


207
276

Geschäftsnummer:
8 O 274/99

verkündet am:
24. Januar 2001


Willinger, IS in
a.U.d.G.d.LG



Landgericht Stuttgart
8. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

- Klägerin, Widerbeklagte -

Proz.Bev.:

gegen

- Beklagte, Widerkläger -

Proz.Bev.: RA

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart

durch Richter Brand als Einzelrichter

auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 2000

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Fritz-vom-Felde Straße 2-4, 40547 Düsseldorf, 58.209,96 DM zu zahlen,

Zug um Zug gegen Rückgabe von

- 4 Acer View 56e TCO 95 15" Monitoren
- 1 NT-Server
- 1 Acer Altos 920 Computer mit 128 MB Speicher einschließlich DAT-Sicherungslaufwerk,
- 5 PCI Netzwerkkarten
- 1 unterbrechungsfreie Stromversorgung
- 1 Laufwerk CD-ROM 24-fach

und der auf diesem PC aufgespielten Programme

- Programm FAKTURA
- Modul Warenbuchhaltung
- Modul Individuelle Preisvereinbarung
- 1 Programm NUMERA, Finanzbuchhaltung mit Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung, Kontenblattdruck, Gewinn- und Verlustrechnung, Umsatzsteuervoranmeldung
- 1 Programm NUMERA OP-Vewaltung, Mahnwesen, Datenträgeraustausch
- 1 Programm NUMERA Kostenstellenrechnung, betriebswirtschaftliche Auswertung
- 4 Stck Option Mehrplatz für User
- 1 Sybase SQL-Datenbank bis zu 8 User
- Modul A.eins Dateninterface zur Übernahme von Vorgangsdaten aus Fremdsystemen, Umschlüsselwerk, Erzeugung interner Vorgänge
- 1 Carbon Copie 32 BIT Fernwartungssoftware
- 1 MS Windows NT 4.0 5 User
- Backup Exec Software Singel Server NT

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich bezüglich der unter Ziff. 1 genannten Gegenstände in Annahmeverzug befindet.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 70.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Inland als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden.

- Gebührenstreitwert: DM 66.652,35 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückgängigmachung eines Vertrages über die Lieferung von Hard- und Software. Widerklagend verlangt die Beklagte die Bezahlung für erbrachte Leistungen.

Die Klägerin schloss mit der einen Leasingvertrag über Hard- und Software. Bei der Software handelte es sich um ein von der Beklagten vertriebenes Warenwirtschaftsprogramm (Programm) mit einzelnen ausgewählten Zusatzmodulen sowie ein Finanzbuchhaltungsprogramm (Programm), ebenfalls mit einzelnen Zusatzmodulen. Im Zuge dessen erwarb die Leasinggesellschaft bei der Beklagten die Vertragsgegenstände zum Preis von brutto DM 58.209,96. Im Leasingvertrag trat sie der Klägerin ihre Ansprüche aus dem Kaufvertrag ab.

Am 11. Mai 1998 unterzeichnete die Klägerin anlässlich der Lieferung der Vertragsgegenstände eine Übernahmebestätigung (Anlage B1, Bl. 32 d.A.). Der vorgedruckten Erklärung, das Leasingobjekt (einschließlich schriftlicher Bedienungsanleitung bzw. Benutzerhandbuch) erhalten zu haben fügte sie vor dem Wort Bedienungsanleitung den Zusatz "Teil-" hinzu. Auf einem Arbeitsbericht der Beklagten vom selben Tag vermerkte die Klägerin das Wort "Handbuch". Die Klägerin hatte mit Schreiben vom 23. März 1998 als Vorabinformation einen kleinen Aktenordner mit Unterlagen betreffend das Finanzbuchhaltungs-Programm erhalten. Später erhielt sie einen weiteren, großen Aktenordner mit Unterlagen über das Programm. Darunter befanden sich auch die so genannten Support-Unterlagen, die für den Anwendungsberater der Beklagten bestimmt waren.

Die Parteien streiten darüber, ob die Lieferung der Beklagten vollständig erfolgte, insbesondere ob die Beklagte ein vollständiges Handbuch lieferte.

Die Klägerin forderte mit Anwaltsschreiben vom 29. April 1999 unter Fristsetzung zum 6. Mai 1999 und Ablehnungsandrohung die Beklagte auf, ein Anwenderhandbuch zu liefern. Die Beklagte lehnte dies mit Telefax-Schreiben vom 30. April 1999 ab (Anlage K4, Bl. 14 d.A.). Die Klägerin verlangte daraufhin die Rückabwicklung des Vertrages und bot der Beklagten die Rückgabe der Vertragsgegenstände an. Die Beklagte beruft sich auf Verjährung.

Zwischen den Parteien war beabsichtigt, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Wartungsvertrag abzuschließen, im Rahmen dessen die Klägerin ein kostenloses Programm-Update erhalten sollte. Anfang des Jahres 1999 forderte die Klägerin ein Update an, das auch installiert wurde. Zum Abschluss des Wartungsvertrages kam es nicht.

Die Klägerin trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie lediglich eine Beschreibung des Finanzbuchhaltungs-Programmes erhalten, kein Handbuch. Die Finanzbuchhaltungs-Beschreibung sei unvollständig. Insbesondere hätte die Beschreibung für die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, die betriebswirtschaftliche Auswertung und der Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen gefehlt. Auch bezüglich des übrigen Programmes sei die später übersandte Bedienungsanleitung kein geeignetes Handbuch, sondern lediglich eine Programmbeschreibung. Es fehlten konkrete Handlungsanweisungen, wie der Anwender bestimmten Vorgänge durchzuführen hat.

Die Software habe zahlreiche Mängel. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Klägerin verwiesen.

Die Klägerin hat mehrfach ihre Anträge umgestellt und präzisiert. Zuletzt beantragt sie:

1. Die Beklagte hat an die :
58.296,00 DM Zug um Zug gegen Rückgabe von 4 Acer View 56 TCO95 15" Monitore, ein NT-Server, ein Acer Altos 920 Computer mit 128 MB Speicher einschließlich DAT-Sicherungslaufwerk, 5 PCI Netzwerkkarten, ein Stück unterbrechungsfreie Stromversorgung und ein Laufwerk CD-ROM 24-fach, einschließlich der auf diesem PC aufgespielten Programme: Programm Faktura Modul Warenbuchhaltung, Modul individuelle Preisvereinbarung, Programm NUMERA, Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung und OP-Verwaltung Mahnwesen sowie Kostenstellenrechnung mit Option Mehrplatz für User, ein Cybase SQL-Datenbank bis zum 8 User, ein Modul A1 Dateninterface, Übernahme von Vorgangsdaten aus Fremdsysteme, eine Karbonkopie 32 BIT Fernwartungssoftware, eine Software MS Windows NT 4.0 5 User, eine Backup Exec Software Single Server NT.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich wegen der unter Ziff. 1 genannten zurückzugebenden Gegenstände in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Widerklagend beantragt sie:

Die Klägerin/Widerbeklagte wird verurteilt, an die Beklagte/Widerklägerin DM 8.356,35 nebst 5% Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Klägerin beantragt:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie der Klägerin vorab das FiBu-Handbuch übersandt. Das restliche Handbuch () sei mit der Hard- und Software ausgeliefert worden. Der die Auslieferung vornehmende Zeuge Belz habe den Vorbehalt auf der Übernahmebestätigung nur akzeptiert, weil er nicht gewusst habe, dass das Finanzbuch-

haltungs-Handbuch bereits vorab übersandt worden war. Sie habe sämtliche Vertragsgegenstände einschließlich der Original-Datenträger übergeben.

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten und dem Update seien Arbeitskosten in Höhe von DM 1.976,35 entstanden. Der Preis für das Update betrage brutto DM 6.380,00.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Belz, Lange, Rapp, Ricker und Matthäi. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet (I.). Die Widerklage ist unbegründet (II.).

I.

1. Die Klage ist zulässig. So weit die Klägerin in ihrem zuletzt gestellten Antrag aus dem Schriftsatz vom 10. Juli 2000 den Betrag von DM 58.296,00 verlangt, liegt ein offensichtlicher, und ohne weiteres zu berichtigender Schreibfehler vor. Erkennbar will die Klägerin lediglich die Vertragssumme von DM 58.209,96 einklagen (vgl. Antrag Schriftsatz vom 12. August 1999, Bl. 19 d.A. und Sachvortrag auf der selben Seite)

2. Die Klägerin hat gem. §§ 326 Abs. 1 S. 2, 249, 398 BGB einen von der Disko Leasing GmbH abgetretenen Anspruch auf den großen Schadensersatz, und somit jedenfalls auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Kaufsache. Die Beklagte hat nicht zur Überzeugung des Gerichts die Erfüllung des Kaufvertrages durch Auslieferung eines Handbuchs nachgewiesen, sodass die Klägerin durch Fristsetzung und Ablehnungsandrohung den vertraglichen Erfüllungsanspruch zum Erlöschen gebracht hat und Schadensersatz verlangen kann.
 - a. Bei dem Verkauf von Hard- und Software schuldet der Verkäufer als Hauptleistungspflicht die Übergabe des Kaufgegenstandes und die Übergabe eines Handbuchs als Hauptleistungspflicht (BGH CR 1990, 189; BGH CR 1993, 203). Solange das Handbuch noch nicht übergeben ist, liegt noch keine Übergabe im Sinne von § 433 Abs. 1 BGB vor. Die Verjährungsfrist beginnt dann auch noch nicht zu laufen. Das Handbuch stellt sich als ein selbstständiges Funktionsteil der aus mehreren Gegenständen bestehenden Kaufsache dar. Es hat die Aufgabe, die Anlage und ihre Funktionen zu beschreiben und in ihrer Summe alle Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Anlage bedienungsfehlerfrei und zur Verwirklichung des mit ihrer Anschaffung vertraglich vorgesehenen Zwecks nutzen zu können. Es ergänzt und konserviert schon vorhandenes Wissen des Benutzers über den Gebrauch der Anlage und verleiht der dem Lieferer obliegenden Einweisung in die Gerätehandhabung Dauer (BGH CR 1990, 189 (192)). Erst das Handbuch versetzt den jeweiligen Käufer individuell in die Lage, die an sich auch ohnedies funktionsfähigen Hard- oder Softwareteile umfassend zu nutzen (BGH CR 1993, 203 (205)). Allerdings bestehen Schwierigkeiten bei der Frage, ob ein unverständliches oder untaugliches Handbuch als mangelhafte Erfüllung oder als Nichterfüllung anzusehen sind (vgl. hierzu Bartsch, CR 1993, 422). Ist hingegen das Handbuch unvollständig und fehlen ganze Teile, wird die Gesamtlieferung unbrauchbar. Das Handbuch versetzt dann den Anwender nicht mehr in die Lage, die Hard- und Software umfassend zu nutzen (vgl. Bartsch, a.a.O., BGH

CR 1993, 203 (205)). Bartsch zieht hier den passenden Vergleich zu einem mehrbändigen Lexikon, bei dem einzelne Bände fehlen. Auch das Handbuch als konserviertes Wissen stellt ein Nachschlagewerk für den Anwender dar, das zu allen Programmteilen Informationen zur Verfügung stellen muss.

Solange das Handbuch noch nicht übergeben wurde, ist noch keine Erfüllung des Vertrages eingetreten. Weder beginnt die Verjährung zu laufen noch ist der Käufer auf die Mängelgewährleistungsansprüche beschränkt.

- b. Die Beklagte konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass sie der Klägerin vollständige Handbüchern übergeben und somit den Kaufvertrag überhaupt erfüllt hat. Insbesondere ist der Nachweis nicht beim Handbuch für Finanzbuchhaltung gelungen.

(1)

Mit der im Programm integrierten Möglichkeit, die **Online-Hilfe** einzusehen oder auszudrucken hat die Beklagte nicht ihre Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches erfüllt.

Bei so komplexen und speziellen Programmen wie dem streitgegenständlichen erfüllt der Verkäufer sein Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches grundsätzlich nicht durch ein im Programm integriertes Online-Handbuch. Dies mag etwas anderes sein bei bekannten und weit verbreiteten Standard-Programmen wie MS-Windows, MS-Word oder MS-Excel, wobei auch hier das Gericht seine Zweifel hat. Bei speziellen Warenwirtschafts- und Finanzbuchhaltungsprogrammen, die vom Anwender vollständig mit allen Funktionen beherrscht werden müssen, ist ein Handbuch zur systematischen Erlernung des Programms und als gezieltes Nachschlagewerk unerlässlich. Hierfür muss das Handbuch in gedruckter Form vorliegen.

Der Verkäufer kann es dem Käufer ohne gesonderte Vereinbarung auch nicht überlassen, das Handbuch selbst auszudrucken. Die Ablieferung des Handbuchs ist eine Hauptpflicht. Das Handbuch ist der Schlüssel zum Programm. Daher muss der Verkäufer das Handbuch übergeben. Er kann nicht von dem Käufer erwarten, dass dieser es auf seinem eigenen Drucker und auf Kosten des Käufers ausdruckt. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst die Problematik erkannt. In der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 hat er darauf hingewiesen, dass der komplette Ausdruck der Online-Hilfe "ein heißes Thema" sei, weil der Anwender dann unter Umständen 1.500 Seiten ausdrucken müsse. Hierauf muss der Käufer einer Software nicht vorbereitet sein. Mit einem solchen Druckvorgang würde ein Drucker und ein Rechner auf Stunden belegt werden, und eine Arbeitskraft wäre mit der Beaufsichtigung (Entnahme der Druckseiten, Nachfüllen des Papiers) beschäftigt. Dies ist einem Käufer nicht zuzumuten.

Im Übrigen kann der Verweis auf die Online-Hilfe nur dann greifen, wenn dem Anwender bekannt ist, dass er sich sein Anwender-Handbuch selbst ausdrucken lassen muss. Ihm muss auch ohne weiteres klar sein, wie er dies zu bewerkstelligen hat. Auf Frage des Gerichts hat der Geschäftsführer der Beklagten erklärt, bei der Installtions- und der Update-Routine würde auf das Online-Handbuch hingewiesen werden. Diese Vorgänge hat die Klägerin aber nicht vorgenommen, so dass ihr die Existenz des Online-Handbuches nicht bekannt sein musste.

Schließlich ist das Online-Handbuch der Beklagten kein ordnungsgemäßes Handbuch, das als Erfüllung angesehen werden kann. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst in der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 eingeräumt, dass bei der ausdruckbaren Online-Hilfe, die über die Befehle <?> + <A.eins Handbuch> aufgerufen werden kann, die Bildschirm-Masken nicht mit ausgedruckt würden. Der Anwender erhält somit eine Anleitung, die sich auf nicht ausgedruckte Masken bezieht. Eine solche Anleitung

ist bereits mangels Verständlichkeit keine Erfüllung. Weiter hat der Geschäftsführer der Beklagten eingeräumt, dass kein Handbuch ausgedruckt werde, sondern lediglich der Inhalt der Online-Hilfe. Zudem stellte sich heraus, dass die Beklagte dem Gericht entgegen ihrer Behauptung nicht die Version der Online-Hilfe übergeben hat, die zum Zeitpunkt der Installation aufgespielt war. Auch daher bleibt der gesamte diesbezügliche Vortrag der Klägerin irrelevant.

(2)

Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass sie das vollständige Handbuch der Klägerin übergeben hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 die ihr übersandten Unterlagen in zwei Aktenordnern vorgelegt und behauptet, mehr habe sie nicht erhalten. Bei einem Vergleich mit den von der Beklagten ebenfalls in Form von Aktenordnern vorgelegten Handbüchern konnte festgestellt werden, dass weder eine Bedienungsanleitung für das Basisprogramm (=Warenwirtschaft) noch für das Basisprogramm (=Finanzbuchhaltung) in dem Ordner der Klägerin war. Vorhanden waren lediglich die Beschreibungen einzelner Zusatzmodule der Programme und . Auch die von der Klägerin gerügten fehlenden Bedienungsanleitungen für die Module Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, betriebswirtschaftliche Auswertung und Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen lagen nicht vor. Dies hat der zunächst als informierter Vertreter der Beklagten angehörte Zeuge Belz bei Sichtung der Unterlagen bestätigt.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte die Bedienungsanleitungen für die Basisprogramme und geliefert hat. Der Zeuge Belz hat zwar angegeben, sowohl das Handbuch für die Finanzbuchhaltung als auch das Handbuch für das Warenwirtschaftsprogramm bei der Klägerin gesehen zu haben. Auch will er zweimal der Klägerin Aktenordner überbracht haben, in

denen die Handbüchern entsprechend dem Lieferumfang vorhanden gewesen sein sollen. Er konnte allerdings auf Nachfrage nicht angeben, welchen genauen Inhalt die Aktenordner hatten. Er hat die Vollständigkeit lediglich anhand des Umfangs des Ordner geschätzt, wobei er nicht ausschloss, dass der Aktenordner den Umfang des klägerseits vorgelegten Aktenordners gehabt haben könnte. Diese Aussage war daher nicht sonderlich ergiebig. Das Handbuch wird individuell je nach Kunden zusammengestellt. In dem Ordner werden Kopien bzw. Ausdrücke des Handbuchs bestehend aus einem Teil für das Basisprogramm und den Teilen für die jeweils bestellten Module eingheftet. Bei oberflächlicher Sichtung haben die von der Klägerin und der Beklagten vorgelegten Aktenordner etwa einen gleichen Umfang.

Schließlich machte der Zeuge auf das Gericht nicht einen höchst zuverlässigen Eindruck. Er wirkte gelegentlich etwas hastig und unüberlegt. So verneinte er die Frage Gerichts, ob er in das -Handbuch bei der Klägerin hineingesehen habe, mit der Bemerkung, dass dann die Klägerin seiner Unterstützung nicht bedurft hätte. Später erklärte er, dass er wegen eines bestimmten Moduls (Streckenabwicklung) im -Handbuch nachgesehen und diese Beschreibung nicht gefunden habe. Er relativierte sodann seine frühere Aussage mit der Bemerkung, bei derartig speziellen und für ihn neuen Modulen habe er nachschauen müssen. Die Zeugin bekundete glaubhaft, die Handbücher entsprechend den Lieferscheinen zusammengestellt und dem Zeuge zwecks Ablieferung übergeben zu haben. Sie konnte sich auch an Details erinnern, insbesondere bei der zweiten Zusammenstellung des vollständigen Handbuchs.

Demgegenüber waren die Zeuginnen und nicht minder glaubwürdig. Die Zeugin machte eine sehr detaillierte Aussage und griff hierbei auf ihre Geschäftsunterlagen zurück. Sie erklärte ohne Anzeichen von Unsicherheit, dass sie lediglich die Unterlagen, wie von der Klägerseite vorgelegt, erhalten und keine Teile aus dem Aktenordner entnommen habe. Ihre Angaben waren sehr glaubhaft. Sie konnte die wiederholten Anforderungen bezüg-

lich des Handbuches anhand von Geschäftskorrespondenz belegen. Jedenfalls ein von ihr erwähntes Mahnschreiben vom 24. November 1998 hat auch die Beklagte erhalten. Die Reaktion der Zeugin war glaubhaft, als ihr das Finanzbuchhaltungs-Handbuch der Beklagten vorgelegt wurde und sie ohne Umschweife erklärte, dass ihr dieses geholfen und als Handbuch ausgereicht hätte. Die Klägerseite hatte schriftsätzlich die Ansicht vertreten, sämtliche Unterlagen seien lediglich eine Programmbeschreibung und nicht als Bedienungsanleitung geeignet. Hätte die Zeugin der Klägerin mit ihrer Aussage helfen wollen, hätte sie möglicherweise die Ansicht vertreten, dass selbst diese Unterlagen, ebenso wie die anderen Modul-Bedienungsanleitungen, zur Nutzung des Programmes nicht geeignet sind. Die Zeugin schilderte auch weiter glaubhaft ihre Bemühungen, von der Herstellerfirma ein Handbuch zu erhalten, was ihr allerdings nur bei einer ungeeigneten DOS-Version gelang. Die Aussage der Zeugin erfolgte ohne erkennbare Belastungstendenz und gab dem Gericht keinen Anlass, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Ebenso war die Aussage der Zeugin glaubhaft, die bestätigte, lediglich einen Ordner mit ungeordneten und nicht als Gesamtbedienungsanleitung geeigneten Unterlagen erhalten zu haben. Auch sie bestätigte auf ausdrückliche Nachfrage, weder Teile aus dem Aktenordner entfernt noch anderen Unterlagen von der Beklagten erhalten zu haben. Die Zeugin, die heute nicht mehr bei der Klägerin tätig ist und daher nicht wie die Zeugin auf interne Unterlagen zur Stützung ihrer Erinnerung zurückgreifen konnte, konnte sich dennoch an die wiederholten Aufforderungen zur Lieferung eines Handbuches erinnern. Ihr Aussageverhalten war sehr glaubwürdig, gerade weil ihre Erinnerung durch den Zeitablauf etwas verblasst war.

Unter Würdigung sämtlicher Zeugenaussagen verbleiben dem Gericht Zweifel, ob die Aussage des Zeugen der Wahrheit entspricht. Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Zeugin zusammengestellten Handbücher nicht oder nicht vollständig der Beklagten übergeben wurden. Möglicherweise hat der Zeuge die Übergabe vergessen. Auch erscheint dem Gericht die

Zusammenstellung der Handbücher wenig professionell. Die Zusammenheftung von losen Blättern, geordnet nach Basisprogramm und einzelnen Programmmodulen, wobei, wie der Zeuge ausführte, einzelne Programmmodule sowohl zum Programm , als auch zum Programm gehören, ist prädestiniert für Fehler. Das Exemplar der Klägerin wies eine lückenhafte und unsystematische Vermengung der Modul-Bedienungsanleitungen auf. Wenn die Klägerin nicht selbst diese Unordnung herbeigeführt hat, ist nicht auszuschließen, dass diese Unordnung auf Organisationsschwierigkeiten bei der Beklagten hinweisen.

- c. Nach den allgemeinen Beweislastregeln trägt der Verkäufer die Beweislast für die Erfüllung, also für die ordnungsgemäße Ablieferung der Handbücher (vgl. Palandt, BGB, 59. Aufl., § 363 Rn. 1, § 284 Rn. 32). Gelingt ihm, wie hier, der Beweis nicht, ist von der Behauptung der Klägerin auszugehen, dass nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sei.

Ein Fall des § 363 S. 1 BGB, wonach der Käufer die Beweislast der Nichterfüllung trägt, wenn er die Kaufsache als Erfüllung angenommen hat, liegt nicht vor. Die Beklagte selbst hat keine Quittung oder Abnahmebestätigung erhalten. Im Gegenteil wurde bereits im Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort "Handbuch" vermerkt, was darauf hinweist, dass dieses nicht vorgelegt hat. Die Klägerin hat auch in der Übernahmebestätigung für die Leasinggeberin mit dem Zusatz "Teil-" Bedienungsanleitung zum Ausdruck gebracht, dass bezüglich der Handbücher die Leistung nicht erbracht wurde. Das Schreiben der Fa. Disko Leasing, die von einer ordnungsgemäßen Lieferung ausgeht, ist hierbei ohne Belang. Aus dem Schweigen der Klägerin auf dieses Schreiben kann kein Annahmewille der Klägerin gefolgert werden. Dies ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn auf das fehlende Handbuch hingewiesen wurde. Davon ist im Übrigen das Gericht überzeugt. Alle Zeugen konnten sich daran erinnern, dass fehlende Handbücher ein Thema waren. Unstreitig wurde auf dem Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort Handbuch vermerkt. Es gibt

zahlreiche Mahnschreiben der Klägerin bezüglich des Handbuches. Aus all diesen Umständen lässt sich der sichere Schluss ziehen, dass die Klägerin das Fehlen des vollständigen Handbuches bemängelt hat.

- d. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf § 377 HGB mit dem Argument, die Klägerin habe das Fehlen des Handbuches nicht unverzüglich gerügt. Hierbei übersieht sie, dass die Rügepflicht erst mit vollständiger Erfüllung des Kaufvertrages, also nach Ablieferung des Handbuches entsteht (BGH NJW 1993, 461). § 377 HGB schließt unter bestimmten Voraussetzungen Mängelgewährleistungsansprüche aus, nicht Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
 - e. Die Klägerin hat unstreitig mit Schriftsatz vom 29. April 1999 (Anlage K3, Bl. 10 d.A.) der Beklagten eine Frist mit Ablehnungsandrohung zum 6. Mai 1999 gesetzt, die die Beklagte fruchtlos hat verstreichen lassen. Bereits in dem vorgenannten Schreiben hat sie für den Fall des Fristablaufs die Forderung von Schadensersatz angekündigt.
 - f. Im Wege des großen Schadensersatzes kann die Klägerin die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen. Zwar liegt nur ein Fall der teilweisen Nichterfüllung i.S.v. § 326 Abs. 1 S. 3 BGB vor. Das Handbuch ist aber für die Funktionsfähigkeit eines Computerprogramms derart wichtig, dass die Klägerin an der Teilerfüllung kein Interesse hat. Die Zeugin Ricker hat plastisch die vergeblichen Bemühungen geschildert, das (äußerst umfangreiche) Programm auch ohne Bedienungsanleitungen anhand von handschriftlichen Aufzeichnungen und der unzureichenden Online-Hilfe zu betreiben.
2. Mit außergerichtlichem Schreiben vom 22. Juli 1999 hat die Klägerin der Beklagten im Zuge der Rückabwicklung des Kaufvertrages die Kaufsache verzugsbegründend angeboten. Es reichte das wörtliche Angebot gem. § 295

BGB, da die Beklagte die Ansprüche der Klägerin grundsätzlich in Abrede gestellt hat.

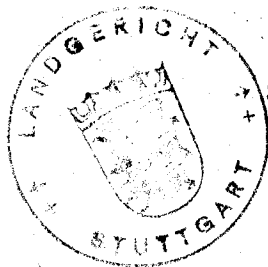
II.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Die weiteren Leistungen der Beklagten, die mit der Widerklage geltend gemacht werden, haben ihre gemeinsame Geschäftsgrundlage in dem ursprünglichen Kaufvertrag. Diese ist durch die Rückgängigmachung des Kaufvertrages nach fruchtlosem Fristablauf am 6. Mai 1999 entfallen. Die Beklagte hätte es dabei in der Hand gehabt, den Fortfall der Geschäftsgrundlage zu verhindern, indem sie die Handbücher ausliefert. Sie kann daher kein Entgelt für die Wartungsleistungen an dem streitgegenständlichen Programme verlangen. Auch die Kosten für das Update stehen ihr daher nicht zu. Sie kann lediglich die Herausgabe des Updates bzw. der aktualisierten Versionen des Programms verlangen, was allerdings mit der Herausgabe der Hardware erfolgen dürfte.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 ZPO.

Brand
(Brand)




Ausgefertigt - Begelaubigt
Stuttgart, den 14. März 2002
Urkundsbekannt
der Geschäftsstelle des Landgerichts
[Signature]

207
276

Geschäftsnummer:
8 O 274/99

verkündet am:
24. Januar 2001


Willinger, IS in
a.U.d.G.d.LG



Landgericht Stuttgart
8. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

- Klägerin, Widerbeklagte -

Proz.Bev.:

gegen

- Beklagte, Widerkläger -

Proz.Bev.: RA

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich bezüglich der unter Ziff. 1 genannten Gegenstände in Annahmeverzug befindet.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 70.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Inland als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden.

- Gebührenstreitwert: DM 66.652,35 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückgängigmachung eines Vertrages über die Lieferung von Hard- und Software. Widerklegend verlangt die Beklagte die Bezahlung für erbrachte Leistungen.

Die Klägerin schloss mit der einen Leasingvertrag über Hard- und Software. Bei der Software handelte es sich um ein von der Beklagten vertriebenes Warenwirtschaftsprogramm (Programm) mit einzelnen ausgewählten Zusatzmodulen sowie ein Finanzbuchhaltungsprogramm (Programm), ebenfalls mit einzelnen Zusatzmodulen. Im Zuge dessen erwarb die Leasinggesellschaft bei der Beklagten die Vertragsgegenstände zum Preis von brutto DM 58.209,96. Im Leasingvertrag trat sie der Klägerin ihre Ansprüche aus dem Kaufvertrag ab.

Am 11. Mai 1998 unterzeichnete die Klägerin anlässlich der Lieferung der Vertragsgegenstände eine Übernahmebestätigung (Anlage B1, Bl. 32 d.A.). Der vorgedruckten Erklärung, das Leasingobjekt (einschließlich schriftlicher Bedienungsanleitung bzw. Benutzerhandbuch) erhalten zu haben fügte sie vor dem Wort Bedienungsanleitung den Zusatz "Teil-" hinzu. Auf einem Arbeitsbericht der Beklagten vom selben Tag vermerkte die Klägerin das Wort "Handbuch". Die Klägerin hatte mit Schreiben vom 23. März 1998 als Vorabinformation einen kleinen Aktenordner mit Unterlagen betreffend das Finanzbuchhaltungs-Programm erhalten. Später erhielt sie einen weiteren, großen Aktenordner mit Unterlagen über das Programm. Darunter befanden sich auch die so genannten Support-Unterlagen, die für den Anwendungsberater der Beklagten bestimmt waren.

Die Parteien streiten darüber, ob die Lieferung der Beklagten vollständig erfolgte, insbesondere ob die Beklagte ein vollständiges Handbuch lieferte.

Die Klägerin forderte mit Anwaltsschreiben vom 29. April 1999 unter Fristsetzung zum 6. Mai 1999 und Ablehnungsandrohung die Beklagte auf, ein Anwenderhandbuch zu liefern. Die Beklagte lehnte dies mit Telefax-Schreiben vom 30. April 1999 ab (Anlage K4, Bl. 14 d.A.). Die Klägerin verlangte daraufhin die Rückabwicklung des Vertrages und bot der Beklagten die Rückgabe der Vertragsgegenstände an. Die Beklagte beruft sich auf Verjährung.

Zwischen den Parteien war beabsichtigt, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Wartungsvertrag abzuschließen, im Rahmen dessen die Klägerin ein kostenloses Programm-Update erhalten sollte. Anfang des Jahres 1999 forderte die Klägerin ein Update an, das auch installiert wurde. Zum Abschluss des Wartungsvertrages kam es nicht.

Die Klägerin trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie lediglich eine Beschreibung des Finanzbuchhaltungs-Programmes erhalten, kein Handbuch. Die Finanzbuchhaltungs-Beschreibung sei unvollständig. Insbesondere hätte die Beschreibung für die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, die betriebswirtschaftliche Auswertung und der Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen gefehlt. Auch bezüglich des übrigen Programmes sei die später übersandte Bedienungsanleitung kein geeignetes Handbuch, sondern lediglich eine Programmbeschreibung. Es fehlten konkrete Handlungsanweisungen, wie der Anwender bestimmten Vorgänge durchzuführen hat.

Die Software habe zahlreiche Mängel. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Klägerin verwiesen.

Die Klägerin hat mehrfach ihre Anträge umgestellt und präzisiert. Zuletzt beantragt sie:

1. Die Beklagte hat an die :
58.296,00 DM Zug um Zug gegen Rückgabe von 4 Acer View 56 TCO95 15" Monitore, ein NT-Server, ein Acer Altos 920 Computer mit 128 MB Speicher einschließlich DAT-Sicherungslaufwerk, 5 PCI Netzwerkkarten, ein Stück unterbrechungsfreie Stromversorgung und ein Laufwerk CD-ROM 24-fach, einschließlich der auf diesem PC aufgespielten Programme: Programm Faktura Modul Warenbuchhaltung, Modul individuelle Preisvereinbarung, Programm NUMERA, Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung und OP-Verwaltung Mahnwesen sowie Kostenstellenrechnung mit Option Mehrplatz für User, ein Cybase SQL-Datenbank bis zum 8 User, ein Modul A1 Dateninterface, Übernahme von Vorgangsdaten aus Fremdsysteme, eine Karbonkopie 32 BIT Fernwartungssoftware, eine Software MS Windows NT 4.0 5 User, eine Backup Exec Software Single Server NT.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich wegen der unter Ziff. 1 genannten zurückzugebenden Gegenstände in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Widerklagend beantragt sie:

Die Klägerin/Widerbeklagte wird verurteilt, an die Beklagte/Widerklägerin DM 8.356,35 nebst 5% Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Klägerin beantragt:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie der Klägerin vorab das FiBu-Handbuch übersandt. Das restliche Handbuch () sei mit der Hard- und Software ausgeliefert worden. Der die Auslieferung vornehmende Zeuge Belz habe den Vorbehalt auf der Übernahmebestätigung nur akzeptiert, weil er nicht gewusst habe, dass das Finanzbuch-

haltungs-Handbuch bereits vorab übersandt worden war. Sie habe sämtliche Vertragsgegenstände einschließlich der Original-Datenträger übergeben.

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten und dem Update seien Arbeitskosten in Höhe von DM 1.976,35 entstanden. Der Preis für das Update betrage brutto DM 6.380,00.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Belz, Lange, Rapp, Ricker und Matthäi. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet (I.). Die Widerklage ist unbegründet (II.).

I.

1. Die Klage ist zulässig. So weit die Klägerin in ihrem zuletzt gestellten Antrag aus dem Schriftsatz vom 10. Juli 2000 den Betrag von DM 58.296,00 verlangt, liegt ein offensichtlicher, und ohne weiteres zu berichtigender Schreibfehler vor. Erkennbar will die Klägerin lediglich die Vertragssumme von DM 58.209,96 einklagen (vgl. Antrag Schriftsatz vom 12. August 1999, Bl. 19 d.A. und Sachvortrag auf der selben Seite)

2. Die Klägerin hat gem. §§ 326 Abs. 1 S. 2, 249, 398 BGB einen von der Disko Leasing GmbH abgetretenen Anspruch auf den großen Schadensersatz, und somit jedenfalls auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Kaufsache. Die Beklagte hat nicht zur Überzeugung des Gerichts die Erfüllung des Kaufvertrages durch Auslieferung eines Handbuchs nachgewiesen, sodass die Klägerin durch Fristsetzung und Ablehnungsandrohung den vertraglichen Erfüllungsanspruch zum Erlöschen gebracht hat und Schadensersatz verlangen kann.
 - a. Bei dem Verkauf von Hard- und Software schuldet der Verkäufer als Hauptleistungspflicht die Übergabe des Kaufgegenstandes und die Übergabe eines Handbuchs als Hauptleistungspflicht (BGH CR 1990, 189; BGH CR 1993, 203). Solange das Handbuch noch nicht übergeben ist, liegt noch keine Übergabe im Sinne von § 433 Abs. 1 BGB vor. Die Verjährungsfrist beginnt dann auch noch nicht zu laufen. Das Handbuch stellt sich als ein selbstständiges Funktionsteil der aus mehreren Gegenständen bestehenden Kaufsache dar. Es hat die Aufgabe, die Anlage und ihre Funktionen zu beschreiben und in ihrer Summe alle Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Anlage bedienungsfehlerfrei und zur Verwirklichung des mit ihrer Anschaffung vertraglich vorgesehenen Zwecks nutzen zu können. Es ergänzt und konserviert schon vorhandenes Wissen des Benutzers über den Gebrauch der Anlage und verleiht der dem Lieferer obliegenden Einweisung in die Gerätehandhabung Dauer (BGH CR 1990, 189 (192)). Erst das Handbuch versetzt den jeweiligen Käufer individuell in die Lage, die an sich auch ohnedies funktionsfähigen Hard- oder Softwareteile umfassend zu nutzen (BGH CR 1993, 203 (205)). Allerdings bestehen Schwierigkeiten bei der Frage, ob ein unverständliches oder untaugliches Handbuch als mangelhafte Erfüllung oder als Nichterfüllung anzusehen sind (vgl. hierzu Bartsch, CR 1993, 422). Ist hingegen das Handbuch unvollständig und fehlen ganze Teile, wird die Gesamtlieferung unbrauchbar. Das Handbuch versetzt dann den Anwender nicht mehr in die Lage, die Hard- und Software umfassend zu nutzen (vgl. Bartsch, a.a.O., BGH

CR 1993, 203 (205)). Bartsch zieht hier den passenden Vergleich zu einem mehrbändigen Lexikon, bei dem einzelne Bände fehlen. Auch das Handbuch als konserviertes Wissen stellt ein Nachschlagewerk für den Anwender dar, das zu allen Programmteilen Informationen zur Verfügung stellen muss.

Solange das Handbuch noch nicht übergeben wurde, ist noch keine Erfüllung des Vertrages eingetreten. Weder beginnt die Verjährung zu laufen noch ist der Käufer auf die Mängelgewährleistungsansprüche beschränkt.

- b. Die Beklagte konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass sie der Klägerin vollständige Handbüchern übergeben und somit den Kaufvertrag überhaupt erfüllt hat. Insbesondere ist der Nachweis nicht beim Handbuch für Finanzbuchhaltung gelungen.

(1)

Mit der im Programm integrierten Möglichkeit, die **Online-Hilfe** einzusehen oder auszudrucken hat die Beklagte nicht ihre Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches erfüllt.

Bei so komplexen und speziellen Programmen wie dem streitgegenständlichen erfüllt der Verkäufer sein Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches grundsätzlich nicht durch ein im Programm integriertes Online-Handbuch. Dies mag etwas anderes sein bei bekannten und weit verbreiteten Standard-Programmen wie MS-Windows, MS-Word oder MS-Excel, wobei auch hier das Gericht seine Zweifel hat. Bei speziellen Warenwirtschafts- und Finanzbuchhaltungsprogrammen, die vom Anwender vollständig mit allen Funktionen beherrscht werden müssen, ist ein Handbuch zur systematischen Erlernung des Programms und als gezieltes Nachschlagewerk unerlässlich. Hierfür muss das Handbuch in gedruckter Form vorliegen.

Der Verkäufer kann es dem Käufer ohne gesonderte Vereinbarung auch nicht überlassen, das Handbuch selbst auszudrucken. Die Ablieferung des Handbuchs ist eine Hauptpflicht. Das Handbuch ist der Schlüssel zum Programm. Daher muss der Verkäufer das Handbuch übergeben. Er kann nicht von dem Käufer erwarten, dass dieser es auf seinem eigenen Drucker und auf Kosten des Käufers ausdruckt. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst die Problematik erkannt. In der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 hat er darauf hingewiesen, dass der komplette Ausdruck der Online-Hilfe "ein heißes Thema" sei, weil der Anwender dann unter Umständen 1.500 Seiten ausdrucken müsse. Hierauf muss der Käufer einer Software nicht vorbereitet sein. Mit einem solchen Druckvorgang würde ein Drucker und ein Rechner auf Stunden belegt werden, und eine Arbeitskraft wäre mit der Beaufsichtigung (Entnahme der Druckseiten, Nachfüllen des Papiers) beschäftigt. Dies ist einem Käufer nicht zuzumuten.

Im Übrigen kann der Verweis auf die Online-Hilfe nur dann greifen, wenn dem Anwender bekannt ist, dass er sich sein Anwender-Handbuch selbst ausdrucken lassen muss. Ihm muss auch ohne weiteres klar sein, wie er dies zu bewerkstelligen hat. Auf Frage des Gerichts hat der Geschäftsführer der Beklagten erklärt, bei der Installtions- und der Update-Routine würde auf das Online-Handbuch hingewiesen werden. Diese Vorgänge hat die Klägerin aber nicht vorgenommen, so dass ihr die Existenz des Online-Handbuches nicht bekannt sein musste.

Schließlich ist das Online-Handbuch der Beklagten kein ordnungsgemäßes Handbuch, das als Erfüllung angesehen werden kann. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst in der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 eingeräumt, dass bei der ausdruckbaren Online-Hilfe, die über die Befehle <?> + <A.eins Handbuch> aufgerufen werden kann, die Bildschirm-Masken nicht mit ausgedruckt würden. Der Anwender erhält somit eine Anleitung, die sich auf nicht ausgedruckte Masken bezieht. Eine solche Anleitung

ist bereits mangels Verständlichkeit keine Erfüllung. Weiter hat der Geschäftsführer der Beklagten eingeräumt, dass kein Handbuch ausgedruckt werde, sondern lediglich der Inhalt der Online-Hilfe. Zudem stellte sich heraus, dass die Beklagte dem Gericht entgegen ihrer Behauptung nicht die Version der Online-Hilfe übergeben hat, die zum Zeitpunkt der Installation aufgespielt war. Auch daher bleibt der gesamte diesbezügliche Vortrag der Klägerin irrelevant.

(2)

Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass sie das vollständige Handbuch der Klägerin übergeben hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 die ihr übersandten Unterlagen in zwei Aktenordnern vorgelegt und behauptet, mehr habe sie nicht erhalten. Bei einem Vergleich mit den von der Beklagten ebenfalls in Form von Aktenordnern vorgelegten Handbüchern konnte festgestellt werden, dass weder eine Bedienungsanleitung für das Basisprogramm (=Warenwirtschaft) noch für das Basisprogramm (=Finanzbuchhaltung) in dem Ordner der Klägerin war. Vorhanden waren lediglich die Beschreibungen einzelner Zusatzmodule der Programme und . Auch die von der Klägerin gerügten fehlenden Bedienungsanleitungen für die Module Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, betriebswirtschaftliche Auswertung und Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen lagen nicht vor. Dies hat der zunächst als informierter Vertreter der Beklagten angehörte Zeuge Belz bei Sichtung der Unterlagen bestätigt.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte die Bedienungsanleitungen für die Basisprogramme und geliefert hat. Der Zeuge Belz hat zwar angegeben, sowohl das Handbuch für die Finanzbuchhaltung als auch das Handbuch für das Warenwirtschaftsprogramm bei der Klägerin gesehen zu haben. Auch will er zweimal der Klägerin Aktenordner überbracht haben, in

denen die Handbüchern entsprechend dem Lieferumfang vorhanden gewesen sein sollen. Er konnte allerdings auf Nachfrage nicht angeben, welchen genauen Inhalt die Aktenordner hatten. Er hat die Vollständigkeit lediglich anhand des Umfangs des Ordner geschätzt, wobei er nicht ausschloss, dass der Aktenordner den Umfang des klägerseits vorgelegten Aktenordners gehabt haben könnte. Diese Aussage war daher nicht sonderlich ergiebig. Das Handbuch wird individuell je nach Kunden zusammengestellt. In dem Ordner werden Kopien bzw. Ausdrucke des Handbuchs bestehend aus einem Teil für das Basisprogramm und den Teilen für die jeweils bestellten Module eingheftet. Bei oberflächlicher Sichtung haben die von der Klägerin und der Beklagten vorgelegten Aktenordner etwa einen gleichen Umfang.

Schließlich machte der Zeuge auf das Gericht nicht einen höchst zuverlässigen Eindruck. Er wirkte gelegentlich etwas hastig und unüberlegt. So verneinte er die Frage Gerichts, ob er in das -Handbuch bei der Klägerin hineingesehen habe, mit der Bemerkung, dass dann die Klägerin seiner Unterstützung nicht bedurft hätte. Später erklärte er, dass er wegen eines bestimmten Moduls (Streckenabwicklung) im -Handbuch nachgesehen und diese Beschreibung nicht gefunden habe. Er relativierte sodann seine frühere Aussage mit der Bemerkung, bei derartig speziellen und für ihn neuen Modulen habe er nachschauen müssen. Die Zeugin bekundete glaubhaft, die Handbücher entsprechend den Lieferscheinen zusammengestellt und dem Zeuge zwecks Ablieferung übergeben zu haben. Sie konnte sich auch an Details erinnern, insbesondere bei der zweiten Zusammenstellung des vollständigen Handbuchs.

Demgegenüber waren die Zeuginnen und nicht minder glaubwürdig. Die Zeugin machte eine sehr detaillierte Aussage und griff hierbei auf ihre Geschäftsunterlagen zurück. Sie erklärte ohne Anzeichen von Unsicherheit, dass sie lediglich die Unterlagen, wie von der Klägerseite vorgelegt, erhalten und keine Teile aus dem Aktenordner entnommen habe. Ihre Angaben waren sehr glaubhaft. Sie konnte die wiederholten Anforderungen bezüg-

lich des Handbuches anhand von Geschäftskorrespondenz belegen. Jedenfalls ein von ihr erwähntes Mahnschreiben vom 24. November 1998 hat auch die Beklagte erhalten. Die Reaktion der Zeugin war glaubhaft, als ihr das Finanzbuchhaltungs-Handbuch der Beklagten vorgelegt wurde und sie ohne Umschweife erklärte, dass ihr dieses geholfen und als Handbuch ausgereicht hätte. Die Klägerseite hatte schriftsätzlich die Ansicht vertreten, sämtliche Unterlagen seien lediglich eine Programmbeschreibung und nicht als Bedienungsanleitung geeignet. Hätte die Zeugin der Klägerin mit ihrer Aussage helfen wollen, hätte sie möglicherweise die Ansicht vertreten, dass selbst diese Unterlagen, ebenso wie die anderen Modul-Bedienungsanleitungen, zur Nutzung des Programmes nicht geeignet sind. Die Zeugin schilderte auch weiter glaubhaft ihre Bemühungen, von der Herstellerfirma ein Handbuch zu erhalten, was ihr allerdings nur bei einer ungeeigneten DOS-Version gelang. Die Aussage der Zeugin erfolgte ohne erkennbare Belastungstendenz und gab dem Gericht keinen Anlass, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Ebenso war die Aussage der Zeugin glaubhaft, die bestätigte, lediglich einen Ordner mit ungeordneten und nicht als Gesamtbedienungsanleitung geeigneten Unterlagen erhalten zu haben. Auch sie bestätigte auf ausdrückliche Nachfrage, weder Teile aus dem Aktenordner entfernt noch anderen Unterlagen von der Beklagten erhalten zu haben. Die Zeugin, die heute nicht mehr bei der Klägerin tätig ist und daher nicht wie die Zeugin auf interne Unterlagen zur Stützung ihrer Erinnerung zurückgreifen konnte, konnte sich dennoch an die wiederholten Aufforderungen zur Lieferung eines Handbuches erinnern. Ihr Aussageverhalten war sehr glaubwürdig, gerade weil ihre Erinnerung durch den Zeitablauf etwas verblasst war.

Unter Würdigung sämtlicher Zeugenaussagen verbleiben dem Gericht Zweifel, ob die Aussage des Zeugen der Wahrheit entspricht. Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Zeugin zusammengestellten Handbücher nicht oder nicht vollständig der Beklagten übergeben wurden. Möglicherweise hat der Zeuge die Übergabe vergessen. Auch erscheint dem Gericht die

Zusammenstellung der Handbücher wenig professionell. Die Zusammenheftung von losen Blättern, geordnet nach Basisprogramm und einzelnen Programmmodulen, wobei, wie der Zeuge ausführte, einzelne Programmmodule sowohl zum Programm , als auch zum Programm gehören, ist prädestiniert für Fehler. Das Exemplar der Klägerin wies eine lückenhafte und unsystematische Vermengung der Modul-Bedienungsanleitungen auf. Wenn die Klägerin nicht selbst diese Unordnung herbeigeführt hat, ist nicht auszuschließen, dass diese Unordnung auf Organisationsschwierigkeiten bei der Beklagten hinweisen.

- c. Nach den allgemeinen Beweislastregeln trägt der Verkäufer die Beweislast für die Erfüllung, also für die ordnungsgemäße Ablieferung der Handbücher (vgl. Palandt, BGB, 59. Aufl., § 363 Rn. 1, § 284 Rn. 32). Gelingt ihm, wie hier, der Beweis nicht, ist von der Behauptung der Klägerin auszugehen, dass nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sei.

Ein Fall des § 363 S. 1 BGB, wonach der Käufer die Beweislast der Nichterfüllung trägt, wenn er die Kaufsache als Erfüllung angenommen hat, liegt nicht vor. Die Beklagte selbst hat keine Quittung oder Abnahmebestätigung erhalten. Im Gegenteil wurde bereits im Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort "Handbuch" vermerkt, was darauf hinweist, dass dieses nicht vorgelegt hat. Die Klägerin hat auch in der Übernahmebestätigung für die Leasinggeberin mit dem Zusatz "Teil-" Bedienungsanleitung zum Ausdruck gebracht, dass bezüglich der Handbücher die Leistung nicht erbracht wurde. Das Schreiben der Fa. Disko Leasing, die von einer ordnungsgemäßen Lieferung ausgeht, ist hierbei ohne Belang. Aus dem Schweigen der Klägerin auf dieses Schreiben kann kein Annahmewille der Klägerin gefolgert werden. Dies ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn auf das fehlende Handbuch hingewiesen wurde. Davon ist im Übrigen das Gericht überzeugt. Alle Zeugen konnten sich daran erinnern, dass fehlende Handbücher ein Thema waren. Unstreitig wurde auf dem Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort Handbuch vermerkt. Es gibt

zahlreiche Mahnschreiben der Klägerin bezüglich des Handbuches. Aus all diesen Umständen lässt sich der sichere Schluss ziehen, dass die Klägerin das Fehlen des vollständigen Handbuches bemängelt hat.

- d. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf § 377 HGB mit dem Argument, die Klägerin habe das Fehlen des Handbuches nicht unverzüglich gerügt. Hierbei übersieht sie, dass die Rügepflicht erst mit vollständiger Erfüllung des Kaufvertrages, also nach Ablieferung des Handbuches entsteht (BGH NJW 1993, 461). § 377 HGB schließt unter bestimmten Voraussetzungen Mängelgewährleistungsansprüche aus, nicht Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
 - e. Die Klägerin hat unstreitig mit Schriftsatz vom 29. April 1999 (Anlage K3, Bl. 10 d.A.) der Beklagten eine Frist mit Ablehnungsandrohung zum 6. Mai 1999 gesetzt, die die Beklagte fruchtlos hat verstreichen lassen. Bereits in dem vorgenannten Schreiben hat sie für den Fall des Fristablaufs die Forderung von Schadensersatz angekündigt.
 - f. Im Wege des großen Schadensersatzes kann die Klägerin die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen. Zwar liegt nur ein Fall der teilweisen Nichterfüllung i.S.v. § 326 Abs. 1 S. 3 BGB vor. Das Handbuch ist aber für die Funktionsfähigkeit eines Computerprogramms derart wichtig, dass die Klägerin an der Teilerfüllung kein Interesse hat. Die Zeugin Ricker hat plastisch die vergeblichen Bemühungen geschildert, das (äußerst umfangreiche) Programm auch ohne Bedienungsanleitungen anhand von handschriftlichen Aufzeichnungen und der unzureichenden Online-Hilfe zu betreiben.
2. Mit außergerichtlichem Schreiben vom 22. Juli 1999 hat die Klägerin der Beklagten im Zuge der Rückabwicklung des Kaufvertrages die Kaufsache verzugsbegründend angeboten. Es reichte das wörtliche Angebot gem. § 295

BGB, da die Beklagte die Ansprüche der Klägerin grundsätzlich in Abrede gestellt hat.

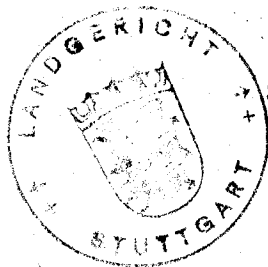
II.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Die weiteren Leistungen der Beklagten, die mit der Widerklage geltend gemacht werden, haben ihre gemeinsame Geschäftsgrundlage in dem ursprünglichen Kaufvertrag. Diese ist durch die Rückgängigmachung des Kaufvertrages nach fruchtlosem Fristablauf am 6. Mai 1999 entfallen. Die Beklagte hätte es dabei in der Hand gehabt, den Fortfall der Geschäftsgrundlage zu verhindern, indem sie die Handbücher ausliefert. Sie kann daher kein Entgelt für die Wartungsleistungen an dem streitgegenständlichen Programme verlangen. Auch die Kosten für das Update stehen ihr daher nicht zu. Sie kann lediglich die Herausgabe des Updates bzw. der aktualisierten Versionen des Programms verlangen, was allerdings mit der Herausgabe der Hardware erfolgen dürfte.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 ZPO.

Brand
(Brand)




Ausgefertigt - Begelaubigt
Stuttgart, den 14. März 2002
Urkundsbekannt
der Geschäftsstelle des Landgerichts

[Handwritten signature]

207
276

Geschäftsnummer:
8 O 274/99

verkündet am:
24. Januar 2001


Willinger, IS in
a.U.d.G.d.LG



Landgericht Stuttgart
8. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

- Klägerin, Widerbeklagte -

Proz.Bev.:

gegen

- Beklagte, Widerkläger -

Proz.Bev.: RA

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich bezüglich der unter Ziff. 1 genannten Gegenstände in Annahmeverzug befindet.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 70.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Inland als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden.

- Gebührenstreitwert: DM 66.652,35 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückgängigmachung eines Vertrages über die Lieferung von Hard- und Software. Widerklegend verlangt die Beklagte die Bezahlung für erbrachte Leistungen.

Die Klägerin schloss mit der einen Leasingvertrag über Hard- und Software. Bei der Software handelte es sich um ein von der Beklagten vertriebenes Warenwirtschaftsprogramm (Programm) mit einzelnen ausgewählten Zusatzmodulen sowie ein Finanzbuchhaltungsprogramm (Programm), ebenfalls mit einzelnen Zusatzmodulen. Im Zuge dessen erwarb die Leasinggesellschaft bei der Beklagten die Vertragsgegenstände zum Preis von brutto DM 58.209,96. Im Leasingvertrag trat sie der Klägerin ihre Ansprüche aus dem Kaufvertrag ab.

Am 11. Mai 1998 unterzeichnete die Klägerin anlässlich der Lieferung der Vertragsgegenstände eine Übernahmebestätigung (Anlage B1, Bl. 32 d.A.). Der vorgedruckten Erklärung, das Leasingobjekt (einschließlich schriftlicher Bedienungsanleitung bzw. Benutzerhandbuch) erhalten zu haben fügte sie vor dem Wort Bedienungsanleitung den Zusatz "Teil-" hinzu. Auf einem Arbeitsbericht der Beklagten vom selben Tag vermerkte die Klägerin das Wort "Handbuch". Die Klägerin hatte mit Schreiben vom 23. März 1998 als Vorabinformation einen kleinen Aktenordner mit Unterlagen betreffend das Finanzbuchhaltungs-Programm erhalten. Später erhielt sie einen weiteren, großen Aktenordner mit Unterlagen über das Programm. Darunter befanden sich auch die so genannten Support-Unterlagen, die für den Anwendungsberater der Beklagten bestimmt waren.

Die Parteien streiten darüber, ob die Lieferung der Beklagten vollständig erfolgte, insbesondere ob die Beklagte ein vollständiges Handbuch lieferte.

Die Klägerin forderte mit Anwaltsschreiben vom 29. April 1999 unter Fristsetzung zum 6. Mai 1999 und Ablehnungsandrohung die Beklagte auf, ein Anwenderhandbuch zu liefern. Die Beklagte lehnte dies mit Telefax-Schreiben vom 30. April 1999 ab (Anlage K4, Bl. 14 d.A.). Die Klägerin verlangte daraufhin die Rückabwicklung des Vertrages und bot der Beklagten die Rückgabe der Vertragsgegenstände an. Die Beklagte beruft sich auf Verjährung.

Zwischen den Parteien war beabsichtigt, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Wartungsvertrag abzuschließen, im Rahmen dessen die Klägerin ein kostenloses Programm-Update erhalten sollte. Anfang des Jahres 1999 forderte die Klägerin ein Update an, das auch installiert wurde. Zum Abschluss des Wartungsvertrages kam es nicht.

Die Klägerin trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie lediglich eine Beschreibung des Finanzbuchhaltungs-Programmes erhalten, kein Handbuch. Die Finanzbuchhaltungs-Beschreibung sei unvollständig. Insbesondere hätte die Beschreibung für die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, die betriebswirtschaftliche Auswertung und der Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen gefehlt. Auch bezüglich des übrigen Programmes sei die später übersandte Bedienungsanleitung kein geeignetes Handbuch, sondern lediglich eine Programmbeschreibung. Es fehlten konkrete Handlungsanweisungen, wie der Anwender bestimmten Vorgänge durchzuführen hat.

Die Software habe zahlreiche Mängel. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Klägerin verwiesen.

Die Klägerin hat mehrfach ihre Anträge umgestellt und präzisiert. Zuletzt beantragt sie:

1. Die Beklagte hat an die :
58.296,00 DM Zug um Zug gegen Rückgabe von 4 Acer View 56 TCO95 15" Monitore, ein NT-Server, ein Acer Altos 920 Computer mit 128 MB Speicher einschließlich DAT-Sicherungslaufwerk, 5 PCI Netzwerkkarten, ein Stück unterbrechungsfreie Stromversorgung und ein Laufwerk CD-ROM 24-fach, einschließlich der auf diesem PC aufgespielten Programme: Programm Faktura Modul Warenbuchhaltung, Modul individuelle Preisvereinbarung, Programm NUMERA, Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung und OP-Verwaltung Mahnwesen sowie Kostenstellenrechnung mit Option Mehrplatz für User, ein Cybase SQL-Datenbank bis zum 8 User, ein Modul A1 Dateninterface, Übernahme von Vorgangsdaten aus Fremdsysteme, eine Karbonkopie 32 BIT Fernwartungssoftware, eine Software MS Windows NT 4.0 5 User, eine Backup Exec Software Single Server NT.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich wegen der unter Ziff. 1 genannten zurückzugebenden Gegenstände in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Widerklagend beantragt sie:

Die Klägerin/Widerbeklagte wird verurteilt, an die Beklagte/Widerklägerin DM 8.356,35 nebst 5% Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Klägerin beantragt:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie der Klägerin vorab das FiBu-Handbuch übersandt. Das restliche Handbuch () sei mit der Hard- und Software ausgeliefert worden. Der die Auslieferung vornehmende Zeuge Belz habe den Vorbehalt auf der Übernahmebestätigung nur akzeptiert, weil er nicht gewusst habe, dass das Finanzbuch-

haltungs-Handbuch bereits vorab übersandt worden war. Sie habe sämtliche Vertragsgegenstände einschließlich der Original-Datenträger übergeben.

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten und dem Update seien Arbeitskosten in Höhe von DM 1.976,35 entstanden. Der Preis für das Update betrage brutto DM 6.380,00.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Belz, Lange, Rapp, Ricker und Matthäi. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet (I.). Die Widerklage ist unbegründet (II.).

I.

1. Die Klage ist zulässig. So weit die Klägerin in ihrem zuletzt gestellten Antrag aus dem Schriftsatz vom 10. Juli 2000 den Betrag von DM 58.296,00 verlangt, liegt ein offensichtlicher, und ohne weiteres zu berichtigender Schreibfehler vor. Erkennbar will die Klägerin lediglich die Vertragssumme von DM 58.209,96 einklagen (vgl. Antrag Schriftsatz vom 12. August 1999, Bl. 19 d.A. und Sachvortrag auf der selben Seite)

2. Die Klägerin hat gem. §§ 326 Abs. 1 S. 2, 249, 398 BGB einen von der Disko Leasing GmbH abgetretenen Anspruch auf den großen Schadensersatz, und somit jedenfalls auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Kaufsache. Die Beklagte hat nicht zur Überzeugung des Gerichts die Erfüllung des Kaufvertrages durch Auslieferung eines Handbuchs nachgewiesen, sodass die Klägerin durch Fristsetzung und Ablehnungsandrohung den vertraglichen Erfüllungsanspruch zum Erlöschen gebracht hat und Schadensersatz verlangen kann.
 - a. Bei dem Verkauf von Hard- und Software schuldet der Verkäufer als Hauptleistungspflicht die Übergabe des Kaufgegenstandes und die Übergabe eines Handbuchs als Hauptleistungspflicht (BGH CR 1990, 189; BGH CR 1993, 203). Solange das Handbuch noch nicht übergeben ist, liegt noch keine Übergabe im Sinne von § 433 Abs. 1 BGB vor. Die Verjährungsfrist beginnt dann auch noch nicht zu laufen. Das Handbuch stellt sich als ein selbstständiges Funktionsteil der aus mehreren Gegenständen bestehenden Kaufsache dar. Es hat die Aufgabe, die Anlage und ihre Funktionen zu beschreiben und in ihrer Summe alle Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Anlage bedienungsfehlerfrei und zur Verwirklichung des mit ihrer Anschaffung vertraglich vorgesehenen Zwecks nutzen zu können. Es ergänzt und konserviert schon vorhandenes Wissen des Benutzers über den Gebrauch der Anlage und verleiht der dem Lieferer obliegenden Einweisung in die Gerätehandhabung Dauer (BGH CR 1990, 189 (192)). Erst das Handbuch versetzt den jeweiligen Käufer individuell in die Lage, die an sich auch ohnedies funktionsfähigen Hard- oder Softwareteile umfassend zu nutzen (BGH CR 1993, 203 (205)). Allerdings bestehen Schwierigkeiten bei der Frage, ob ein unverständliches oder untaugliches Handbuch als mangelhafte Erfüllung oder als Nichterfüllung anzusehen sind (vgl. hierzu Bartsch, CR 1993, 422). Ist hingegen das Handbuch unvollständig und fehlen ganze Teile, wird die Gesamtlieferung unbrauchbar. Das Handbuch versetzt dann den Anwender nicht mehr in die Lage, die Hard- und Software umfassend zu nutzen (vgl. Bartsch, a.a.O., BGH

CR 1993, 203 (205)). Bartsch zieht hier den passenden Vergleich zu einem mehrbändigen Lexikon, bei dem einzelne Bände fehlen. Auch das Handbuch als konserviertes Wissen stellt ein Nachschlagewerk für den Anwender dar, das zu allen Programmteilen Informationen zur Verfügung stellen muss.

Solange das Handbuch noch nicht übergeben wurde, ist noch keine Erfüllung des Vertrages eingetreten. Weder beginnt die Verjährung zu laufen noch ist der Käufer auf die Mängelgewährleistungsansprüche beschränkt.

- b. Die Beklagte konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass sie der Klägerin vollständige Handbüchern übergeben und somit den Kaufvertrag überhaupt erfüllt hat. Insbesondere ist der Nachweis nicht beim Handbuch für Finanzbuchhaltung gelungen.

(1)

Mit der im Programm integrierten Möglichkeit, die **Online-Hilfe** einzusehen oder auszudrucken hat die Beklagte nicht ihre Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches erfüllt.

Bei so komplexen und speziellen Programmen wie dem streitgegenständlichen erfüllt der Verkäufer sein Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches grundsätzlich nicht durch ein im Programm integriertes Online-Handbuch. Dies mag etwas anderes sein bei bekannten und weit verbreiteten Standard-Programmen wie MS-Windows, MS-Word oder MS-Excel, wobei auch hier das Gericht seine Zweifel hat. Bei speziellen Warenwirtschafts- und Finanzbuchhaltungsprogrammen, die vom Anwender vollständig mit allen Funktionen beherrscht werden müssen, ist ein Handbuch zur systematischen Erlernung des Programms und als gezieltes Nachschlagewerk unerlässlich. Hierfür muss das Handbuch in gedruckter Form vorliegen.

Der Verkäufer kann es dem Käufer ohne gesonderte Vereinbarung auch nicht überlassen, das Handbuch selbst auszudrucken. Die Ablieferung des Handbuchs ist eine Hauptpflicht. Das Handbuch ist der Schlüssel zum Programm. Daher muss der Verkäufer das Handbuch übergeben. Er kann nicht von dem Käufer erwarten, dass dieser es auf seinem eigenen Drucker und auf Kosten des Käufers ausdruckt. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst die Problematik erkannt. In der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 hat er darauf hingewiesen, dass der komplette Ausdruck der Online-Hilfe "ein heißes Thema" sei, weil der Anwender dann unter Umständen 1.500 Seiten ausdrucken müsse. Hierauf muss der Käufer einer Software nicht vorbereitet sein. Mit einem solchen Druckvorgang würde ein Drucker und ein Rechner auf Stunden belegt werden, und eine Arbeitskraft wäre mit der Beaufsichtigung (Entnahme der Druckseiten, Nachfüllen des Papiers) beschäftigt. Dies ist einem Käufer nicht zuzumuten.

Im Übrigen kann der Verweis auf die Online-Hilfe nur dann greifen, wenn dem Anwender bekannt ist, dass er sich sein Anwender-Handbuch selbst ausdrucken lassen muss. Ihm muss auch ohne weiteres klar sein, wie er dies zu bewerkstelligen hat. Auf Frage des Gerichts hat der Geschäftsführer der Beklagten erklärt, bei der Installtions- und der Update-Routine würde auf das Online-Handbuch hingewiesen werden. Diese Vorgänge hat die Klägerin aber nicht vorgenommen, so dass ihr die Existenz des Online-Handbuches nicht bekannt sein musste.

Schließlich ist das Online-Handbuch der Beklagten kein ordnungsgemäßes Handbuch, das als Erfüllung angesehen werden kann. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst in der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 eingeräumt, dass bei der ausdruckbaren Online-Hilfe, die über die Befehle <?> + <A.eins Handbuch> aufgerufen werden kann, die Bildschirm-Masken nicht mit ausgedruckt würden. Der Anwender erhält somit eine Anleitung, die sich auf nicht ausgedruckte Masken bezieht. Eine solche Anleitung

ist bereits mangels Verständlichkeit keine Erfüllung. Weiter hat der Geschäftsführer der Beklagten eingeräumt, dass kein Handbuch ausgedruckt werde, sondern lediglich der Inhalt der Online-Hilfe. Zudem stellte sich heraus, dass die Beklagte dem Gericht entgegen ihrer Behauptung nicht die Version der Online-Hilfe übergeben hat, die zum Zeitpunkt der Installation aufgespielt war. Auch daher bleibt der gesamte diesbezügliche Vortrag der Klägerin irrelevant.

(2)

Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass sie das vollständige Handbuch der Klägerin übergeben hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 die ihr übersandten Unterlagen in zwei Aktenordnern vorgelegt und behauptet, mehr habe sie nicht erhalten. Bei einem Vergleich mit den von der Beklagten ebenfalls in Form von Aktenordnern vorgelegten Handbüchern konnte festgestellt werden, dass weder eine Bedienungsanleitung für das Basisprogramm (=Warenwirtschaft) noch für das Basisprogramm (=Finanzbuchhaltung) in dem Ordner der Klägerin war. Vorhanden waren lediglich die Beschreibungen einzelner Zusatzmodule der Programme und . Auch die von der Klägerin gerügten fehlenden Bedienungsanleitungen für die Module Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, betriebswirtschaftliche Auswertung und Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen lagen nicht vor. Dies hat der zunächst als informierter Vertreter der Beklagten angehörte Zeuge Belz bei Sichtung der Unterlagen bestätigt.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte die Bedienungsanleitungen für die Basisprogramme und geliefert hat. Der Zeuge Belz hat zwar angegeben, sowohl das Handbuch für die Finanzbuchhaltung als auch das Handbuch für das Warenwirtschaftsprogramm bei der Klägerin gesehen zu haben. Auch will er zweimal der Klägerin Aktenordner überbracht haben, in

denen die Handbüchern entsprechend dem Lieferumfang vorhanden gewesen sein sollen. Er konnte allerdings auf Nachfrage nicht angeben, welchen genauen Inhalt die Aktenordner hatten. Er hat die Vollständigkeit lediglich anhand des Umfangs des Ordner geschätzt, wobei er nicht ausschloss, dass der Aktenordner den Umfang des klägerseits vorgelegten Aktenordners gehabt haben könnte. Diese Aussage war daher nicht sonderlich ergiebig. Das Handbuch wird individuell je nach Kunden zusammengestellt. In dem Ordner werden Kopien bzw. Ausdrucke des Handbuchs bestehend aus einem Teil für das Basisprogramm und den Teilen für die jeweils bestellten Module eingheftet. Bei oberflächlicher Sichtung haben die von der Klägerin und der Beklagten vorgelegten Aktenordner etwa einen gleichen Umfang.

Schließlich machte der Zeuge auf das Gericht nicht einen höchst zuverlässigen Eindruck. Er wirkte gelegentlich etwas hastig und unüberlegt. So verneinte er die Frage Gerichts, ob er in das -Handbuch bei der Klägerin hineingesehen habe, mit der Bemerkung, dass dann die Klägerin seiner Unterstützung nicht bedurft hätte. Später erklärte er, dass er wegen eines bestimmten Moduls (Streckenabwicklung) im -Handbuch nachgesehen und diese Beschreibung nicht gefunden habe. Er relativierte sodann seine frühere Aussage mit der Bemerkung, bei derartig speziellen und für ihn neuen Modulen habe er nachschauen müssen. Die Zeugin bekundete glaubhaft, die Handbücher entsprechend den Lieferscheinen zusammengestellt und dem Zeuge zwecks Ablieferung übergeben zu haben. Sie konnte sich auch an Details erinnern, insbesondere bei der zweiten Zusammenstellung des vollständigen Handbuchs.

Demgegenüber waren die Zeuginnen und nicht minder glaubwürdig. Die Zeugin machte eine sehr detaillierte Aussage und griff hierbei auf ihre Geschäftsunterlagen zurück. Sie erklärte ohne Anzeichen von Unsicherheit, dass sie lediglich die Unterlagen, wie von der Klägerseite vorgelegt, erhalten und keine Teile aus dem Aktenordner entnommen habe. Ihre Angaben waren sehr glaubhaft. Sie konnte die wiederholten Anforderungen bezüg-

lich des Handbuches anhand von Geschäftskorrespondenz belegen. Jedenfalls ein von ihr erwähntes Mahnschreiben vom 24. November 1998 hat auch die Beklagte erhalten. Die Reaktion der Zeugin war glaubhaft, als ihr das Finanzbuchhaltungs-Handbuch der Beklagten vorgelegt wurde und sie ohne Umschweife erklärte, dass ihr dieses geholfen und als Handbuch ausgereicht hätte. Die Klägerseite hatte schriftsätzlich die Ansicht vertreten, sämtliche Unterlagen seien lediglich eine Programmbeschreibung und nicht als Bedienungsanleitung geeignet. Hätte die Zeugin der Klägerin mit ihrer Aussage helfen wollen, hätte sie möglicherweise die Ansicht vertreten, dass selbst diese Unterlagen, ebenso wie die anderen Modul-Bedienungsanleitungen, zur Nutzung des Programmes nicht geeignet sind. Die Zeugin schilderte auch weiter glaubhaft ihre Bemühungen, von der Herstellerfirma ein Handbuch zu erhalten, was ihr allerdings nur bei einer ungeeigneten DOS-Version gelang. Die Aussage der Zeugin erfolgte ohne erkennbare Belastungstendenz und gab dem Gericht keinen Anlass, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Ebenso war die Aussage der Zeugin glaubhaft, die bestätigte, lediglich einen Ordner mit ungeordneten und nicht als Gesamtbedienungsanleitung geeigneten Unterlagen erhalten zu haben. Auch sie bestätigte auf ausdrückliche Nachfrage, weder Teile aus dem Aktenordner entfernt noch anderen Unterlagen von der Beklagten erhalten zu haben. Die Zeugin, die heute nicht mehr bei der Klägerin tätig ist und daher nicht wie die Zeugin auf interne Unterlagen zur Stützung ihrer Erinnerung zurückgreifen konnte, konnte sich dennoch an die wiederholten Aufforderungen zur Lieferung eines Handbuches erinnern. Ihr Aussageverhalten war sehr glaubwürdig, gerade weil ihre Erinnerung durch den Zeitablauf etwas verblasst war.

Unter Würdigung sämtlicher Zeugenaussagen verbleiben dem Gericht Zweifel, ob die Aussage des Zeugen der Wahrheit entspricht. Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Zeugin zusammengestellten Handbücher nicht oder nicht vollständig der Beklagten übergeben wurden. Möglicherweise hat der Zeuge die Übergabe vergessen. Auch erscheint dem Gericht die

Zusammenstellung der Handbücher wenig professionell. Die Zusammenheftung von losen Blättern, geordnet nach Basisprogramm und einzelnen Programmmodulen, wobei, wie der Zeuge ausführte, einzelne Programmmodule sowohl zum Programm , als auch zum Programm gehören, ist prädestiniert für Fehler. Das Exemplar der Klägerin wies eine lückenhafte und unsystematische Vermengung der Modul-Bedienungsanleitungen auf. Wenn die Klägerin nicht selbst diese Unordnung herbeigeführt hat, ist nicht auszuschließen, dass diese Unordnung auf Organisationsschwierigkeiten bei der Beklagten hinweisen.

- c. Nach den allgemeinen Beweislastregeln trägt der Verkäufer die Beweislast für die Erfüllung, also für die ordnungsgemäße Ablieferung der Handbücher (vgl. Palandt, BGB, 59. Aufl., § 363 Rn. 1, § 284 Rn. 32). Gelingt ihm, wie hier, der Beweis nicht, ist von der Behauptung der Klägerin auszugehen, dass nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sei.

Ein Fall des § 363 S. 1 BGB, wonach der Käufer die Beweislast der Nichterfüllung trägt, wenn er die Kaufsache als Erfüllung angenommen hat, liegt nicht vor. Die Beklagte selbst hat keine Quittung oder Abnahmebestätigung erhalten. Im Gegenteil wurde bereits im Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort "Handbuch" vermerkt, was darauf hinweist, dass dieses nicht vorgelegt hat. Die Klägerin hat auch in der Übernahmebestätigung für die Leasinggeberin mit dem Zusatz "Teil-" Bedienungsanleitung zum Ausdruck gebracht, dass bezüglich der Handbücher die Leistung nicht erbracht wurde. Das Schreiben der Fa. Disko Leasing, die von einer ordnungsgemäßen Lieferung ausgeht, ist hierbei ohne Belang. Aus dem Schweigen der Klägerin auf dieses Schreiben kann kein Annahmewille der Klägerin gefolgert werden. Dies ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn auf das fehlende Handbuch hingewiesen wurde. Davon ist im Übrigen das Gericht überzeugt. Alle Zeugen konnten sich daran erinnern, dass fehlende Handbücher ein Thema waren. Unstreitig wurde auf dem Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort Handbuch vermerkt. Es gibt

zahlreiche Mahnschreiben der Klägerin bezüglich des Handbuches. Aus all diesen Umständen lässt sich der sichere Schluss ziehen, dass die Klägerin das Fehlen des vollständigen Handbuches bemängelt hat.

- d. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf § 377 HGB mit dem Argument, die Klägerin habe das Fehlen des Handbuches nicht unverzüglich gerügt. Hierbei übersieht sie, dass die Rügepflicht erst mit vollständiger Erfüllung des Kaufvertrages, also nach Ablieferung des Handbuches entsteht (BGH NJW 1993, 461). § 377 HGB schließt unter bestimmten Voraussetzungen Mängelgewährleistungsansprüche aus, nicht Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
 - e. Die Klägerin hat unstreitig mit Schriftsatz vom 29. April 1999 (Anlage K3, Bl. 10 d.A.) der Beklagten eine Frist mit Ablehnungsandrohung zum 6. Mai 1999 gesetzt, die die Beklagte fruchtlos hat verstreichen lassen. Bereits in dem vorgenannten Schreiben hat sie für den Fall des Fristablaufs die Forderung von Schadensersatz angekündigt.
 - f. Im Wege des großen Schadensersatzes kann die Klägerin die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen. Zwar liegt nur ein Fall der teilweisen Nichterfüllung i.S.v. § 326 Abs. 1 S. 3 BGB vor. Das Handbuch ist aber für die Funktionsfähigkeit eines Computerprogramms derart wichtig, dass die Klägerin an der Teilerfüllung kein Interesse hat. Die Zeugin Ricker hat plastisch die vergeblichen Bemühungen geschildert, das (äußerst umfangreiche) Programm auch ohne Bedienungsanleitungen anhand von handschriftlichen Aufzeichnungen und der unzureichenden Online-Hilfe zu betreiben.
2. Mit außergerichtlichem Schreiben vom 22. Juli 1999 hat die Klägerin der Beklagten im Zuge der Rückabwicklung des Kaufvertrages die Kaufsache verzugsbegründend angeboten. Es reichte das wörtliche Angebot gem. § 295

BGB, da die Beklagte die Ansprüche der Klägerin grundsätzlich in Abrede gestellt hat.

II.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Die weiteren Leistungen der Beklagten, die mit der Widerklage geltend gemacht werden, haben ihre gemeinsame Geschäftsgrundlage in dem ursprünglichen Kaufvertrag. Diese ist durch die Rückgängigmachung des Kaufvertrages nach fruchtlosem Fristablauf am 6. Mai 1999 entfallen. Die Beklagte hätte es dabei in der Hand gehabt, den Fortfall der Geschäftsgrundlage zu verhindern, indem sie die Handbücher ausliefert. Sie kann daher kein Entgelt für die Wartungsleistungen an dem streitgegenständlichen Programme verlangen. Auch die Kosten für das Update stehen ihr daher nicht zu. Sie kann lediglich die Herausgabe des Updates bzw. der aktualisierten Versionen des Programms verlangen, was allerdings mit der Herausgabe der Hardware erfolgen dürfte.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 ZPO.

Brand
(Brand)




Ausgefertigt - Begelaubigt
Stuttgart, den 14. März 2002
Urkundsbekannt
der Geschäftsstelle des Landgerichts

[Handwritten signature]

207
276

Geschäftsnummer:
8 O 274/99

verkündet am:
24. Januar 2001


Willinger, IS in
a.U.d.G.d.LG



Landgericht Stuttgart
8. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

- Klägerin, Widerbeklagte -

Proz.Bev.:

gegen

- Beklagte, Widerkläger -

Proz.Bev.: RA

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart
durch Richter Brand als Einzelrichter
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 2000

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Fritz-vom-Felde Straße 2-4, 40547 Düsseldorf, 58.209,96 DM zu zahlen,

Zug um Zug gegen Rückgabe von

- 4 Acer View 56e TCO 95 15" Monitoren
- 1 NT-Server
- 1 Acer Altos 920 Computer mit 128 MB Speicher einschließlich DAT-Sicherungslaufwerk,
- 5 PCI Netzwerkkarten
- 1 unterbrechungsfreie Stromversorgung
- 1 Laufwerk CD-ROM 24-fach

und der auf diesem PC aufgespielten Programme

- Programm FAKTURA
- Modul Warenbuchhaltung
- Modul Individuelle Preisvereinbarung
- 1 Programm NUMERA, Finanzbuchhaltung mit Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung, Kontenblattdruck, Gewinn- und Verlustrechnung, Umsatzsteuervoranmeldung
- 1 Programm NUMERA OP-Vewaltung, Mahnwesen, Datenträgeraustausch
- 1 Programm NUMERA Kostenstellenrechnung, betriebswirtschaftliche Auswertung
- 4 Stck Option Mehrplatz für User
- 1 Sybase SQL-Datenbank bis zu 8 User
- Modul A.eins Dateninterface zur Übernahme von Vorgangsdaten aus Fremdsystemen, Umschlüsselwerk, Erzeugung interner Vorgänge
- 1 Carbon Copie 32 BIT Fernwartungssoftware
- 1 MS Windows NT 4.0 5 User
- Backup Exec Software Singel Server NT

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich bezüglich der unter Ziff. 1 genannten Gegenstände in Annahmeverzug befindet.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 70.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Inland als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden.

- Gebührenstreitwert: DM 66.652,35 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückgängigmachung eines Vertrages über die Lieferung von Hard- und Software. Widerklegend verlangt die Beklagte die Bezahlung für erbrachte Leistungen.

Die Klägerin schloss mit der einen Leasingvertrag über Hard- und Software. Bei der Software handelte es sich um ein von der Beklagten vertriebenes Warenwirtschaftsprogramm (Programm) mit einzelnen ausgewählten Zusatzmodulen sowie ein Finanzbuchhaltungsprogramm (Programm), ebenfalls mit einzelnen Zusatzmodulen. Im Zuge dessen erwarb die Leasinggesellschaft bei der Beklagten die Vertragsgegenstände zum Preis von brutto DM 58.209,96. Im Leasingvertrag trat sie der Klägerin ihre Ansprüche aus dem Kaufvertrag ab.

Am 11. Mai 1998 unterzeichnete die Klägerin anlässlich der Lieferung der Vertragsgegenstände eine Übernahmebestätigung (Anlage B1, Bl. 32 d.A.). Der vorgedruckten Erklärung, das Leasingobjekt (einschließlich schriftlicher Bedienungsanleitung bzw. Benutzerhandbuch) erhalten zu haben fügte sie vor dem Wort Bedienungsanleitung den Zusatz "Teil-" hinzu. Auf einem Arbeitsbericht der Beklagten vom selben Tag vermerkte die Klägerin das Wort "Handbuch". Die Klägerin hatte mit Schreiben vom 23. März 1998 als Vorabinformation einen kleinen Aktenordner mit Unterlagen betreffend das Finanzbuchhaltungs-Programm erhalten. Später erhielt sie einen weiteren, großen Aktenordner mit Unterlagen über das Programm. Darunter befanden sich auch die so genannten Support-Unterlagen, die für den Anwendungsberater der Beklagten bestimmt waren.

Die Parteien streiten darüber, ob die Lieferung der Beklagten vollständig erfolgte, insbesondere ob die Beklagte ein vollständiges Handbuch lieferte.

Die Klägerin forderte mit Anwaltsschreiben vom 29. April 1999 unter Fristsetzung zum 6. Mai 1999 und Ablehnungsandrohung die Beklagte auf, ein Anwenderhandbuch zu liefern. Die Beklagte lehnte dies mit Telefax-Schreiben vom 30. April 1999 ab (Anlage K4, Bl. 14 d.A.). Die Klägerin verlangte daraufhin die Rückabwicklung des Vertrages und bot der Beklagten die Rückgabe der Vertragsgegenstände an. Die Beklagte beruft sich auf Verjährung.

Zwischen den Parteien war beabsichtigt, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Wartungsvertrag abzuschließen, im Rahmen dessen die Klägerin ein kostenloses Programm-Update erhalten sollte. Anfang des Jahres 1999 forderte die Klägerin ein Update an, das auch installiert wurde. Zum Abschluss des Wartungsvertrages kam es nicht.

Die Klägerin trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie lediglich eine Beschreibung des Finanzbuchhaltungs-Programmes erhalten, kein Handbuch. Die Finanzbuchhaltungs-Beschreibung sei unvollständig. Insbesondere hätte die Beschreibung für die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, die betriebswirtschaftliche Auswertung und der Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen gefehlt. Auch bezüglich des übrigen Programmes sei die später übersandte Bedienungsanleitung kein geeignetes Handbuch, sondern lediglich eine Programmbeschreibung. Es fehlten konkrete Handlungsanweisungen, wie der Anwender bestimmten Vorgänge durchzuführen hat.

Die Software habe zahlreiche Mängel. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Klägerin verwiesen.

Die Klägerin hat mehrfach ihre Anträge umgestellt und präzisiert. Zuletzt beantragt sie:

1. Die Beklagte hat an die :
58.296,00 DM Zug um Zug gegen Rückgabe von 4 Acer View 56 TCO95 15" Monitore, ein NT-Server, ein Acer Altos 920 Computer mit 128 MB Speicher einschließlich DAT-Sicherungslaufwerk, 5 PCI Netzwerkkarten, ein Stück unterbrechungsfreie Stromversorgung und ein Laufwerk CD-ROM 24-fach, einschließlich der auf diesem PC aufgespielten Programme: Programm Faktura Modul Warenbuchhaltung, Modul individuelle Preisvereinbarung, Programm NUMERA, Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung und OP-Verwaltung Mahnwesen sowie Kostenstellenrechnung mit Option Mehrplatz für User, ein Cybase SQL-Datenbank bis zum 8 User, ein Modul A1 Dateninterface, Übernahme von Vorgangsdaten aus Fremdsysteme, eine Karbonkopie 32 BIT Fernwartungssoftware, eine Software MS Windows NT 4.0 5 User, eine Backup Exec Software Single Server NT.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich wegen der unter Ziff. 1 genannten zurückzugebenden Gegenstände in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Widerklagend beantragt sie:

Die Klägerin/Widerbeklagte wird verurteilt, an die Beklagte/Widerklägerin DM 8.356,35 nebst 5% Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Klägerin beantragt:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie der Klägerin vorab das FiBu-Handbuch übersandt. Das restliche Handbuch () sei mit der Hard- und Software ausgeliefert worden. Der die Auslieferung vornehmende Zeuge Belz habe den Vorbehalt auf der Übernahmebestätigung nur akzeptiert, weil er nicht gewusst habe, dass das Finanzbuch-

haltungs-Handbuch bereits vorab übersandt worden war. Sie habe sämtliche Vertragsgegenstände einschließlich der Original-Datenträger übergeben.

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten und dem Update seien Arbeitskosten in Höhe von DM 1.976,35 entstanden. Der Preis für das Update betrage brutto DM 6.380,00.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Belz, Lange, Rapp, Ricker und Matthäi. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet (I.). Die Widerklage ist unbegründet (II.).

I.

1. Die Klage ist zulässig. So weit die Klägerin in ihrem zuletzt gestellten Antrag aus dem Schriftsatz vom 10. Juli 2000 den Betrag von DM 58.296,00 verlangt, liegt ein offensichtlicher, und ohne weiteres zu berichtigender Schreibfehler vor. Erkennbar will die Klägerin lediglich die Vertragssumme von DM 58.209,96 einklagen (vgl. Antrag Schriftsatz vom 12. August 1999, Bl. 19 d.A. und Sachvortrag auf der selben Seite)

2. Die Klägerin hat gem. §§ 326 Abs. 1 S. 2, 249, 398 BGB einen von der Disko Leasing GmbH abgetretenen Anspruch auf den großen Schadensersatz, und somit jedenfalls auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Kaufsache. Die Beklagte hat nicht zur Überzeugung des Gerichts die Erfüllung des Kaufvertrages durch Auslieferung eines Handbuchs nachgewiesen, sodass die Klägerin durch Fristsetzung und Ablehnungsandrohung den vertraglichen Erfüllungsanspruch zum Erlöschen gebracht hat und Schadensersatz verlangen kann.
 - a. Bei dem Verkauf von Hard- und Software schuldet der Verkäufer als Hauptleistungspflicht die Übergabe des Kaufgegenstandes und die Übergabe eines Handbuchs als Hauptleistungspflicht (BGH CR 1990, 189; BGH CR 1993, 203). Solange das Handbuch noch nicht übergeben ist, liegt noch keine Übergabe im Sinne von § 433 Abs. 1 BGB vor. Die Verjährungsfrist beginnt dann auch noch nicht zu laufen. Das Handbuch stellt sich als ein selbstständiges Funktionsteil der aus mehreren Gegenständen bestehenden Kaufsache dar. Es hat die Aufgabe, die Anlage und ihre Funktionen zu beschreiben und in ihrer Summe alle Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Anlage bedienungsfehlerfrei und zur Verwirklichung des mit ihrer Anschaffung vertraglich vorgesehenen Zwecks nutzen zu können. Es ergänzt und konserviert schon vorhandenes Wissen des Benutzers über den Gebrauch der Anlage und verleiht der dem Lieferer obliegenden Einweisung in die Gerätehandhabung Dauer (BGH CR 1990, 189 (192)). Erst das Handbuch versetzt den jeweiligen Käufer individuell in die Lage, die an sich auch ohnedies funktionsfähigen Hard- oder Softwareteile umfassend zu nutzen (BGH CR 1993, 203 (205)). Allerdings bestehen Schwierigkeiten bei der Frage, ob ein unverständliches oder untaugliches Handbuch als mangelhafte Erfüllung oder als Nichterfüllung anzusehen sind (vgl. hierzu Bartsch, CR 1993, 422). Ist hingegen das Handbuch unvollständig und fehlen ganze Teile, wird die Gesamtlieferung unbrauchbar. Das Handbuch versetzt dann den Anwender nicht mehr in die Lage, die Hard- und Software umfassend zu nutzen (vgl. Bartsch, a.a.O., BGH

CR 1993, 203 (205)). Bartsch zieht hier den passenden Vergleich zu einem mehrbändigen Lexikon, bei dem einzelne Bände fehlen. Auch das Handbuch als konserviertes Wissen stellt ein Nachschlagewerk für den Anwender dar, das zu allen Programmteilen Informationen zur Verfügung stellen muss.

Solange das Handbuch noch nicht übergeben wurde, ist noch keine Erfüllung des Vertrages eingetreten. Weder beginnt die Verjährung zu laufen noch ist der Käufer auf die Mängelgewährleistungsansprüche beschränkt.

- b. Die Beklagte konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass sie der Klägerin vollständige Handbüchern übergeben und somit den Kaufvertrag überhaupt erfüllt hat. Insbesondere ist der Nachweis nicht beim Handbuch für Finanzbuchhaltung gelungen.

(1)

Mit der im Programm integrierten Möglichkeit, die **Online-Hilfe** einzusehen oder auszudrucken hat die Beklagte nicht ihre Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches erfüllt.

Bei so komplexen und speziellen Programmen wie dem streitgegenständlichen erfüllt der Verkäufer sein Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches grundsätzlich nicht durch ein im Programm integriertes Online-Handbuch. Dies mag etwas anderes sein bei bekannten und weit verbreiteten Standard-Programmen wie MS-Windows, MS-Word oder MS-Excel, wobei auch hier das Gericht seine Zweifel hat. Bei speziellen Warenwirtschafts- und Finanzbuchhaltungsprogrammen, die vom Anwender vollständig mit allen Funktionen beherrscht werden müssen, ist ein Handbuch zur systematischen Erlernung des Programms und als gezieltes Nachschlagewerk unerlässlich. Hierfür muss das Handbuch in gedruckter Form vorliegen.

Der Verkäufer kann es dem Käufer ohne gesonderte Vereinbarung auch nicht überlassen, das Handbuch selbst auszudrucken. Die Ablieferung des Handbuchs ist eine Hauptpflicht. Das Handbuch ist der Schlüssel zum Programm. Daher muss der Verkäufer das Handbuch übergeben. Er kann nicht von dem Käufer erwarten, dass dieser es auf seinem eigenen Drucker und auf Kosten des Käufers ausdruckt. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst die Problematik erkannt. In der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 hat er darauf hingewiesen, dass der komplette Ausdruck der Online-Hilfe "ein heißes Thema" sei, weil der Anwender dann unter Umständen 1.500 Seiten ausdrucken müsse. Hierauf muss der Käufer einer Software nicht vorbereitet sein. Mit einem solchen Druckvorgang würde ein Drucker und ein Rechner auf Stunden belegt werden, und eine Arbeitskraft wäre mit der Beaufsichtigung (Entnahme der Druckseiten, Nachfüllen des Papiers) beschäftigt. Dies ist einem Käufer nicht zuzumuten.

Im Übrigen kann der Verweis auf die Online-Hilfe nur dann greifen, wenn dem Anwender bekannt ist, dass er sich sein Anwender-Handbuch selbst ausdrucken lassen muss. Ihm muss auch ohne weiteres klar sein, wie er dies zu bewerkstelligen hat. Auf Frage des Gerichts hat der Geschäftsführer der Beklagten erklärt, bei der Installtions- und der Update-Routine würde auf das Online-Handbuch hingewiesen werden. Diese Vorgänge hat die Klägerin aber nicht vorgenommen, so dass ihr die Existenz des Online-Handbuches nicht bekannt sein musste.

Schließlich ist das Online-Handbuch der Beklagten kein ordnungsgemäßes Handbuch, das als Erfüllung angesehen werden kann. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst in der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 eingeräumt, dass bei der ausdruckbaren Online-Hilfe, die über die Befehle <?> + <A.eins Handbuch> aufgerufen werden kann, die Bildschirm-Masken nicht mit ausgedruckt würden. Der Anwender erhält somit eine Anleitung, die sich auf nicht ausgedruckte Masken bezieht. Eine solche Anleitung

ist bereits mangels Verständlichkeit keine Erfüllung. Weiter hat der Geschäftsführer der Beklagten eingeräumt, dass kein Handbuch ausgedruckt werde, sondern lediglich der Inhalt der Online-Hilfe. Zudem stellte sich heraus, dass die Beklagte dem Gericht entgegen ihrer Behauptung nicht die Version der Online-Hilfe übergeben hat, die zum Zeitpunkt der Installation aufgespielt war. Auch daher bleibt der gesamte diesbezügliche Vortrag der Klägerin irrelevant.

(2)

Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass sie das vollständige Handbuch der Klägerin übergeben hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 die ihr übersandten Unterlagen in zwei Aktenordnern vorgelegt und behauptet, mehr habe sie nicht erhalten. Bei einem Vergleich mit den von der Beklagten ebenfalls in Form von Aktenordnern vorgelegten Handbüchern konnte festgestellt werden, dass weder eine Bedienungsanleitung für das Basisprogramm (=Warenwirtschaft) noch für das Basisprogramm (=Finanzbuchhaltung) in dem Ordner der Klägerin war. Vorhanden waren lediglich die Beschreibungen einzelner Zusatzmodule der Programme und . Auch die von der Klägerin gerügten fehlenden Bedienungsanleitungen für die Module Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, betriebswirtschaftliche Auswertung und Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen lagen nicht vor. Dies hat der zunächst als informierter Vertreter der Beklagten angehörte Zeuge Belz bei Sichtung der Unterlagen bestätigt.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte die Bedienungsanleitungen für die Basisprogramme und geliefert hat. Der Zeuge Belz hat zwar angegeben, sowohl das Handbuch für die Finanzbuchhaltung als auch das Handbuch für das Warenwirtschaftsprogramm bei der Klägerin gesehen zu haben. Auch will er zweimal der Klägerin Aktenordner überbracht haben, in

denen die Handbüchern entsprechend dem Lieferumfang vorhanden gewesen sein sollen. Er konnte allerdings auf Nachfrage nicht angeben, welchen genauen Inhalt die Aktenordner hatten. Er hat die Vollständigkeit lediglich anhand des Umfangs des Ordner geschätzt, wobei er nicht ausschloss, dass der Aktenordner den Umfang des klägerseits vorgelegten Aktenordners gehabt haben könnte. Diese Aussage war daher nicht sonderlich ergiebig. Das Handbuch wird individuell je nach Kunden zusammengestellt. In dem Ordner werden Kopien bzw. Ausdrucke des Handbuchs bestehend aus einem Teil für das Basisprogramm und den Teilen für die jeweils bestellten Module eingheftet. Bei oberflächlicher Sichtung haben die von der Klägerin und der Beklagten vorgelegten Aktenordner etwa einen gleichen Umfang.

Schließlich machte der Zeuge auf das Gericht nicht einen höchst zuverlässigen Eindruck. Er wirkte gelegentlich etwas hastig und unüberlegt. So verneinte er die Frage Gerichts, ob er in das -Handbuch bei der Klägerin hineingesehen habe, mit der Bemerkung, dass dann die Klägerin seiner Unterstützung nicht bedurft hätte. Später erklärte er, dass er wegen eines bestimmten Moduls (Streckenabwicklung) im -Handbuch nachgesehen und diese Beschreibung nicht gefunden habe. Er relativierte sodann seine frühere Aussage mit der Bemerkung, bei derartig speziellen und für ihn neuen Modulen habe er nachschauen müssen. Die Zeugin bekundete glaubhaft, die Handbücher entsprechend den Lieferscheinen zusammengestellt und dem Zeuge zwecks Ablieferung übergeben zu haben. Sie konnte sich auch an Details erinnern, insbesondere bei der zweiten Zusammenstellung des vollständigen Handbuchs.

Demgegenüber waren die Zeuginnen und nicht minder glaubwürdig. Die Zeugin machte eine sehr detaillierte Aussage und griff hierbei auf ihre Geschäftsunterlagen zurück. Sie erklärte ohne Anzeichen von Unsicherheit, dass sie lediglich die Unterlagen, wie von der Klägerseite vorgelegt, erhalten und keine Teile aus dem Aktenordner entnommen habe. Ihre Angaben waren sehr glaubhaft. Sie konnte die wiederholten Anforderungen bezüg-

lich des Handbuches anhand von Geschäftskorrespondenz belegen. Jedenfalls ein von ihr erwähntes Mahnschreiben vom 24. November 1998 hat auch die Beklagte erhalten. Die Reaktion der Zeugin war glaubhaft, als ihr das Finanzbuchhaltungs-Handbuch der Beklagten vorgelegt wurde und sie ohne Umschweife erklärte, dass ihr dieses geholfen und als Handbuch ausgereicht hätte. Die Klägerseite hatte schriftsätzlich die Ansicht vertreten, sämtliche Unterlagen seien lediglich eine Programmbeschreibung und nicht als Bedienungsanleitung geeignet. Hätte die Zeugin der Klägerin mit ihrer Aussage helfen wollen, hätte sie möglicherweise die Ansicht vertreten, dass selbst diese Unterlagen, ebenso wie die anderen Modul-Bedienungsanleitungen, zur Nutzung des Programmes nicht geeignet sind. Die Zeugin schilderte auch weiter glaubhaft ihre Bemühungen, von der Herstellerfirma ein Handbuch zu erhalten, was ihr allerdings nur bei einer ungeeigneten DOS-Version gelang. Die Aussage der Zeugin erfolgte ohne erkennbare Belastungstendenz und gab dem Gericht keinen Anlass, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Ebenso war die Aussage der Zeugin glaubhaft, die bestätigte, lediglich einen Ordner mit ungeordneten und nicht als Gesamtbedienungsanleitung geeigneten Unterlagen erhalten zu haben. Auch sie bestätigte auf ausdrückliche Nachfrage, weder Teile aus dem Aktenordner entfernt noch anderen Unterlagen von der Beklagten erhalten zu haben. Die Zeugin, die heute nicht mehr bei der Klägerin tätig ist und daher nicht wie die Zeugin auf interne Unterlagen zur Stützung ihrer Erinnerung zurückgreifen konnte, konnte sich dennoch an die wiederholten Aufforderungen zur Lieferung eines Handbuches erinnern. Ihr Aussageverhalten war sehr glaubwürdig, gerade weil ihre Erinnerung durch den Zeitablauf etwas verblasst war.

Unter Würdigung sämtlicher Zeugenaussagen verbleiben dem Gericht Zweifel, ob die Aussage des Zeugen der Wahrheit entspricht. Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Zeugin zusammengestellten Handbücher nicht oder nicht vollständig der Beklagten übergeben wurden. Möglicherweise hat der Zeuge die Übergabe vergessen. Auch erscheint dem Gericht die

Zusammenstellung der Handbücher wenig professionell. Die Zusammenheftung von losen Blättern, geordnet nach Basisprogramm und einzelnen Programmmodulen, wobei, wie der Zeuge ausführte, einzelne Programmmodule sowohl zum Programm , als auch zum Programm gehören, ist prädestiniert für Fehler. Das Exemplar der Klägerin wies eine lückenhafte und unsystematische Vermengung der Modul-Bedienungsanleitungen auf. Wenn die Klägerin nicht selbst diese Unordnung herbeigeführt hat, ist nicht auszuschließen, dass diese Unordnung auf Organisationsschwierigkeiten bei der Beklagten hinweisen.

- c. Nach den allgemeinen Beweislastregeln trägt der Verkäufer die Beweislast für die Erfüllung, also für die ordnungsgemäße Ablieferung der Handbücher (vgl. Palandt, BGB, 59. Aufl., § 363 Rn. 1, § 284 Rn. 32). Gelingt ihm, wie hier, der Beweis nicht, ist von der Behauptung der Klägerin auszugehen, dass nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sei.

Ein Fall des § 363 S. 1 BGB, wonach der Käufer die Beweislast der Nichterfüllung trägt, wenn er die Kaufsache als Erfüllung angenommen hat, liegt nicht vor. Die Beklagte selbst hat keine Quittung oder Abnahmebestätigung erhalten. Im Gegenteil wurde bereits im Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort "Handbuch" vermerkt, was darauf hinweist, dass dieses nicht vorgelegt hat. Die Klägerin hat auch in der Übernahmebestätigung für die Leasinggeberin mit dem Zusatz "Teil-" Bedienungsanleitung zum Ausdruck gebracht, dass bezüglich der Handbücher die Leistung nicht erbracht wurde. Das Schreiben der Fa. Disko Leasing, die von einer ordnungsgemäßen Lieferung ausgeht, ist hierbei ohne Belang. Aus dem Schweigen der Klägerin auf dieses Schreiben kann kein Annahmewille der Klägerin gefolgert werden. Dies ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn auf das fehlende Handbuch hingewiesen wurde. Davon ist im Übrigen das Gericht überzeugt. Alle Zeugen konnten sich daran erinnern, dass fehlende Handbücher ein Thema waren. Unstreitig wurde auf dem Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort Handbuch vermerkt. Es gibt

zahlreiche Mahnschreiben der Klägerin bezüglich des Handbuches. Aus all diesen Umständen lässt sich der sichere Schluss ziehen, dass die Klägerin das Fehlen des vollständigen Handbuches bemängelt hat.

- d. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf § 377 HGB mit dem Argument, die Klägerin habe das Fehlen des Handbuches nicht unverzüglich gerügt. Hierbei übersieht sie, dass die Rügepflicht erst mit vollständiger Erfüllung des Kaufvertrages, also nach Ablieferung des Handbuches entsteht (BGH NJW 1993, 461). § 377 HGB schließt unter bestimmten Voraussetzungen Mängelgewährleistungsansprüche aus, nicht Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
 - e. Die Klägerin hat unstreitig mit Schriftsatz vom 29. April 1999 (Anlage K3, Bl. 10 d.A.) der Beklagten eine Frist mit Ablehnungsandrohung zum 6. Mai 1999 gesetzt, die die Beklagte fruchtlos hat verstreichen lassen. Bereits in dem vorgenannten Schreiben hat sie für den Fall des Fristablaufs die Forderung von Schadensersatz angekündigt.
 - f. Im Wege des großen Schadensersatzes kann die Klägerin die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen. Zwar liegt nur ein Fall der teilweisen Nichterfüllung i.S.v. § 326 Abs. 1 S. 3 BGB vor. Das Handbuch ist aber für die Funktionsfähigkeit eines Computerprogramms derart wichtig, dass die Klägerin an der Teilerfüllung kein Interesse hat. Die Zeugin Ricker hat plastisch die vergeblichen Bemühungen geschildert, das (äußerst umfangreiche) Programm auch ohne Bedienungsanleitungen anhand von handschriftlichen Aufzeichnungen und der unzureichenden Online-Hilfe zu betreiben.
2. Mit außergerichtlichem Schreiben vom 22. Juli 1999 hat die Klägerin der Beklagten im Zuge der Rückabwicklung des Kaufvertrages die Kaufsache verzugsbegründend angeboten. Es reichte das wörtliche Angebot gem. § 295

BGB, da die Beklagte die Ansprüche der Klägerin grundsätzlich in Abrede gestellt hat.

II.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Die weiteren Leistungen der Beklagten, die mit der Widerklage geltend gemacht werden, haben ihre gemeinsame Geschäftsgrundlage in dem ursprünglichen Kaufvertrag. Diese ist durch die Rückgängigmachung des Kaufvertrages nach fruchtlosem Fristablauf am 6. Mai 1999 entfallen. Die Beklagte hätte es dabei in der Hand gehabt, den Fortfall der Geschäftsgrundlage zu verhindern, indem sie die Handbücher ausliefert. Sie kann daher kein Entgelt für die Wartungsleistungen an dem streitgegenständlichen Programme verlangen. Auch die Kosten für das Update stehen ihr daher nicht zu. Sie kann lediglich die Herausgabe des Updates bzw. der aktualisierten Versionen des Programms verlangen, was allerdings mit der Herausgabe der Hardware erfolgen dürfte.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 ZPO.

Brand
(Brand)




Ausgefertigt - Begelaubigt
Stuttgart, den 14. März 2002
Urkundsbekannter
der Geschäftsstelle des Landgerichts

[Handwritten signature]

207
276

Geschäftsnummer:
8 O 274/99

verkündet am:
24. Januar 2001


Willinger, IS in
a.U.d.G.d.LG



Landgericht Stuttgart
8. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

- Klägerin, Widerbeklagte -

Proz.Bev.:

gegen

- Beklagte, Widerkläger -

Proz.Bev.: RA

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart
durch Richter Brand als Einzelrichter
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 2000

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Fritz-vom-Felde Straße 2-4, 40547 Düsseldorf, 58.209,96 DM zu zahlen,

Zug um Zug gegen Rückgabe von

- 4 Acer View 56e TCO 95 15" Monitoren
- 1 NT-Server
- 1 Acer Altos 920 Computer mit 128 MB Speicher einschließlich DAT-Sicherungslaufwerk,
- 5 PCI Netzwerkkarten
- 1 unterbrechungsfreie Stromversorgung
- 1 Laufwerk CD-ROM 24-fach

und der auf diesem PC aufgespielten Programme

- Programm FAKTURA
- Modul Warenbuchhaltung
- Modul Individuelle Preisvereinbarung
- 1 Programm NUMERA, Finanzbuchhaltung mit Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung, Kontenblattdruck, Gewinn- und Verlustrechnung, Umsatzsteuervoranmeldung
- 1 Programm NUMERA OP-Vewaltung, Mahnwesen, Datenträgeraustausch
- 1 Programm NUMERA Kostenstellenrechnung, betriebswirtschaftliche Auswertung
- 4 Stck Option Mehrplatz für User
- 1 Sybase SQL-Datenbank bis zu 8 User
- Modul A.eins Dateninterface zur Übernahme von Vorgangsdaten aus Fremdsystemen, Umschlüsselwerk, Erzeugung interner Vorgänge
- 1 Carbon Copie 32 BIT Fernwartungssoftware
- 1 MS Windows NT 4.0 5 User
- Backup Exec Software Singel Server NT

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich bezüglich der unter Ziff. 1 genannten Gegenstände in Annahmeverzug befindet.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 70.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Inland als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden.

- Gebührenstreitwert: DM 66.652,35 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückgängigmachung eines Vertrages über die Lieferung von Hard- und Software. Widerklagend verlangt die Beklagte die Bezahlung für erbrachte Leistungen.

Die Klägerin schloss mit der einen Leasingvertrag über Hard- und Software. Bei der Software handelte es sich um ein von der Beklagten vertriebenes Warenwirtschaftsprogramm (Programm) mit einzelnen ausgewählten Zusatzmodulen sowie ein Finanzbuchhaltungsprogramm (Programm), ebenfalls mit einzelnen Zusatzmodulen. Im Zuge dessen erwarb die Leasinggesellschaft bei der Beklagten die Vertragsgegenstände zum Preis von brutto DM 58.209,96. Im Leasingvertrag trat sie der Klägerin ihre Ansprüche aus dem Kaufvertrag ab.

Am 11. Mai 1998 unterzeichnete die Klägerin anlässlich der Lieferung der Vertragsgegenstände eine Übernahmebestätigung (Anlage B1, Bl. 32 d.A.). Der vorgedruckten Erklärung, das Leasingobjekt (einschließlich schriftlicher Bedienungsanleitung bzw. Benutzerhandbuch) erhalten zu haben fügte sie vor dem Wort Bedienungsanleitung den Zusatz "Teil-" hinzu. Auf einem Arbeitsbericht der Beklagten vom selben Tag vermerkte die Klägerin das Wort "Handbuch". Die Klägerin hatte mit Schreiben vom 23. März 1998 als Vorabinformation einen kleinen Aktenordner mit Unterlagen betreffend das Finanzbuchhaltungs-Programm erhalten. Später erhielt sie einen weiteren, großen Aktenordner mit Unterlagen über das Programm. Darunter befanden sich auch die so genannten Support-Unterlagen, die für den Anwendungsberater der Beklagten bestimmt waren.

Die Parteien streiten darüber, ob die Lieferung der Beklagten vollständig erfolgte, insbesondere ob die Beklagte ein vollständiges Handbuch lieferte.

Die Klägerin forderte mit Anwaltsschreiben vom 29. April 1999 unter Fristsetzung zum 6. Mai 1999 und Ablehnungsandrohung die Beklagte auf, ein Anwenderhandbuch zu liefern. Die Beklagte lehnte dies mit Telefax-Schreiben vom 30. April 1999 ab (Anlage K4, Bl. 14 d.A.). Die Klägerin verlangte daraufhin die Rückabwicklung des Vertrages und bot der Beklagten die Rückgabe der Vertragsgegenstände an. Die Beklagte beruft sich auf Verjährung.

Zwischen den Parteien war beabsichtigt, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Wartungsvertrag abzuschließen, im Rahmen dessen die Klägerin ein kostenloses Programm-Update erhalten sollte. Anfang des Jahres 1999 forderte die Klägerin ein Update an, das auch installiert wurde. Zum Abschluss des Wartungsvertrages kam es nicht.

Die Klägerin trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie lediglich eine Beschreibung des Finanzbuchhaltungs-Programmes erhalten, kein Handbuch. Die Finanzbuchhaltungs-Beschreibung sei unvollständig. Insbesondere hätte die Beschreibung für die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, die betriebswirtschaftliche Auswertung und der Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen gefehlt. Auch bezüglich des übrigen Programmes sei die später übersandte Bedienungsanleitung kein geeignetes Handbuch, sondern lediglich eine Programmbeschreibung. Es fehlten konkrete Handlungsanweisungen, wie der Anwender bestimmten Vorgänge durchzuführen hat.

Die Software habe zahlreiche Mängel. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Klägerin verwiesen.

Die Klägerin hat mehrfach ihre Anträge umgestellt und präzisiert. Zuletzt beantragt sie:

1. Die Beklagte hat an die :
58.296,00 DM Zug um Zug gegen Rückgabe von 4 Acer View 56 TCO95 15" Monitore, ein NT-Server, ein Acer Altos 920 Computer mit 128 MB Speicher einschließlich DAT-Sicherungslaufwerk, 5 PCI Netzwerkkarten, ein Stück unterbrechungsfreie Stromversorgung und ein Laufwerk CD-ROM 24-fach, einschließlich der auf diesem PC aufgespielten Programme: Programm Faktura Modul Warenbuchhaltung, Modul individuelle Preisvereinbarung, Programm NUMERA, Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung und OP-Verwaltung Mahnwesen sowie Kostenstellenrechnung mit Option Mehrplatz für User, ein Cybase SQL-Datenbank bis zum 8 User, ein Modul A1 Dateninterface, Übernahme von Vorgangsdaten aus Fremdsysteme, eine Karbonkopie 32 BIT Fernwartungssoftware, eine Software MS Windows NT 4.0 5 User, eine Backup Exec Software Single Server NT.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich wegen der unter Ziff. 1 genannten zurückzugebenden Gegenstände in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Widerklagend beantragt sie:

Die Klägerin/Widerbeklagte wird verurteilt, an die Beklagte/Widerklägerin DM 8.356,35 nebst 5% Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Klägerin beantragt:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie der Klägerin vorab das FiBu-Handbuch übersandt. Das restliche Handbuch () sei mit der Hard- und Software ausgeliefert worden. Der die Auslieferung vornehmende Zeuge Belz habe den Vorbehalt auf der Übernahmebestätigung nur akzeptiert, weil er nicht gewusst habe, dass das Finanzbuch-

haltungs-Handbuch bereits vorab übersandt worden war. Sie habe sämtliche Vertragsgegenstände einschließlich der Original-Datenträger übergeben.

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten und dem Update seien Arbeitskosten in Höhe von DM 1.976,35 entstanden. Der Preis für das Update betrage brutto DM 6.380,00.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Belz, Lange, Rapp, Ricker und Matthäi. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet (I.). Die Widerklage ist unbegründet (II.).

I.

1. Die Klage ist zulässig. So weit die Klägerin in ihrem zuletzt gestellten Antrag aus dem Schriftsatz vom 10. Juli 2000 den Betrag von DM 58.296,00 verlangt, liegt ein offensichtlicher, und ohne weiteres zu berichtigender Schreibfehler vor. Erkennbar will die Klägerin lediglich die Vertragssumme von DM 58.209,96 einklagen (vgl. Antrag Schriftsatz vom 12. August 1999, Bl. 19 d.A. und Sachvortrag auf der selben Seite)

2. Die Klägerin hat gem. §§ 326 Abs. 1 S. 2, 249, 398 BGB einen von der Disko Leasing GmbH abgetretenen Anspruch auf den großen Schadensersatz, und somit jedenfalls auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Kaufsache. Die Beklagte hat nicht zur Überzeugung des Gerichts die Erfüllung des Kaufvertrages durch Auslieferung eines Handbuchs nachgewiesen, sodass die Klägerin durch Fristsetzung und Ablehnungsandrohung den vertraglichen Erfüllungsanspruch zum Erlöschen gebracht hat und Schadensersatz verlangen kann.
 - a. Bei dem Verkauf von Hard- und Software schuldet der Verkäufer als Hauptleistungspflicht die Übergabe des Kaufgegenstandes und die Übergabe eines Handbuchs als Hauptleistungspflicht (BGH CR 1990, 189; BGH CR 1993, 203). Solange das Handbuch noch nicht übergeben ist, liegt noch keine Übergabe im Sinne von § 433 Abs. 1 BGB vor. Die Verjährungsfrist beginnt dann auch noch nicht zu laufen. Das Handbuch stellt sich als ein selbstständiges Funktionsteil der aus mehreren Gegenständen bestehenden Kaufsache dar. Es hat die Aufgabe, die Anlage und ihre Funktionen zu beschreiben und in ihrer Summe alle Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Anlage bedienungsfehlerfrei und zur Verwirklichung des mit ihrer Anschaffung vertraglich vorgesehenen Zwecks nutzen zu können. Es ergänzt und konserviert schon vorhandenes Wissen des Benutzers über den Gebrauch der Anlage und verleiht der dem Lieferer obliegenden Einweisung in die Gerätehandhabung Dauer (BGH CR 1990, 189 (192)). Erst das Handbuch versetzt den jeweiligen Käufer individuell in die Lage, die an sich auch ohnedies funktionsfähigen Hard- oder Softwareteile umfassend zu nutzen (BGH CR 1993, 203 (205)). Allerdings bestehen Schwierigkeiten bei der Frage, ob ein unverständliches oder untaugliches Handbuch als mangelhafte Erfüllung oder als Nichterfüllung anzusehen sind (vgl. hierzu Bartsch, CR 1993, 422). Ist hingegen das Handbuch unvollständig und fehlen ganze Teile, wird die Gesamtlieferung unbrauchbar. Das Handbuch versetzt dann den Anwender nicht mehr in die Lage, die Hard- und Software umfassend zu nutzen (vgl. Bartsch, a.a.O., BGH

CR 1993, 203 (205)). Bartsch zieht hier den passenden Vergleich zu einem mehrbändigen Lexikon, bei dem einzelne Bände fehlen. Auch das Handbuch als konserviertes Wissen stellt ein Nachschlagewerk für den Anwender dar, das zu allen Programmteilen Informationen zur Verfügung stellen muss.

Solange das Handbuch noch nicht übergeben wurde, ist noch keine Erfüllung des Vertrages eingetreten. Weder beginnt die Verjährung zu laufen noch ist der Käufer auf die Mängelgewährleistungsansprüche beschränkt.

- b. Die Beklagte konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass sie der Klägerin vollständige Handbüchern übergeben und somit den Kaufvertrag überhaupt erfüllt hat. Insbesondere ist der Nachweis nicht beim Handbuch für Finanzbuchhaltung gelungen.

(1)

Mit der im Programm integrierten Möglichkeit, die **Online-Hilfe** einzusehen oder auszudrucken hat die Beklagte nicht ihre Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches erfüllt.

Bei so komplexen und speziellen Programmen wie dem streitgegenständlichen erfüllt der Verkäufer sein Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches grundsätzlich nicht durch ein im Programm integriertes Online-Handbuch. Dies mag etwas anderes sein bei bekannten und weit verbreiteten Standard-Programmen wie MS-Windows, MS-Word oder MS-Excel, wobei auch hier das Gericht seine Zweifel hat. Bei speziellen Warenwirtschafts- und Finanzbuchhaltungsprogrammen, die vom Anwender vollständig mit allen Funktionen beherrscht werden müssen, ist ein Handbuch zur systematischen Erlernung des Programms und als gezieltes Nachschlagewerk unerlässlich. Hierfür muss das Handbuch in gedruckter Form vorliegen.

Der Verkäufer kann es dem Käufer ohne gesonderte Vereinbarung auch nicht überlassen, das Handbuch selbst auszudrucken. Die Ablieferung des Handbuchs ist eine Hauptpflicht. Das Handbuch ist der Schlüssel zum Programm. Daher muss der Verkäufer das Handbuch übergeben. Er kann nicht von dem Käufer erwarten, dass dieser es auf seinem eigenen Drucker und auf Kosten des Käufers ausdruckt. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst die Problematik erkannt. In der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 hat er darauf hingewiesen, dass der komplette Ausdruck der Online-Hilfe "ein heißes Thema" sei, weil der Anwender dann unter Umständen 1.500 Seiten ausdrucken müsse. Hierauf muss der Käufer einer Software nicht vorbereitet sein. Mit einem solchen Druckvorgang würde ein Drucker und ein Rechner auf Stunden belegt werden, und eine Arbeitskraft wäre mit der Beaufsichtigung (Entnahme der Druckseiten, Nachfüllen des Papiers) beschäftigt. Dies ist einem Käufer nicht zuzumuten.

Im Übrigen kann der Verweis auf die Online-Hilfe nur dann greifen, wenn dem Anwender bekannt ist, dass er sich sein Anwender-Handbuch selbst ausdrucken lassen muss. Ihm muss auch ohne weiteres klar sein, wie er dies zu bewerkstelligen hat. Auf Frage des Gerichts hat der Geschäftsführer der Beklagten erklärt, bei der Installtions- und der Update-Routine würde auf das Online-Handbuch hingewiesen werden. Diese Vorgänge hat die Klägerin aber nicht vorgenommen, so dass ihr die Existenz des Online-Handbuches nicht bekannt sein musste.

Schließlich ist das Online-Handbuch der Beklagten kein ordnungsgemäßes Handbuch, das als Erfüllung angesehen werden kann. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst in der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 eingeräumt, dass bei der ausdruckbaren Online-Hilfe, die über die Befehle <?> + <A.eins Handbuch> aufgerufen werden kann, die Bildschirm-Masken nicht mit ausgedruckt würden. Der Anwender erhält somit eine Anleitung, die sich auf nicht ausgedruckte Masken bezieht. Eine solche Anleitung

ist bereits mangels Verständlichkeit keine Erfüllung. Weiter hat der Geschäftsführer der Beklagten eingeräumt, dass kein Handbuch ausgedruckt werde, sondern lediglich der Inhalt der Online-Hilfe. Zudem stellte sich heraus, dass die Beklagte dem Gericht entgegen ihrer Behauptung nicht die Version der Online-Hilfe übergeben hat, die zum Zeitpunkt der Installation aufgespielt war. Auch daher bleibt der gesamte diesbezügliche Vortrag der Klägerin irrelevant.

(2)

Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass sie das vollständige Handbuch der Klägerin übergeben hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 die ihr übersandten Unterlagen in zwei Aktenordnern vorgelegt und behauptet, mehr habe sie nicht erhalten. Bei einem Vergleich mit den von der Beklagten ebenfalls in Form von Aktenordnern vorgelegten Handbüchern konnte festgestellt werden, dass weder eine Bedienungsanleitung für das Basisprogramm (=Warenwirtschaft) noch für das Basisprogramm (=Finanzbuchhaltung) in dem Ordner der Klägerin war. Vorhanden waren lediglich die Beschreibungen einzelner Zusatzmodule der Programme und . Auch die von der Klägerin gerügten fehlenden Bedienungsanleitungen für die Module Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, betriebswirtschaftliche Auswertung und Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen lagen nicht vor. Dies hat der zunächst als informierter Vertreter der Beklagten angehörte Zeuge Belz bei Sichtung der Unterlagen bestätigt.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte die Bedienungsanleitungen für die Basisprogramme und geliefert hat. Der Zeuge Belz hat zwar angegeben, sowohl das Handbuch für die Finanzbuchhaltung als auch das Handbuch für das Warenwirtschaftsprogramm bei der Klägerin gesehen zu haben. Auch will er zweimal der Klägerin Aktenordner überbracht haben, in

denen die Handbüchern entsprechend dem Lieferumfang vorhanden gewesen sein sollen. Er konnte allerdings auf Nachfrage nicht angeben, welchen genauen Inhalt die Aktenordner hatten. Er hat die Vollständigkeit lediglich anhand des Umfangs des Ordner geschätzt, wobei er nicht ausschloss, dass der Aktenordner den Umfang des klägerseits vorgelegten Aktenordners gehabt haben könnte. Diese Aussage war daher nicht sonderlich ergiebig. Das Handbuch wird individuell je nach Kunden zusammengestellt. In dem Ordner werden Kopien bzw. Ausdrucke des Handbuchs bestehend aus einem Teil für das Basisprogramm und den Teilen für die jeweils bestellten Module eingheftet. Bei oberflächlicher Sichtung haben die von der Klägerin und der Beklagten vorgelegten Aktenordner etwa einen gleichen Umfang.

Schließlich machte der Zeuge auf das Gericht nicht einen höchst zuverlässigen Eindruck. Er wirkte gelegentlich etwas hastig und unüberlegt. So verneinte er die Frage Gerichts, ob er in das -Handbuch bei der Klägerin hineingesehen habe, mit der Bemerkung, dass dann die Klägerin seiner Unterstützung nicht bedurft hätte. Später erklärte er, dass er wegen eines bestimmten Moduls (Streckenabwicklung) im -Handbuch nachgesehen und diese Beschreibung nicht gefunden habe. Er relativierte sodann seine frühere Aussage mit der Bemerkung, bei derartig speziellen und für ihn neuen Modulen habe er nachschauen müssen. Die Zeugin bekundete glaubhaft, die Handbücher entsprechend den Lieferscheinen zusammengestellt und dem Zeuge zwecks Ablieferung übergeben zu haben. Sie konnte sich auch an Details erinnern, insbesondere bei der zweiten Zusammenstellung des vollständigen Handbuchs.

Demgegenüber waren die Zeuginnen und nicht minder glaubwürdig. Die Zeugin machte eine sehr detaillierte Aussage und griff hierbei auf ihre Geschäftsunterlagen zurück. Sie erklärte ohne Anzeichen von Unsicherheit, dass sie lediglich die Unterlagen, wie von der Klägerseite vorgelegt, erhalten und keine Teile aus dem Aktenordner entnommen habe. Ihre Angaben waren sehr glaubhaft. Sie konnte die wiederholten Anforderungen bezüg-

lich des Handbuches anhand von Geschäftskorrespondenz belegen. Jedenfalls ein von ihr erwähntes Mahnschreiben vom 24. November 1998 hat auch die Beklagte erhalten. Die Reaktion der Zeugin war glaubhaft, als ihr das Finanzbuchhaltungs-Handbuch der Beklagten vorgelegt wurde und sie ohne Umschweife erklärte, dass ihr dieses geholfen und als Handbuch ausgereicht hätte. Die Klägerseite hatte schriftsätzlich die Ansicht vertreten, sämtliche Unterlagen seien lediglich eine Programmbeschreibung und nicht als Bedienungsanleitung geeignet. Hätte die Zeugin der Klägerin mit ihrer Aussage helfen wollen, hätte sie möglicherweise die Ansicht vertreten, dass selbst diese Unterlagen, ebenso wie die anderen Modul-Bedienungsanleitungen, zur Nutzung des Programmes nicht geeignet sind. Die Zeugin schilderte auch weiter glaubhaft ihre Bemühungen, von der Herstellerfirma ein Handbuch zu erhalten, was ihr allerdings nur bei einer ungeeigneten DOS-Version gelang. Die Aussage der Zeugin erfolgte ohne erkennbare Belastungstendenz und gab dem Gericht keinen Anlass, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Ebenso war die Aussage der Zeugin glaubhaft, die bestätigte, lediglich einen Ordner mit ungeordneten und nicht als Gesamtbedienungsanleitung geeigneten Unterlagen erhalten zu haben. Auch sie bestätigte auf ausdrückliche Nachfrage, weder Teile aus dem Aktenordner entfernt noch anderen Unterlagen von der Beklagten erhalten zu haben. Die Zeugin, die heute nicht mehr bei der Klägerin tätig ist und daher nicht wie die Zeugin auf interne Unterlagen zur Stützung ihrer Erinnerung zurückgreifen konnte, konnte sich dennoch an die wiederholten Aufforderungen zur Lieferung eines Handbuches erinnern. Ihr Aussageverhalten war sehr glaubwürdig, gerade weil ihre Erinnerung durch den Zeitablauf etwas verblasst war.

Unter Würdigung sämtlicher Zeugenaussagen verbleiben dem Gericht Zweifel, ob die Aussage des Zeugen der Wahrheit entspricht. Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Zeugin zusammengestellten Handbücher nicht oder nicht vollständig der Beklagten übergeben wurden. Möglicherweise hat der Zeuge die Übergabe vergessen. Auch erscheint dem Gericht die

Zusammenstellung der Handbücher wenig professionell. Die Zusammenheftung von losen Blättern, geordnet nach Basisprogramm und einzelnen Programmmodulen, wobei, wie der Zeuge ausführte, einzelne Programmmodule sowohl zum Programm , als auch zum Programm gehören, ist prädestiniert für Fehler. Das Exemplar der Klägerin wies eine lückenhafte und unsystematische Vermengung der Modul-Bedienungsanleitungen auf. Wenn die Klägerin nicht selbst diese Unordnung herbeigeführt hat, ist nicht auszuschließen, dass diese Unordnung auf Organisationsschwierigkeiten bei der Beklagten hinweisen.

- c. Nach den allgemeinen Beweislastregeln trägt der Verkäufer die Beweislast für die Erfüllung, also für die ordnungsgemäße Ablieferung der Handbücher (vgl. Palandt, BGB, 59. Aufl., § 363 Rn. 1, § 284 Rn. 32). Gelingt ihm, wie hier, der Beweis nicht, ist von der Behauptung der Klägerin auszugehen, dass nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sei.

Ein Fall des § 363 S. 1 BGB, wonach der Käufer die Beweislast der Nichterfüllung trägt, wenn er die Kaufsache als Erfüllung angenommen hat, liegt nicht vor. Die Beklagte selbst hat keine Quittung oder Abnahmebestätigung erhalten. Im Gegenteil wurde bereits im Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort "Handbuch" vermerkt, was darauf hinweist, dass dieses nicht vorgelegt hat. Die Klägerin hat auch in der Übernahmebestätigung für die Leasinggeberin mit dem Zusatz "Teil-" Bedienungsanleitung zum Ausdruck gebracht, dass bezüglich der Handbücher die Leistung nicht erbracht wurde. Das Schreiben der Fa. Disko Leasing, die von einer ordnungsgemäßen Lieferung ausgeht, ist hierbei ohne Belang. Aus dem Schweigen der Klägerin auf dieses Schreiben kann kein Annahmewille der Klägerin gefolgert werden. Dies ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn auf das fehlende Handbuch hingewiesen wurde. Davon ist im Übrigen das Gericht überzeugt. Alle Zeugen konnten sich daran erinnern, dass fehlende Handbücher ein Thema waren. Unstreitig wurde auf dem Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort Handbuch vermerkt. Es gibt

zahlreiche Mahnschreiben der Klägerin bezüglich des Handbuches. Aus all diesen Umständen lässt sich der sichere Schluss ziehen, dass die Klägerin das Fehlen des vollständigen Handbuches bemängelt hat.

- d. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf § 377 HGB mit dem Argument, die Klägerin habe das Fehlen des Handbuches nicht unverzüglich gerügt. Hierbei übersieht sie, dass die Rügepflicht erst mit vollständiger Erfüllung des Kaufvertrages, also nach Ablieferung des Handbuches entsteht (BGH NJW 1993, 461). § 377 HGB schließt unter bestimmten Voraussetzungen Mängelgewährleistungsansprüche aus, nicht Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
 - e. Die Klägerin hat unstreitig mit Schriftsatz vom 29. April 1999 (Anlage K3, Bl. 10 d.A.) der Beklagten eine Frist mit Ablehnungsandrohung zum 6. Mai 1999 gesetzt, die die Beklagte fruchtlos hat verstreichen lassen. Bereits in dem vorgenannten Schreiben hat sie für den Fall des Fristablaufs die Forderung von Schadensersatz angekündigt.
 - f. Im Wege des großen Schadensersatzes kann die Klägerin die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen. Zwar liegt nur ein Fall der teilweisen Nichterfüllung i.S.v. § 326 Abs. 1 S. 3 BGB vor. Das Handbuch ist aber für die Funktionsfähigkeit eines Computerprogramms derart wichtig, dass die Klägerin an der Teilerfüllung kein Interesse hat. Die Zeugin Ricker hat plastisch die vergeblichen Bemühungen geschildert, das (äußerst umfangreiche) Programm auch ohne Bedienungsanleitungen anhand von handschriftlichen Aufzeichnungen und der unzureichenden Online-Hilfe zu betreiben.
2. Mit außergerichtlichem Schreiben vom 22. Juli 1999 hat die Klägerin der Beklagten im Zuge der Rückabwicklung des Kaufvertrages die Kaufsache verzugsbegründend angeboten. Es reichte das wörtliche Angebot gem. § 295

BGB, da die Beklagte die Ansprüche der Klägerin grundsätzlich in Abrede gestellt hat.

II.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Die weiteren Leistungen der Beklagten, die mit der Widerklage geltend gemacht werden, haben ihre gemeinsame Geschäftsgrundlage in dem ursprünglichen Kaufvertrag. Diese ist durch die Rückgängigmachung des Kaufvertrages nach fruchtlosem Fristablauf am 6. Mai 1999 entfallen. Die Beklagte hätte es dabei in der Hand gehabt, den Fortfall der Geschäftsgrundlage zu verhindern, indem sie die Handbücher ausliefert. Sie kann daher kein Entgelt für die Wartungsleistungen an dem streitgegenständlichen Programme verlangen. Auch die Kosten für das Update stehen ihr daher nicht zu. Sie kann lediglich die Herausgabe des Updates bzw. der aktualisierten Versionen des Programms verlangen, was allerdings mit der Herausgabe der Hardware erfolgen dürfte.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 ZPO.

Brand
(Brand)




Ausgefertigt - Begelaubigt
Stuttgart, den 14. März 2002
Urkundsbekannt
der Geschäftsstelle des Landgerichts

[Handwritten signature]

207
276

Geschäftsnummer:
8 O 274/99

verkündet am:
24. Januar 2001


Willinger, IS in
a.U.d.G.d.LG



Landgericht Stuttgart
8. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

- Klägerin, Widerbeklagte -

Proz.Bev.:

gegen

- Beklagte, Widerkläger -

Proz.Bev.: RA

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart
durch Richter Brand als Einzelrichter
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 2000

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Fritz-vom-Felde Straße 2-4, 40547 Düsseldorf, 58.209,96 DM zu zahlen,

Zug um Zug gegen Rückgabe von

- 4 Acer View 56e TCO 95 15" Monitoren
- 1 NT-Server
- 1 Acer Altos 920 Computer mit 128 MB Speicher einschließlich DAT-Sicherungslaufwerk,
- 5 PCI Netzwerkkarten
- 1 unterbrechungsfreie Stromversorgung
- 1 Laufwerk CD-ROM 24-fach

und der auf diesem PC aufgespielten Programme

- Programm FAKTURA
- Modul Warenbuchhaltung
- Modul Individuelle Preisvereinbarung
- 1 Programm NUMERA, Finanzbuchhaltung mit Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung, Kontenblattdruck, Gewinn- und Verlustrechnung, Umsatzsteuervoranmeldung
- 1 Programm NUMERA OP-Vewaltung, Mahnwesen, Datenträgeraustausch
- 1 Programm NUMERA Kostenstellenrechnung, betriebswirtschaftliche Auswertung
- 4 Stck Option Mehrplatz für User
- 1 Sybase SQL-Datenbank bis zu 8 User
- Modul A.eins Dateninterface zur Übernahme von Vorgangsdaten aus Fremdsystemen, Umschlüsselwerk, Erzeugung interner Vorgänge
- 1 Carbon Copie 32 BIT Fernwartungssoftware
- 1 MS Windows NT 4.0 5 User
- Backup Exec Software Singel Server NT

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich bezüglich der unter Ziff. 1 genannten Gegenstände in Annahmeverzug befindet.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 70.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Inland als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden.

- Gebührenstreitwert: DM 66.652,35 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückgängigmachung eines Vertrages über die Lieferung von Hard- und Software. Widerklegend verlangt die Beklagte die Bezahlung für erbrachte Leistungen.

Die Klägerin schloss mit der einen Leasingvertrag über Hard- und Software. Bei der Software handelte es sich um ein von der Beklagten vertriebenes Warenwirtschaftsprogramm (Programm) mit einzelnen ausgewählten Zusatzmodulen sowie ein Finanzbuchhaltungsprogramm (Programm), ebenfalls mit einzelnen Zusatzmodulen. Im Zuge dessen erwarb die Leasinggesellschaft bei der Beklagten die Vertragsgegenstände zum Preis von brutto DM 58.209,96. Im Leasingvertrag trat sie der Klägerin ihre Ansprüche aus dem Kaufvertrag ab.

Am 11. Mai 1998 unterzeichnete die Klägerin anlässlich der Lieferung der Vertragsgegenstände eine Übernahmebestätigung (Anlage B1, Bl. 32 d.A.). Der vorgedruckten Erklärung, das Leasingobjekt (einschließlich schriftlicher Bedienungsanleitung bzw. Benutzerhandbuch) erhalten zu haben fügte sie vor dem Wort Bedienungsanleitung den Zusatz "Teil-" hinzu. Auf einem Arbeitsbericht der Beklagten vom selben Tag vermerkte die Klägerin das Wort "Handbuch". Die Klägerin hatte mit Schreiben vom 23. März 1998 als Vorabinformation einen kleinen Aktenordner mit Unterlagen betreffend das Finanzbuchhaltungs-Programm erhalten. Später erhielt sie einen weiteren, großen Aktenordner mit Unterlagen über das Programm. Darunter befanden sich auch die so genannten Support-Unterlagen, die für den Anwendungsberater der Beklagten bestimmt waren.

Die Parteien streiten darüber, ob die Lieferung der Beklagten vollständig erfolgte, insbesondere ob die Beklagte ein vollständiges Handbuch lieferte.

Die Klägerin forderte mit Anwaltsschreiben vom 29. April 1999 unter Fristsetzung zum 6. Mai 1999 und Ablehnungsandrohung die Beklagte auf, ein Anwenderhandbuch zu liefern. Die Beklagte lehnte dies mit Telefax-Schreiben vom 30. April 1999 ab (Anlage K4, Bl. 14 d.A.). Die Klägerin verlangte daraufhin die Rückabwicklung des Vertrages und bot der Beklagten die Rückgabe der Vertragsgegenstände an. Die Beklagte beruft sich auf Verjährung.

Zwischen den Parteien war beabsichtigt, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Wartungsvertrag abzuschließen, im Rahmen dessen die Klägerin ein kostenloses Programm-Update erhalten sollte. Anfang des Jahres 1999 forderte die Klägerin ein Update an, das auch installiert wurde. Zum Abschluss des Wartungsvertrages kam es nicht.

Die Klägerin trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie lediglich eine Beschreibung des Finanzbuchhaltungs-Programmes erhalten, kein Handbuch. Die Finanzbuchhaltungs-Beschreibung sei unvollständig. Insbesondere hätte die Beschreibung für die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, die betriebswirtschaftliche Auswertung und der Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen gefehlt. Auch bezüglich des übrigen Programmes sei die später übersandte Bedienungsanleitung kein geeignetes Handbuch, sondern lediglich eine Programmbeschreibung. Es fehlten konkrete Handlungsanweisungen, wie der Anwender bestimmten Vorgänge durchzuführen hat.

Die Software habe zahlreiche Mängel. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Klägerin verwiesen.

Die Klägerin hat mehrfach ihre Anträge umgestellt und präzisiert. Zuletzt beantragt sie:

1. Die Beklagte hat an die :
58.296,00 DM Zug um Zug gegen Rückgabe von 4 Acer View 56 TCO95 15" Monitore, ein NT-Server, ein Acer Altos 920 Computer mit 128 MB Speicher einschließlich DAT-Sicherungslaufwerk, 5 PCI Netzwerkkarten, ein Stück unterbrechungsfreie Stromversorgung und ein Laufwerk CD-ROM 24-fach, einschließlich der auf diesem PC aufgespielten Programme: Programm Faktura Modul Warenbuchhaltung, Modul individuelle Preisvereinbarung, Programm NUMERA, Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung und OP-Verwaltung Mahnwesen sowie Kostenstellenrechnung mit Option Mehrplatz für User, ein Cybase SQL-Datenbank bis zum 8 User, ein Modul A1 Dateninterface, Übernahme von Vorgangsdaten aus Fremdsysteme, eine Karbonkopie 32 BIT Fernwartungssoftware, eine Software MS Windows NT 4.0 5 User, eine Backup Exec Software Single Server NT.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich wegen der unter Ziff. 1 genannten zurückzugebenden Gegenstände in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Widerklagend beantragt sie:

Die Klägerin/Widerbeklagte wird verurteilt, an die Beklagte/Widerklägerin DM 8.356,35 nebst 5% Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Klägerin beantragt:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie der Klägerin vorab das FiBu-Handbuch übersandt. Das restliche Handbuch () sei mit der Hard- und Software ausgeliefert worden. Der die Auslieferung vornehmende Zeuge Belz habe den Vorbehalt auf der Übernahmebestätigung nur akzeptiert, weil er nicht gewusst habe, dass das Finanzbuch-

haltungs-Handbuch bereits vorab übersandt worden war. Sie habe sämtliche Vertragsgegenstände einschließlich der Original-Datenträger übergeben.

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten und dem Update seien Arbeitskosten in Höhe von DM 1.976,35 entstanden. Der Preis für das Update betrage brutto DM 6.380,00.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Belz, Lange, Rapp, Ricker und Matthäi. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet (I.). Die Widerklage ist unbegründet (II.).

I.

1. Die Klage ist zulässig. So weit die Klägerin in ihrem zuletzt gestellten Antrag aus dem Schriftsatz vom 10. Juli 2000 den Betrag von DM 58.296,00 verlangt, liegt ein offensichtlicher, und ohne weiteres zu berichtigender Schreibfehler vor. Erkennbar will die Klägerin lediglich die Vertragssumme von DM 58.209,96 einklagen (vgl. Antrag Schriftsatz vom 12. August 1999, Bl. 19 d.A. und Sachvortrag auf der selben Seite)

2. Die Klägerin hat gem. §§ 326 Abs. 1 S. 2, 249, 398 BGB einen von der Disko Leasing GmbH abgetretenen Anspruch auf den großen Schadensersatz, und somit jedenfalls auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Kaufsache. Die Beklagte hat nicht zur Überzeugung des Gerichts die Erfüllung des Kaufvertrages durch Auslieferung eines Handbuchs nachgewiesen, sodass die Klägerin durch Fristsetzung und Ablehnungsandrohung den vertraglichen Erfüllungsanspruch zum Erlöschen gebracht hat und Schadensersatz verlangen kann.
 - a. Bei dem Verkauf von Hard- und Software schuldet der Verkäufer als Hauptleistungspflicht die Übergabe des Kaufgegenstandes und die Übergabe eines Handbuchs als Hauptleistungspflicht (BGH CR 1990, 189; BGH CR 1993, 203). Solange das Handbuch noch nicht übergeben ist, liegt noch keine Übergabe im Sinne von § 433 Abs. 1 BGB vor. Die Verjährungsfrist beginnt dann auch noch nicht zu laufen. Das Handbuch stellt sich als ein selbstständiges Funktionsteil der aus mehreren Gegenständen bestehenden Kaufsache dar. Es hat die Aufgabe, die Anlage und ihre Funktionen zu beschreiben und in ihrer Summe alle Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Anlage bedienungsfehlerfrei und zur Verwirklichung des mit ihrer Anschaffung vertraglich vorgesehenen Zwecks nutzen zu können. Es ergänzt und konserviert schon vorhandenes Wissen des Benutzers über den Gebrauch der Anlage und verleiht der dem Lieferer obliegenden Einweisung in die Gerätehandhabung Dauer (BGH CR 1990, 189 (192)). Erst das Handbuch versetzt den jeweiligen Käufer individuell in die Lage, die an sich auch ohnedies funktionsfähigen Hard- oder Softwareteile umfassend zu nutzen (BGH CR 1993, 203 (205)). Allerdings bestehen Schwierigkeiten bei der Frage, ob ein unverständliches oder untaugliches Handbuch als mangelhafte Erfüllung oder als Nichterfüllung anzusehen sind (vgl. hierzu Bartsch, CR 1993, 422). Ist hingegen das Handbuch unvollständig und fehlen ganze Teile, wird die Gesamtlieferung unbrauchbar. Das Handbuch versetzt dann den Anwender nicht mehr in die Lage, die Hard- und Software umfassend zu nutzen (vgl. Bartsch, a.a.O., BGH

CR 1993, 203 (205)). Bartsch zieht hier den passenden Vergleich zu einem mehrbändigen Lexikon, bei dem einzelne Bände fehlen. Auch das Handbuch als konserviertes Wissen stellt ein Nachschlagewerk für den Anwender dar, das zu allen Programmteilen Informationen zur Verfügung stellen muss.

Solange das Handbuch noch nicht übergeben wurde, ist noch keine Erfüllung des Vertrages eingetreten. Weder beginnt die Verjährung zu laufen noch ist der Käufer auf die Mängelgewährleistungsansprüche beschränkt.

- b. Die Beklagte konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass sie der Klägerin vollständige Handbüchern übergeben und somit den Kaufvertrag überhaupt erfüllt hat. Insbesondere ist der Nachweis nicht beim Handbuch für Finanzbuchhaltung gelungen.

(1)

Mit der im Programm integrierten Möglichkeit, die **Online-Hilfe** einzusehen oder auszudrucken hat die Beklagte nicht ihre Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches erfüllt.

Bei so komplexen und speziellen Programmen wie dem streitgegenständlichen erfüllt der Verkäufer sein Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches grundsätzlich nicht durch ein im Programm integriertes Online-Handbuch. Dies mag etwas anderes sein bei bekannten und weit verbreiteten Standard-Programmen wie MS-Windows, MS-Word oder MS-Excel, wobei auch hier das Gericht seine Zweifel hat. Bei speziellen Warenwirtschafts- und Finanzbuchhaltungsprogrammen, die vom Anwender vollständig mit allen Funktionen beherrscht werden müssen, ist ein Handbuch zur systematischen Erlernung des Programms und als gezieltes Nachschlagewerk unerlässlich. Hierfür muss das Handbuch in gedruckter Form vorliegen.

Der Verkäufer kann es dem Käufer ohne gesonderte Vereinbarung auch nicht überlassen, das Handbuch selbst auszudrucken. Die Ablieferung des Handbuchs ist eine Hauptpflicht. Das Handbuch ist der Schlüssel zum Programm. Daher muss der Verkäufer das Handbuch übergeben. Er kann nicht von dem Käufer erwarten, dass dieser es auf seinem eigenen Drucker und auf Kosten des Käufers ausdruckt. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst die Problematik erkannt. In der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 hat er darauf hingewiesen, dass der komplette Ausdruck der Online-Hilfe "ein heißes Thema" sei, weil der Anwender dann unter Umständen 1.500 Seiten ausdrucken müsse. Hierauf muss der Käufer einer Software nicht vorbereitet sein. Mit einem solchen Druckvorgang würde ein Drucker und ein Rechner auf Stunden belegt werden, und eine Arbeitskraft wäre mit der Beaufsichtigung (Entnahme der Druckseiten, Nachfüllen des Papiers) beschäftigt. Dies ist einem Käufer nicht zuzumuten.

Im Übrigen kann der Verweis auf die Online-Hilfe nur dann greifen, wenn dem Anwender bekannt ist, dass er sich sein Anwender-Handbuch selbst ausdrucken lassen muss. Ihm muss auch ohne weiteres klar sein, wie er dies zu bewerkstelligen hat. Auf Frage des Gerichts hat der Geschäftsführer der Beklagten erklärt, bei der Installtions- und der Update-Routine würde auf das Online-Handbuch hingewiesen werden. Diese Vorgänge hat die Klägerin aber nicht vorgenommen, so dass ihr die Existenz des Online-Handbuches nicht bekannt sein musste.

Schließlich ist das Online-Handbuch der Beklagten kein ordnungsgemäßes Handbuch, das als Erfüllung angesehen werden kann. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst in der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 eingeräumt, dass bei der ausdruckbaren Online-Hilfe, die über die Befehle <?> + <A.eins Handbuch> aufgerufen werden kann, die Bildschirm-Masken nicht mit ausgedruckt würden. Der Anwender erhält somit eine Anleitung, die sich auf nicht ausgedruckte Masken bezieht. Eine solche Anleitung

ist bereits mangels Verständlichkeit keine Erfüllung. Weiter hat der Geschäftsführer der Beklagten eingeräumt, dass kein Handbuch ausgedruckt werde, sondern lediglich der Inhalt der Online-Hilfe. Zudem stellte sich heraus, dass die Beklagte dem Gericht entgegen ihrer Behauptung nicht die Version der Online-Hilfe übergeben hat, die zum Zeitpunkt der Installation aufgespielt war. Auch daher bleibt der gesamte diesbezügliche Vortrag der Klägerin irrelevant.

(2)

Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass sie das vollständige Handbuch der Klägerin übergeben hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 die ihr übersandten Unterlagen in zwei Aktenordnern vorgelegt und behauptet, mehr habe sie nicht erhalten. Bei einem Vergleich mit den von der Beklagten ebenfalls in Form von Aktenordnern vorgelegten Handbüchern konnte festgestellt werden, dass weder eine Bedienungsanleitung für das Basisprogramm (=Warenwirtschaft) noch für das Basisprogramm (=Finanzbuchhaltung) in dem Ordner der Klägerin war. Vorhanden waren lediglich die Beschreibungen einzelner Zusatzmodule der Programme und . Auch die von der Klägerin gerügten fehlenden Bedienungsanleitungen für die Module Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, betriebswirtschaftliche Auswertung und Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen lagen nicht vor. Dies hat der zunächst als informierter Vertreter der Beklagten angehörte Zeuge Belz bei Sichtung der Unterlagen bestätigt.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte die Bedienungsanleitungen für die Basisprogramme und geliefert hat. Der Zeuge Belz hat zwar angegeben, sowohl das Handbuch für die Finanzbuchhaltung als auch das Handbuch für das Warenwirtschaftsprogramm bei der Klägerin gesehen zu haben. Auch will er zweimal der Klägerin Aktenordner überbracht haben, in

denen die Handbüchern entsprechend dem Lieferumfang vorhanden gewesen sein sollen. Er konnte allerdings auf Nachfrage nicht angeben, welchen genauen Inhalt die Aktenordner hatten. Er hat die Vollständigkeit lediglich anhand des Umfangs des Ordner geschätzt, wobei er nicht ausschloss, dass der Aktenordner den Umfang des klägerseits vorgelegten Aktenordners gehabt haben könnte. Diese Aussage war daher nicht sonderlich ergiebig. Das Handbuch wird individuell je nach Kunden zusammengestellt. In dem Ordner werden Kopien bzw. Ausdrucke des Handbuchs bestehend aus einem Teil für das Basisprogramm und den Teilen für die jeweils bestellten Module eingheftet. Bei oberflächlicher Sichtung haben die von der Klägerin und der Beklagten vorgelegten Aktenordner etwa einen gleichen Umfang.

Schließlich machte der Zeuge auf das Gericht nicht einen höchst zuverlässigen Eindruck. Er wirkte gelegentlich etwas hastig und unüberlegt. So verneinte er die Frage Gerichts, ob er in das -Handbuch bei der Klägerin hineingesehen habe, mit der Bemerkung, dass dann die Klägerin seiner Unterstützung nicht bedurft hätte. Später erklärte er, dass er wegen eines bestimmten Moduls (Streckenabwicklung) im -Handbuch nachgesehen und diese Beschreibung nicht gefunden habe. Er relativierte sodann seine frühere Aussage mit der Bemerkung, bei derartig speziellen und für ihn neuen Modulen habe er nachschauen müssen. Die Zeugin bekundete glaubhaft, die Handbücher entsprechend den Lieferscheinen zusammengestellt und dem Zeuge zwecks Ablieferung übergeben zu haben. Sie konnte sich auch an Details erinnern, insbesondere bei der zweiten Zusammenstellung des vollständigen Handbuchs.

Demgegenüber waren die Zeuginnen und nicht minder glaubwürdig. Die Zeugin machte eine sehr detaillierte Aussage und griff hierbei auf ihre Geschäftsunterlagen zurück. Sie erklärte ohne Anzeichen von Unsicherheit, dass sie lediglich die Unterlagen, wie von der Klägerseite vorgelegt, erhalten und keine Teile aus dem Aktenordner entnommen habe. Ihre Angaben waren sehr glaubhaft. Sie konnte die wiederholten Anforderungen bezüg-

lich des Handbuches anhand von Geschäftskorrespondenz belegen. Jedenfalls ein von ihr erwähntes Mahnschreiben vom 24. November 1998 hat auch die Beklagte erhalten. Die Reaktion der Zeugin war glaubhaft, als ihr das Finanzbuchhaltungs-Handbuch der Beklagten vorgelegt wurde und sie ohne Umschweife erklärte, dass ihr dieses geholfen und als Handbuch ausgereicht hätte. Die Klägerseite hatte schriftsätzlich die Ansicht vertreten, sämtliche Unterlagen seien lediglich eine Programmbeschreibung und nicht als Bedienungsanleitung geeignet. Hätte die Zeugin der Klägerin mit ihrer Aussage helfen wollen, hätte sie möglicherweise die Ansicht vertreten, dass selbst diese Unterlagen, ebenso wie die anderen Modul-Bedienungsanleitungen, zur Nutzung des Programmes nicht geeignet sind. Die Zeugin schilderte auch weiter glaubhaft ihre Bemühungen, von der Herstellerfirma ein Handbuch zu erhalten, was ihr allerdings nur bei einer ungeeigneten DOS-Version gelang. Die Aussage der Zeugin erfolgte ohne erkennbare Belastungstendenz und gab dem Gericht keinen Anlass, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Ebenso war die Aussage der Zeugin glaubhaft, die bestätigte, lediglich einen Ordner mit ungeordneten und nicht als Gesamtbedienungsanleitung geeigneten Unterlagen erhalten zu haben. Auch sie bestätigte auf ausdrückliche Nachfrage, weder Teile aus dem Aktenordner entfernt noch anderen Unterlagen von der Beklagten erhalten zu haben. Die Zeugin, die heute nicht mehr bei der Klägerin tätig ist und daher nicht wie die Zeugin auf interne Unterlagen zur Stützung ihrer Erinnerung zurückgreifen konnte, konnte sich dennoch an die wiederholten Aufforderungen zur Lieferung eines Handbuches erinnern. Ihr Aussageverhalten war sehr glaubwürdig, gerade weil ihre Erinnerung durch den Zeitablauf etwas verblasst war.

Unter Würdigung sämtlicher Zeugenaussagen verbleiben dem Gericht Zweifel, ob die Aussage des Zeugen der Wahrheit entspricht. Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Zeugin zusammengestellten Handbücher nicht oder nicht vollständig der Beklagten übergeben wurden. Möglicherweise hat der Zeuge die Übergabe vergessen. Auch erscheint dem Gericht die

Zusammenstellung der Handbücher wenig professionell. Die Zusammenheftung von losen Blättern, geordnet nach Basisprogramm und einzelnen Programmmodulen, wobei, wie der Zeuge ausführte, einzelne Programmmodule sowohl zum Programm , als auch zum Programm gehören, ist prädestiniert für Fehler. Das Exemplar der Klägerin wies eine lückenhafte und unsystematische Vermengung der Modul-Bedienungsanleitungen auf. Wenn die Klägerin nicht selbst diese Unordnung herbeigeführt hat, ist nicht auszuschließen, dass diese Unordnung auf Organisationsschwierigkeiten bei der Beklagten hinweisen.

- c. Nach den allgemeinen Beweislastregeln trägt der Verkäufer die Beweislast für die Erfüllung, also für die ordnungsgemäße Ablieferung der Handbücher (vgl. Palandt, BGB, 59. Aufl., § 363 Rn. 1, § 284 Rn. 32). Gelingt ihm, wie hier, der Beweis nicht, ist von der Behauptung der Klägerin auszugehen, dass nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sei.

Ein Fall des § 363 S. 1 BGB, wonach der Käufer die Beweislast der Nichterfüllung trägt, wenn er die Kaufsache als Erfüllung angenommen hat, liegt nicht vor. Die Beklagte selbst hat keine Quittung oder Abnahmebestätigung erhalten. Im Gegenteil wurde bereits im Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort "Handbuch" vermerkt, was darauf hinweist, dass dieses nicht vorgelegt hat. Die Klägerin hat auch in der Übernahmebestätigung für die Leasinggeberin mit dem Zusatz "Teil-" Bedienungsanleitung zum Ausdruck gebracht, dass bezüglich der Handbücher die Leistung nicht erbracht wurde. Das Schreiben der Fa. Disko Leasing, die von einer ordnungsgemäßen Lieferung ausgeht, ist hierbei ohne Belang. Aus dem Schweigen der Klägerin auf dieses Schreiben kann kein Annahmewille der Klägerin gefolgert werden. Dies ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn auf das fehlende Handbuch hingewiesen wurde. Davon ist im Übrigen das Gericht überzeugt. Alle Zeugen konnten sich daran erinnern, dass fehlende Handbücher ein Thema waren. Unstreitig wurde auf dem Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort Handbuch vermerkt. Es gibt

zahlreiche Mahnschreiben der Klägerin bezüglich des Handbuches. Aus all diesen Umständen lässt sich der sichere Schluss ziehen, dass die Klägerin das Fehlen des vollständigen Handbuches bemängelt hat.

- d. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf § 377 HGB mit dem Argument, die Klägerin habe das Fehlen des Handbuches nicht unverzüglich gerügt. Hierbei übersieht sie, dass die Rügepflicht erst mit vollständiger Erfüllung des Kaufvertrages, also nach Ablieferung des Handbuches entsteht (BGH NJW 1993, 461). § 377 HGB schließt unter bestimmten Voraussetzungen Mängelgewährleistungsansprüche aus, nicht Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
 - e. Die Klägerin hat unstreitig mit Schriftsatz vom 29. April 1999 (Anlage K3, Bl. 10 d.A.) der Beklagten eine Frist mit Ablehnungsandrohung zum 6. Mai 1999 gesetzt, die die Beklagte fruchtlos hat verstreichen lassen. Bereits in dem vorgenannten Schreiben hat sie für den Fall des Fristablaufs die Forderung von Schadensersatz angekündigt.
 - f. Im Wege des großen Schadensersatzes kann die Klägerin die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen. Zwar liegt nur ein Fall der teilweisen Nichterfüllung i.S.v. § 326 Abs. 1 S. 3 BGB vor. Das Handbuch ist aber für die Funktionsfähigkeit eines Computerprogramms derart wichtig, dass die Klägerin an der Teilerfüllung kein Interesse hat. Die Zeugin Ricker hat plastisch die vergeblichen Bemühungen geschildert, das (äußerst umfangreiche) Programm auch ohne Bedienungsanleitungen anhand von handschriftlichen Aufzeichnungen und der unzureichenden Online-Hilfe zu betreiben.
2. Mit außergerichtlichem Schreiben vom 22. Juli 1999 hat die Klägerin der Beklagten im Zuge der Rückabwicklung des Kaufvertrages die Kaufsache verzugsbegründend angeboten. Es reichte das wörtliche Angebot gem. § 295

BGB, da die Beklagte die Ansprüche der Klägerin grundsätzlich in Abrede gestellt hat.

II.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Die weiteren Leistungen der Beklagten, die mit der Widerklage geltend gemacht werden, haben ihre gemeinsame Geschäftsgrundlage in dem ursprünglichen Kaufvertrag. Diese ist durch die Rückgängigmachung des Kaufvertrages nach fruchtlosem Fristablauf am 6. Mai 1999 entfallen. Die Beklagte hätte es dabei in der Hand gehabt, den Fortfall der Geschäftsgrundlage zu verhindern, indem sie die Handbücher ausliefert. Sie kann daher kein Entgelt für die Wartungsleistungen an dem streitgegenständlichen Programme verlangen. Auch die Kosten für das Update stehen ihr daher nicht zu. Sie kann lediglich die Herausgabe des Updates bzw. der aktualisierten Versionen des Programms verlangen, was allerdings mit der Herausgabe der Hardware erfolgen dürfte.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 ZPO.

Brand
(Brand)




Ausgefertigt - Begelaubigt
Stuttgart, den 14. März 2002
Urkundsbekannt
der Geschäftsstelle des Landgerichts

[Handwritten signature]

207
276

Geschäftsnummer:
8 O 274/99

verkündet am:
24. Januar 2001


Willinger, IS in
a.U.d.G.d.LG



Landgericht Stuttgart
8. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

- Klägerin, Widerbeklagte -

Proz.Bev.:

gegen

- Beklagte, Widerkläger -

Proz.Bev.: RA

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich bezüglich der unter Ziff. 1 genannten Gegenstände in Annahmeverzug befindet.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 70.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Inland als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden.

- Gebührenstreitwert: DM 66.652,35 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückgängigmachung eines Vertrages über die Lieferung von Hard- und Software. Widerklagend verlangt die Beklagte die Bezahlung für erbrachte Leistungen.

Die Klägerin schloss mit der einen Leasingvertrag über Hard- und Software. Bei der Software handelte es sich um ein von der Beklagten vertriebenes Warenwirtschaftsprogramm (Programm) mit einzelnen ausgewählten Zusatzmodulen sowie ein Finanzbuchhaltungsprogramm (Programm), ebenfalls mit einzelnen Zusatzmodulen. Im Zuge dessen erwarb die Leasinggesellschaft bei der Beklagten die Vertragsgegenstände zum Preis von brutto DM 58.209,96. Im Leasingvertrag trat sie der Klägerin ihre Ansprüche aus dem Kaufvertrag ab.

Am 11. Mai 1998 unterzeichnete die Klägerin anlässlich der Lieferung der Vertragsgegenstände eine Übernahmestätigung (Anlage B1, Bl. 32 d.A.). Der vorgedruckten Erklärung, das Leasingobjekt (einschließlich schriftlicher Bedienungsanleitung bzw. Benutzerhandbuch) erhalten zu haben fügte sie vor dem Wort Bedienungsanleitung den Zusatz "Teil-" hinzu. Auf einem Arbeitsbericht der Beklagten vom selben Tag vermerkte die Klägerin das Wort "Handbuch". Die Klägerin hatte mit Schreiben vom 23. März 1998 als Vorabinformation einen kleinen Aktenordner mit Unterlagen betreffend das Finanzbuchhaltungs-Programm erhalten. Später erhielt sie einen weiteren, großen Aktenordner mit Unterlagen über das Programm. Darunter befanden sich auch die so genannten Support-Unterlagen, die für den Anwendungsberater der Beklagten bestimmt waren.

Die Parteien streiten darüber, ob die Lieferung der Beklagten vollständig erfolgte, insbesondere ob die Beklagte ein vollständiges Handbuch lieferte.

Die Klägerin forderte mit Anwaltsschreiben vom 29. April 1999 unter Fristsetzung zum 6. Mai 1999 und Ablehnungsandrohung die Beklagte auf, ein Anwenderhandbuch zu liefern. Die Beklagte lehnte dies mit Telefax-Schreiben vom 30. April 1999 ab (Anlage K4, Bl. 14 d.A.). Die Klägerin verlangte daraufhin die Rückabwicklung des Vertrages und bot der Beklagten die Rückgabe der Vertragsgegenstände an. Die Beklagte beruft sich auf Verjährung.

Zwischen den Parteien war beabsichtigt, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Wartungsvertrag abzuschließen, im Rahmen dessen die Klägerin ein kostenloses Programm-Update erhalten sollte. Anfang des Jahres 1999 forderte die Klägerin ein Update an, das auch installiert wurde. Zum Abschluss des Wartungsvertrages kam es nicht.

Die Klägerin trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie lediglich eine Beschreibung des Finanzbuchhaltungs-Programmes erhalten, kein Handbuch. Die Finanzbuchhaltungs-Beschreibung sei unvollständig. Insbesondere hätte die Beschreibung für die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, die betriebswirtschaftliche Auswertung und der Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen gefehlt. Auch bezüglich des übrigen Programmes sei die später übersandte Bedienungsanleitung kein geeignetes Handbuch, sondern lediglich eine Programmbeschreibung. Es fehlten konkrete Handlungsanweisungen, wie der Anwender bestimmten Vorgänge durchzuführen hat.

Die Software habe zahlreiche Mängel. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Klägerin verwiesen.

Die Klägerin hat mehrfach ihre Anträge umgestellt und präzisiert. Zuletzt beantragt sie:

1. Die Beklagte hat an die :
58.296,00 DM Zug um Zug gegen Rückgabe von 4 Acer View 56 TCO95 15" Monitore, ein NT-Server, ein Acer Altos 920 Computer mit 128 MB Speicher einschließlich DAT-Sicherungslaufwerk, 5 PCI Netzwerkkarten, ein Stück unterbrechungsfreie Stromversorgung und ein Laufwerk CD-ROM 24-fach, einschließlich der auf diesem PC aufgespielten Programme: Programm Faktura Modul Warenbuchhaltung, Modul individuelle Preisvereinbarung, Programm NUMERA, Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung und OP-Verwaltung Mahnwesen sowie Kostenstellenrechnung mit Option Mehrplatz für User, ein Cybase SQL-Datenbank bis zum 8 User, ein Modul A1 Dateninterface, Übernahme von Vorgangsdaten aus Fremdsysteme, eine Karbonkopie 32 BIT Fernwartungssoftware, eine Software MS Windows NT 4.0 5 User, eine Backup Exec Software Single Server NT.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich wegen der unter Ziff. 1 genannten zurückzugebenden Gegenstände in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Widerklagend beantragt sie:

Die Klägerin/Widerbeklagte wird verurteilt, an die Beklagte/Widerklägerin DM 8.356,35 nebst 5% Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Klägerin beantragt:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie der Klägerin vorab das FiBu-Handbuch übersandt. Das restliche Handbuch () sei mit der Hard- und Software ausgeliefert worden. Der die Auslieferung vornehmende Zeuge Belz habe den Vorbehalt auf der Übernahmebestätigung nur akzeptiert, weil er nicht gewusst habe, dass das Finanzbuch-

haltungs-Handbuch bereits vorab übersandt worden war. Sie habe sämtliche Vertragsgegenstände einschließlich der Original-Datenträger übergeben.

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten und dem Update seien Arbeitskosten in Höhe von DM 1.976,35 entstanden. Der Preis für das Update betrage brutto DM 6.380,00.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Belz, Lange, Rapp, Ricker und Matthäi. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet (I.). Die Widerklage ist unbegründet (II.).

I.

1. Die Klage ist zulässig. So weit die Klägerin in ihrem zuletzt gestellten Antrag aus dem Schriftsatz vom 10. Juli 2000 den Betrag von DM 58.296,00 verlangt, liegt ein offensichtlicher, und ohne weiteres zu berichtigender Schreibfehler vor. Erkennbar will die Klägerin lediglich die Vertragssumme von DM 58.209,96 einklagen (vgl. Antrag Schriftsatz vom 12. August 1999, Bl. 19 d.A. und Sachvortrag auf der selben Seite)

2. Die Klägerin hat gem. §§ 326 Abs. 1 S. 2, 249, 398 BGB einen von der Disko Leasing GmbH abgetretenen Anspruch auf den großen Schadensersatz, und somit jedenfalls auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Kaufsache. Die Beklagte hat nicht zur Überzeugung des Gerichts die Erfüllung des Kaufvertrages durch Auslieferung eines Handbuchs nachgewiesen, sodass die Klägerin durch Fristsetzung und Ablehnungsandrohung den vertraglichen Erfüllungsanspruch zum Erlöschen gebracht hat und Schadensersatz verlangen kann.
 - a. Bei dem Verkauf von Hard- und Software schuldet der Verkäufer als Hauptleistungspflicht die Übergabe des Kaufgegenstandes und die Übergabe eines Handbuchs als Hauptleistungspflicht (BGH CR 1990, 189; BGH CR 1993, 203). Solange das Handbuch noch nicht übergeben ist, liegt noch keine Übergabe im Sinne von § 433 Abs. 1 BGB vor. Die Verjährungsfrist beginnt dann auch noch nicht zu laufen. Das Handbuch stellt sich als ein selbstständiges Funktionsteil der aus mehreren Gegenständen bestehenden Kaufsache dar. Es hat die Aufgabe, die Anlage und ihre Funktionen zu beschreiben und in ihrer Summe alle Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Anlage bedienungsfehlerfrei und zur Verwirklichung des mit ihrer Anschaffung vertraglich vorgesehenen Zwecks nutzen zu können. Es ergänzt und konserviert schon vorhandenes Wissen des Benutzers über den Gebrauch der Anlage und verleiht der dem Lieferer obliegenden Einweisung in die Gerätehandhabung Dauer (BGH CR 1990, 189 (192)). Erst das Handbuch versetzt den jeweiligen Käufer individuell in die Lage, die an sich auch ohnedies funktionsfähigen Hard- oder Softwareteile umfassend zu nutzen (BGH CR 1993, 203 (205)). Allerdings bestehen Schwierigkeiten bei der Frage, ob ein unverständliches oder untaugliches Handbuch als mangelhafte Erfüllung oder als Nichterfüllung anzusehen sind (vgl. hierzu Bartsch, CR 1993, 422). Ist hingegen das Handbuch unvollständig und fehlen ganze Teile, wird die Gesamtlieferung unbrauchbar. Das Handbuch versetzt dann den Anwender nicht mehr in die Lage, die Hard- und Software umfassend zu nutzen (vgl. Bartsch, a.a.O., BGH

CR 1993, 203 (205)). Bartsch zieht hier den passenden Vergleich zu einem mehrbändigen Lexikon, bei dem einzelne Bände fehlen. Auch das Handbuch als konserviertes Wissen stellt ein Nachschlagewerk für den Anwender dar, das zu allen Programmteilen Informationen zur Verfügung stellen muss.

Solange das Handbuch noch nicht übergeben wurde, ist noch keine Erfüllung des Vertrages eingetreten. Weder beginnt die Verjährung zu laufen noch ist der Käufer auf die Mängelgewährleistungsansprüche beschränkt.

- b. Die Beklagte konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass sie der Klägerin vollständige Handbüchern übergeben und somit den Kaufvertrag überhaupt erfüllt hat. Insbesondere ist der Nachweis nicht beim Handbuch für Finanzbuchhaltung gelungen.

(1)

Mit der im Programm integrierten Möglichkeit, die **Online-Hilfe** einzusehen oder auszudrucken hat die Beklagte nicht ihre Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches erfüllt.

Bei so komplexen und speziellen Programmen wie dem streitgegenständlichen erfüllt der Verkäufer sein Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches grundsätzlich nicht durch ein im Programm integriertes Online-Handbuch. Dies mag etwas anderes sein bei bekannten und weit verbreiteten Standard-Programmen wie MS-Windows, MS-Word oder MS-Excel, wobei auch hier das Gericht seine Zweifel hat. Bei speziellen Warenwirtschafts- und Finanzbuchhaltungsprogrammen, die vom Anwender vollständig mit allen Funktionen beherrscht werden müssen, ist ein Handbuch zur systematischen Erlernung des Programms und als gezieltes Nachschlagewerk unerlässlich. Hierfür muss das Handbuch in gedruckter Form vorliegen.

Der Verkäufer kann es dem Käufer ohne gesonderte Vereinbarung auch nicht überlassen, das Handbuch selbst auszudrucken. Die Ablieferung des Handbuchs ist eine Hauptpflicht. Das Handbuch ist der Schlüssel zum Programm. Daher muss der Verkäufer das Handbuch übergeben. Er kann nicht von dem Käufer erwarten, dass dieser es auf seinem eigenen Drucker und auf Kosten des Käufers ausdruckt. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst die Problematik erkannt. In der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 hat er darauf hingewiesen, dass der komplette Ausdruck der Online-Hilfe "ein heißes Thema" sei, weil der Anwender dann unter Umständen 1.500 Seiten ausdrucken müsse. Hierauf muss der Käufer einer Software nicht vorbereitet sein. Mit einem solchen Druckvorgang würde ein Drucker und ein Rechner auf Stunden belegt werden, und eine Arbeitskraft wäre mit der Beaufsichtigung (Entnahme der Druckseiten, Nachfüllen des Papiers) beschäftigt. Dies ist einem Käufer nicht zuzumuten.

Im Übrigen kann der Verweis auf die Online-Hilfe nur dann greifen, wenn dem Anwender bekannt ist, dass er sich sein Anwender-Handbuch selbst ausdrucken lassen muss. Ihm muss auch ohne weiteres klar sein, wie er dies zu bewerkstelligen hat. Auf Frage des Gerichts hat der Geschäftsführer der Beklagten erklärt, bei der Installtions- und der Update-Routine würde auf das Online-Handbuch hingewiesen werden. Diese Vorgänge hat die Klägerin aber nicht vorgenommen, so dass ihr die Existenz des Online-Handbuches nicht bekannt sein musste.

Schließlich ist das Online-Handbuch der Beklagten kein ordnungsgemäßes Handbuch, das als Erfüllung angesehen werden kann. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst in der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 eingeräumt, dass bei der ausdruckbaren Online-Hilfe, die über die Befehle <?> + <A.eins Handbuch> aufgerufen werden kann, die Bildschirm-Masken nicht mit ausgedruckt würden. Der Anwender erhält somit eine Anleitung, die sich auf nicht ausgedruckte Masken bezieht. Eine solche Anleitung

ist bereits mangels Verständlichkeit keine Erfüllung. Weiter hat der Geschäftsführer der Beklagten eingeräumt, dass kein Handbuch ausgedruckt werde, sondern lediglich der Inhalt der Online-Hilfe. Zudem stellte sich heraus, dass die Beklagte dem Gericht entgegen ihrer Behauptung nicht die Version der Online-Hilfe übergeben hat, die zum Zeitpunkt der Installation aufgespielt war. Auch daher bleibt der gesamte diesbezügliche Vortrag der Klägerin irrelevant.

(2)

Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass sie das vollständige Handbuch der Klägerin übergeben hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 die ihr übersandten Unterlagen in zwei Aktenordnern vorgelegt und behauptet, mehr habe sie nicht erhalten. Bei einem Vergleich mit den von der Beklagten ebenfalls in Form von Aktenordnern vorgelegten Handbüchern konnte festgestellt werden, dass weder eine Bedienungsanleitung für das Basisprogramm (=Warenwirtschaft) noch für das Basisprogramm (=Finanzbuchhaltung) in dem Ordner der Klägerin war. Vorhanden waren lediglich die Beschreibungen einzelner Zusatzmodule der Programme und . Auch die von der Klägerin gerügten fehlenden Bedienungsanleitungen für die Module Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, betriebswirtschaftliche Auswertung und Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen lagen nicht vor. Dies hat der zunächst als informierter Vertreter der Beklagten angehörte Zeuge Belz bei Sichtung der Unterlagen bestätigt.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte die Bedienungsanleitungen für die Basisprogramme und geliefert hat. Der Zeuge Belz hat zwar angegeben, sowohl das Handbuch für die Finanzbuchhaltung als auch das Handbuch für das Warenwirtschaftsprogramm bei der Klägerin gesehen zu haben. Auch will er zweimal der Klägerin Aktenordner überbracht haben, in

denen die Handbüchern entsprechend dem Lieferumfang vorhanden gewesen sein sollen. Er konnte allerdings auf Nachfrage nicht angeben, welchen genauen Inhalt die Aktenordner hatten. Er hat die Vollständigkeit lediglich anhand des Umfangs des Ordner geschätzt, wobei er nicht ausschloss, dass der Aktenordner den Umfang des klägerseits vorgelegten Aktenordners gehabt haben könnte. Diese Aussage war daher nicht sonderlich ergiebig. Das Handbuch wird individuell je nach Kunden zusammengestellt. In dem Ordner werden Kopien bzw. Ausdrucke des Handbuchs bestehend aus einem Teil für das Basisprogramm und den Teilen für die jeweils bestellten Module eingheftet. Bei oberflächlicher Sichtung haben die von der Klägerin und der Beklagten vorgelegten Aktenordner etwa einen gleichen Umfang.

Schließlich machte der Zeuge auf das Gericht nicht einen höchst zuverlässigen Eindruck. Er wirkte gelegentlich etwas hastig und unüberlegt. So verneinte er die Frage Gerichts, ob er in das -Handbuch bei der Klägerin hineingesehen habe, mit der Bemerkung, dass dann die Klägerin seiner Unterstützung nicht bedurft hätte. Später erklärte er, dass er wegen eines bestimmten Moduls (Streckenabwicklung) im -Handbuch nachgesehen und diese Beschreibung nicht gefunden habe. Er relativierte sodann seine frühere Aussage mit der Bemerkung, bei derartig speziellen und für ihn neuen Modulen habe er nachschauen müssen. Die Zeugin bekundete glaubhaft, die Handbücher entsprechend den Lieferscheinen zusammengestellt und dem Zeuge zwecks Ablieferung übergeben zu haben. Sie konnte sich auch an Details erinnern, insbesondere bei der zweiten Zusammenstellung des vollständigen Handbuchs.

Demgegenüber waren die Zeuginnen und nicht minder glaubwürdig. Die Zeugin machte eine sehr detaillierte Aussage und griff hierbei auf ihre Geschäftsunterlagen zurück. Sie erklärte ohne Anzeichen von Unsicherheit, dass sie lediglich die Unterlagen, wie von der Klägerseite vorgelegt, erhalten und keine Teile aus dem Aktenordner entnommen habe. Ihre Angaben waren sehr glaubhaft. Sie konnte die wiederholten Anforderungen bezüg-

lich des Handbuches anhand von Geschäftskorrespondenz belegen. Jedenfalls ein von ihr erwähntes Mahnschreiben vom 24. November 1998 hat auch die Beklagte erhalten. Die Reaktion der Zeugin war glaubhaft, als ihr das Finanzbuchhaltungs-Handbuch der Beklagten vorgelegt wurde und sie ohne Umschweife erklärte, dass ihr dieses geholfen und als Handbuch ausgereicht hätte. Die Klägerseite hatte schriftsätzlich die Ansicht vertreten, sämtliche Unterlagen seien lediglich eine Programmbeschreibung und nicht als Bedienungsanleitung geeignet. Hätte die Zeugin der Klägerin mit ihrer Aussage helfen wollen, hätte sie möglicherweise die Ansicht vertreten, dass selbst diese Unterlagen, ebenso wie die anderen Modul-Bedienungsanleitungen, zur Nutzung des Programmes nicht geeignet sind. Die Zeugin schilderte auch weiter glaubhaft ihre Bemühungen, von der Herstellerfirma ein Handbuch zu erhalten, was ihr allerdings nur bei einer ungeeigneten DOS-Version gelang. Die Aussage der Zeugin erfolgte ohne erkennbare Belastungstendenz und gab dem Gericht keinen Anlass, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Ebenso war die Aussage der Zeugin glaubhaft, die bestätigte, lediglich einen Ordner mit ungeordneten und nicht als Gesamtbedienungsanleitung geeigneten Unterlagen erhalten zu haben. Auch sie bestätigte auf ausdrückliche Nachfrage, weder Teile aus dem Aktenordner entfernt noch anderen Unterlagen von der Beklagten erhalten zu haben. Die Zeugin, die heute nicht mehr bei der Klägerin tätig ist und daher nicht wie die Zeugin auf interne Unterlagen zur Stützung ihrer Erinnerung zurückgreifen konnte, konnte sich dennoch an die wiederholten Aufforderungen zur Lieferung eines Handbuches erinnern. Ihr Aussageverhalten war sehr glaubwürdig, gerade weil ihre Erinnerung durch den Zeitablauf etwas verblasst war.

Unter Würdigung sämtlicher Zeugenaussagen verbleiben dem Gericht Zweifel, ob die Aussage des Zeugen der Wahrheit entspricht. Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Zeugin zusammengestellten Handbücher nicht oder nicht vollständig der Beklagten übergeben wurden. Möglicherweise hat der Zeuge die Übergabe vergessen. Auch erscheint dem Gericht die

Zusammenstellung der Handbücher wenig professionell. Die Zusammenheftung von losen Blättern, geordnet nach Basisprogramm und einzelnen Programmmodulen, wobei, wie der Zeuge ausführte, einzelne Programmmodule sowohl zum Programm , als auch zum Programm gehören, ist prädestiniert für Fehler. Das Exemplar der Klägerin wies eine lückenhafte und unsystematische Vermengung der Modul-Bedienungsanleitungen auf. Wenn die Klägerin nicht selbst diese Unordnung herbeigeführt hat, ist nicht auszuschließen, dass diese Unordnung auf Organisationsschwierigkeiten bei der Beklagten hinweisen.

- c. Nach den allgemeinen Beweislastregeln trägt der Verkäufer die Beweislast für die Erfüllung, also für die ordnungsgemäße Ablieferung der Handbücher (vgl. Palandt, BGB, 59. Aufl., § 363 Rn. 1, § 284 Rn. 32). Gelingt ihm, wie hier, der Beweis nicht, ist von der Behauptung der Klägerin auszugehen, dass nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sei.

Ein Fall des § 363 S. 1 BGB, wonach der Käufer die Beweislast der Nichterfüllung trägt, wenn er die Kaufsache als Erfüllung angenommen hat, liegt nicht vor. Die Beklagte selbst hat keine Quittung oder Abnahmebestätigung erhalten. Im Gegenteil wurde bereits im Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort "Handbuch" vermerkt, was darauf hinweist, dass dieses nicht vorgelegt hat. Die Klägerin hat auch in der Übernahmebestätigung für die Leasinggeberin mit dem Zusatz "Teil-" Bedienungsanleitung zum Ausdruck gebracht, dass bezüglich der Handbücher die Leistung nicht erbracht wurde. Das Schreiben der Fa. Disko Leasing, die von einer ordnungsgemäßen Lieferung ausgeht, ist hierbei ohne Belang. Aus dem Schweigen der Klägerin auf dieses Schreiben kann kein Annahmewille der Klägerin gefolgert werden. Dies ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn auf das fehlende Handbuch hingewiesen wurde. Davon ist im Übrigen das Gericht überzeugt. Alle Zeugen konnten sich daran erinnern, dass fehlende Handbücher ein Thema waren. Unstreitig wurde auf dem Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort Handbuch vermerkt. Es gibt

zahlreiche Mahnschreiben der Klägerin bezüglich des Handbuches. Aus all diesen Umständen lässt sich der sichere Schluss ziehen, dass die Klägerin das Fehlen des vollständigen Handbuches bemängelt hat.

- d. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf § 377 HGB mit dem Argument, die Klägerin habe das Fehlen des Handbuches nicht unverzüglich gerügt. Hierbei übersieht sie, dass die Rügepflicht erst mit vollständiger Erfüllung des Kaufvertrages, also nach Ablieferung des Handbuches entsteht (BGH NJW 1993, 461). § 377 HGB schließt unter bestimmten Voraussetzungen Mängelgewährleistungsansprüche aus, nicht Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
 - e. Die Klägerin hat unstreitig mit Schriftsatz vom 29. April 1999 (Anlage K3, Bl. 10 d.A.) der Beklagten eine Frist mit Ablehnungsandrohung zum 6. Mai 1999 gesetzt, die die Beklagte fruchtlos hat verstreichen lassen. Bereits in dem vorgenannten Schreiben hat sie für den Fall des Fristablaufs die Forderung von Schadensersatz angekündigt.
 - f. Im Wege des großen Schadensersatzes kann die Klägerin die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen. Zwar liegt nur ein Fall der teilweisen Nichterfüllung i.S.v. § 326 Abs. 1 S. 3 BGB vor. Das Handbuch ist aber für die Funktionsfähigkeit eines Computerprogramms derart wichtig, dass die Klägerin an der Teilerfüllung kein Interesse hat. Die Zeugin Ricker hat plastisch die vergeblichen Bemühungen geschildert, das (äußerst umfangreiche) Programm auch ohne Bedienungsanleitungen anhand von handschriftlichen Aufzeichnungen und der unzureichenden Online-Hilfe zu betreiben.
2. Mit außergerichtlichem Schreiben vom 22. Juli 1999 hat die Klägerin der Beklagten im Zuge der Rückabwicklung des Kaufvertrages die Kaufsache verzugsbegründend angeboten. Es reichte das wörtliche Angebot gem. § 295

BGB, da die Beklagte die Ansprüche der Klägerin grundsätzlich in Abrede gestellt hat.

II.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Die weiteren Leistungen der Beklagten, die mit der Widerklage geltend gemacht werden, haben ihre gemeinsame Geschäftsgrundlage in dem ursprünglichen Kaufvertrag. Diese ist durch die Rückgängigmachung des Kaufvertrages nach fruchtlosem Fristablauf am 6. Mai 1999 entfallen. Die Beklagte hätte es dabei in der Hand gehabt, den Fortfall der Geschäftsgrundlage zu verhindern, indem sie die Handbücher ausliefert. Sie kann daher kein Entgelt für die Wartungsleistungen an dem streitgegenständlichen Programme verlangen. Auch die Kosten für das Update stehen ihr daher nicht zu. Sie kann lediglich die Herausgabe des Updates bzw. der aktualisierten Versionen des Programms verlangen, was allerdings mit der Herausgabe der Hardware erfolgen dürfte.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 ZPO.

Brand
(Brand)




Ausgefertigt - Begelaubigt
Stuttgart, den 14. März 2002
Urkundsbekannt
der Geschäftsstelle des Landgerichts

[Handwritten signature]

207
276

Geschäftsnummer:
8 O 274/99

verkündet am:
24. Januar 2001


Willinger, IS in
a.U.d.G.d.LG



Landgericht Stuttgart
8. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

- Klägerin, Widerbeklagte -

Proz.Bev.:

gegen

- Beklagte, Widerkläger -

Proz.Bev.: RA

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich bezüglich der unter Ziff. 1 genannten Gegenstände in Annahmeverzug befindet.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 70.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Inland als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden.

- Gebührenstreitwert: DM 66.652,35 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückgängigmachung eines Vertrages über die Lieferung von Hard- und Software. Widerklagend verlangt die Beklagte die Bezahlung für erbrachte Leistungen.

Die Klägerin schloss mit der einen Leasingvertrag über Hard- und Software. Bei der Software handelte es sich um ein von der Beklagten vertriebenes Warenwirtschaftsprogramm (Programm) mit einzelnen ausgewählten Zusatzmodulen sowie ein Finanzbuchhaltungsprogramm (Programm), ebenfalls mit einzelnen Zusatzmodulen. Im Zuge dessen erwarb die Leasinggesellschaft bei der Beklagten die Vertragsgegenstände zum Preis von brutto DM 58.209,96. Im Leasingvertrag trat sie der Klägerin ihre Ansprüche aus dem Kaufvertrag ab.

Am 11. Mai 1998 unterzeichnete die Klägerin anlässlich der Lieferung der Vertragsgegenstände eine Übernahmestätigung (Anlage B1, Bl. 32 d.A.). Der vorgedruckten Erklärung, das Leasingobjekt (einschließlich schriftlicher Bedienungsanleitung bzw. Benutzerhandbuch) erhalten zu haben fügte sie vor dem Wort Bedienungsanleitung den Zusatz "Teil-" hinzu. Auf einem Arbeitsbericht der Beklagten vom selben Tag vermerkte die Klägerin das Wort "Handbuch". Die Klägerin hatte mit Schreiben vom 23. März 1998 als Vorabinformation einen kleinen Aktenordner mit Unterlagen betreffend das Finanzbuchhaltungs-Programm erhalten. Später erhielt sie einen weiteren, großen Aktenordner mit Unterlagen über das Programm. Darunter befanden sich auch die so genannten Support-Unterlagen, die für den Anwendungsberater der Beklagten bestimmt waren.

Die Parteien streiten darüber, ob die Lieferung der Beklagten vollständig erfolgte, insbesondere ob die Beklagte ein vollständiges Handbuch lieferte.

Die Klägerin forderte mit Anwaltsschreiben vom 29. April 1999 unter Fristsetzung zum 6. Mai 1999 und Ablehnungsandrohung die Beklagte auf, ein Anwenderhandbuch zu liefern. Die Beklagte lehnte dies mit Telefax-Schreiben vom 30. April 1999 ab (Anlage K4, Bl. 14 d.A.). Die Klägerin verlangte daraufhin die Rückabwicklung des Vertrages und bot der Beklagten die Rückgabe der Vertragsgegenstände an. Die Beklagte beruft sich auf Verjährung.

Zwischen den Parteien war beabsichtigt, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Wartungsvertrag abzuschließen, im Rahmen dessen die Klägerin ein kostenloses Programm-Update erhalten sollte. Anfang des Jahres 1999 forderte die Klägerin ein Update an, das auch installiert wurde. Zum Abschluss des Wartungsvertrages kam es nicht.

Die Klägerin trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie lediglich eine Beschreibung des Finanzbuchhaltungs-Programmes erhalten, kein Handbuch. Die Finanzbuchhaltungs-Beschreibung sei unvollständig. Insbesondere hätte die Beschreibung für die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, die betriebswirtschaftliche Auswertung und der Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen gefehlt. Auch bezüglich des übrigen Programmes sei die später übersandte Bedienungsanleitung kein geeignetes Handbuch, sondern lediglich eine Programmbeschreibung. Es fehlten konkrete Handlungsanweisungen, wie der Anwender bestimmten Vorgänge durchzuführen hat.

Die Software habe zahlreiche Mängel. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Klägerin verwiesen.

Die Klägerin hat mehrfach ihre Anträge umgestellt und präzisiert. Zuletzt beantragt sie:

1. Die Beklagte hat an die :
58.296,00 DM Zug um Zug gegen Rückgabe von 4 Acer View 56 TCO95 15" Monitore, ein NT-Server, ein Acer Altos 920 Computer mit 128 MB Speicher einschließlich DAT-Sicherungslaufwerk, 5 PCI Netzwerkkarten, ein Stück unterbrechungsfreie Stromversorgung und ein Laufwerk CD-ROM 24-fach, einschließlich der auf diesem PC aufgespielten Programme: Programm Faktura Modul Warenbuchhaltung, Modul individuelle Preisvereinbarung, Programm NUMERA, Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung und OP-Verwaltung Mahnwesen sowie Kostenstellenrechnung mit Option Mehrplatz für User, ein Cybase SQL-Datenbank bis zum 8 User, ein Modul A1 Dateninterface, Übernahme von Vorgangsdaten aus Fremdsysteme, eine Karbonkopie 32 BIT Fernwartungssoftware, eine Software MS Windows NT 4.0 5 User, eine Backup Exec Software Single Server NT.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich wegen der unter Ziff. 1 genannten zurückzugebenden Gegenstände in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Widerklagend beantragt sie:

Die Klägerin/Widerbeklagte wird verurteilt, an die Beklagte/Widerklägerin DM 8.356,35 nebst 5% Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Klägerin beantragt:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor:

Am 23. März 1998 habe sie der Klägerin vorab das FiBu-Handbuch übersandt. Das restliche Handbuch () sei mit der Hard- und Software ausgeliefert worden. Der die Auslieferung vornehmende Zeuge Belz habe den Vorbehalt auf der Übernahmebestätigung nur akzeptiert, weil er nicht gewusst habe, dass das Finanzbuch-

haltungs-Handbuch bereits vorab übersandt worden war. Sie habe sämtliche Vertragsgegenstände einschließlich der Original-Datenträger übergeben.

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten und dem Update seien Arbeitskosten in Höhe von DM 1.976,35 entstanden. Der Preis für das Update betrage brutto DM 6.380,00.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Belz, Lange, Rapp, Ricker und Matthäi. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet (I.). Die Widerklage ist unbegründet (II.).

I.

1. Die Klage ist zulässig. So weit die Klägerin in ihrem zuletzt gestellten Antrag aus dem Schriftsatz vom 10. Juli 2000 den Betrag von DM 58.296,00 verlangt, liegt ein offensichtlicher, und ohne weiteres zu berichtigender Schreibfehler vor. Erkennbar will die Klägerin lediglich die Vertragssumme von DM 58.209,96 einklagen (vgl. Antrag Schriftsatz vom 12. August 1999, Bl. 19 d.A. und Sachvortrag auf der selben Seite)

2. Die Klägerin hat gem. §§ 326 Abs. 1 S. 2, 249, 398 BGB einen von der Disko Leasing GmbH abgetretenen Anspruch auf den großen Schadensersatz, und somit jedenfalls auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Kaufsache. Die Beklagte hat nicht zur Überzeugung des Gerichts die Erfüllung des Kaufvertrages durch Auslieferung eines Handbuchs nachgewiesen, sodass die Klägerin durch Fristsetzung und Ablehnungsandrohung den vertraglichen Erfüllungsanspruch zum Erlöschen gebracht hat und Schadensersatz verlangen kann.
 - a. Bei dem Verkauf von Hard- und Software schuldet der Verkäufer als Hauptleistungspflicht die Übergabe des Kaufgegenstandes und die Übergabe eines Handbuchs als Hauptleistungspflicht (BGH CR 1990, 189; BGH CR 1993, 203). Solange das Handbuch noch nicht übergeben ist, liegt noch keine Übergabe im Sinne von § 433 Abs. 1 BGB vor. Die Verjährungsfrist beginnt dann auch noch nicht zu laufen. Das Handbuch stellt sich als ein selbstständiges Funktionsteil der aus mehreren Gegenständen bestehenden Kaufsache dar. Es hat die Aufgabe, die Anlage und ihre Funktionen zu beschreiben und in ihrer Summe alle Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Anlage bedienungsfehlerfrei und zur Verwirklichung des mit ihrer Anschaffung vertraglich vorgesehenen Zwecks nutzen zu können. Es ergänzt und konserviert schon vorhandenes Wissen des Benutzers über den Gebrauch der Anlage und verleiht der dem Lieferer obliegenden Einweisung in die Gerätehandhabung Dauer (BGH CR 1990, 189 (192)). Erst das Handbuch versetzt den jeweiligen Käufer individuell in die Lage, die an sich auch ohnedies funktionsfähigen Hard- oder Softwareteile umfassend zu nutzen (BGH CR 1993, 203 (205)). Allerdings bestehen Schwierigkeiten bei der Frage, ob ein unverständliches oder untaugliches Handbuch als mangelhafte Erfüllung oder als Nichterfüllung anzusehen sind (vgl. hierzu Bartsch, CR 1993, 422). Ist hingegen das Handbuch unvollständig und fehlen ganze Teile, wird die Gesamtlieferung unbrauchbar. Das Handbuch versetzt dann den Anwender nicht mehr in die Lage, die Hard- und Software umfassend zu nutzen (vgl. Bartsch, a.a.O., BGH

CR 1993, 203 (205)). Bartsch zieht hier den passenden Vergleich zu einem mehrbändigen Lexikon, bei dem einzelne Bände fehlen. Auch das Handbuch als konserviertes Wissen stellt ein Nachschlagewerk für den Anwender dar, das zu allen Programmteilen Informationen zur Verfügung stellen muss.

Solange das Handbuch noch nicht übergeben wurde, ist noch keine Erfüllung des Vertrages eingetreten. Weder beginnt die Verjährung zu laufen noch ist der Käufer auf die Mängelgewährleistungsansprüche beschränkt.

- b. Die Beklagte konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass sie der Klägerin vollständige Handbüchern übergeben und somit den Kaufvertrag überhaupt erfüllt hat. Insbesondere ist der Nachweis nicht beim Handbuch für Finanzbuchhaltung gelungen.

(1)

Mit der im Programm integrierten Möglichkeit, die **Online-Hilfe** einzusehen oder auszudrucken hat die Beklagte nicht ihre Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches erfüllt.

Bei so komplexen und speziellen Programmen wie dem streitgegenständlichen erfüllt der Verkäufer sein Pflicht zur Ablieferung eines Handbuches grundsätzlich nicht durch ein im Programm integriertes Online-Handbuch. Dies mag etwas anderes sein bei bekannten und weit verbreiteten Standard-Programmen wie MS-Windows, MS-Word oder MS-Excel, wobei auch hier das Gericht seine Zweifel hat. Bei speziellen Warenwirtschafts- und Finanzbuchhaltungsprogrammen, die vom Anwender vollständig mit allen Funktionen beherrscht werden müssen, ist ein Handbuch zur systematischen Erlernung des Programms und als gezieltes Nachschlagewerk unerlässlich. Hierfür muss das Handbuch in gedruckter Form vorliegen.

Der Verkäufer kann es dem Käufer ohne gesonderte Vereinbarung auch nicht überlassen, das Handbuch selbst auszudrucken. Die Ablieferung des Handbuchs ist eine Hauptpflicht. Das Handbuch ist der Schlüssel zum Programm. Daher muss der Verkäufer das Handbuch übergeben. Er kann nicht von dem Käufer erwarten, dass dieser es auf seinem eigenen Drucker und auf Kosten des Käufers ausdruckt. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst die Problematik erkannt. In der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 hat er darauf hingewiesen, dass der komplette Ausdruck der Online-Hilfe "ein heißes Thema" sei, weil der Anwender dann unter Umständen 1.500 Seiten ausdrucken müsse. Hierauf muss der Käufer einer Software nicht vorbereitet sein. Mit einem solchen Druckvorgang würde ein Drucker und ein Rechner auf Stunden belegt werden, und eine Arbeitskraft wäre mit der Beaufsichtigung (Entnahme der Druckseiten, Nachfüllen des Papiers) beschäftigt. Dies ist einem Käufer nicht zuzumuten.

Im Übrigen kann der Verweis auf die Online-Hilfe nur dann greifen, wenn dem Anwender bekannt ist, dass er sich sein Anwender-Handbuch selbst ausdrucken lassen muss. Ihm muss auch ohne weiteres klar sein, wie er dies zu bewerkstelligen hat. Auf Frage des Gerichts hat der Geschäftsführer der Beklagten erklärt, bei der Installtions- und der Update-Routine würde auf das Online-Handbuch hingewiesen werden. Diese Vorgänge hat die Klägerin aber nicht vorgenommen, so dass ihr die Existenz des Online-Handbuches nicht bekannt sein musste.

Schließlich ist das Online-Handbuch der Beklagten kein ordnungsgemäßes Handbuch, das als Erfüllung angesehen werden kann. Der Geschäftsführer der Beklagten hat selbst in der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2000 eingeräumt, dass bei der ausdruckbaren Online-Hilfe, die über die Befehle <?> + <A.eins Handbuch> aufgerufen werden kann, die Bildschirm-Masken nicht mit ausgedruckt würden. Der Anwender erhält somit eine Anleitung, die sich auf nicht ausgedruckte Masken bezieht. Eine solche Anleitung

ist bereits mangels Verständlichkeit keine Erfüllung. Weiter hat der Geschäftsführer der Beklagten eingeräumt, dass kein Handbuch ausgedruckt werde, sondern lediglich der Inhalt der Online-Hilfe. Zudem stellte sich heraus, dass die Beklagte dem Gericht entgegen ihrer Behauptung nicht die Version der Online-Hilfe übergeben hat, die zum Zeitpunkt der Installation aufgespielt war. Auch daher bleibt der gesamte diesbezügliche Vortrag der Klägerin irrelevant.

(2)

Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass sie das vollständige Handbuch der Klägerin übergeben hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2000 die ihr übersandten Unterlagen in zwei Aktenordnern vorgelegt und behauptet, mehr habe sie nicht erhalten. Bei einem Vergleich mit den von der Beklagten ebenfalls in Form von Aktenordnern vorgelegten Handbüchern konnte festgestellt werden, dass weder eine Bedienungsanleitung für das Basisprogramm (=Warenwirtschaft) noch für das Basisprogramm (=Finanzbuchhaltung) in dem Ordner der Klägerin war. Vorhanden waren lediglich die Beschreibungen einzelner Zusatzmodule der Programme und . Auch die von der Klägerin gerügten fehlenden Bedienungsanleitungen für die Module Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, betriebswirtschaftliche Auswertung und Darstellung der Monats- und Jahresauswertungen lagen nicht vor. Dies hat der zunächst als informierter Vertreter der Beklagten angehörte Zeuge Belz bei Sichtung der Unterlagen bestätigt.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte die Bedienungsanleitungen für die Basisprogramme und geliefert hat. Der Zeuge Belz hat zwar angegeben, sowohl das Handbuch für die Finanzbuchhaltung als auch das Handbuch für das Warenwirtschaftsprogramm bei der Klägerin gesehen zu haben. Auch will er zweimal der Klägerin Aktenordner überbracht haben, in

denen die Handbüchern entsprechend dem Lieferumfang vorhanden gewesen sein sollen. Er konnte allerdings auf Nachfrage nicht angeben, welchen genauen Inhalt die Aktenordner hatten. Er hat die Vollständigkeit lediglich anhand des Umfangs des Ordner geschätzt, wobei er nicht ausschloss, dass der Aktenordner den Umfang des klägerseits vorgelegten Aktenordners gehabt haben könnte. Diese Aussage war daher nicht sonderlich ergiebig. Das Handbuch wird individuell je nach Kunden zusammengestellt. In dem Ordner werden Kopien bzw. Ausdrucke des Handbuchs bestehend aus einem Teil für das Basisprogramm und den Teilen für die jeweils bestellten Module eingheftet. Bei oberflächlicher Sichtung haben die von der Klägerin und der Beklagten vorgelegten Aktenordner etwa einen gleichen Umfang.

Schließlich machte der Zeuge auf das Gericht nicht einen höchst zuverlässigen Eindruck. Er wirkte gelegentlich etwas hastig und unüberlegt. So verneinte er die Frage Gerichts, ob er in das -Handbuch bei der Klägerin hineingesehen habe, mit der Bemerkung, dass dann die Klägerin seiner Unterstützung nicht bedurft hätte. Später erklärte er, dass er wegen eines bestimmten Moduls (Streckenabwicklung) im -Handbuch nachgesehen und diese Beschreibung nicht gefunden habe. Er relativierte sodann seine frühere Aussage mit der Bemerkung, bei derartig speziellen und für ihn neuen Modulen habe er nachschauen müssen. Die Zeugin bekundete glaubhaft, die Handbücher entsprechend den Lieferscheinen zusammengestellt und dem Zeuge zwecks Ablieferung übergeben zu haben. Sie konnte sich auch an Details erinnern, insbesondere bei der zweiten Zusammenstellung des vollständigen Handbuchs.

Demgegenüber waren die Zeuginnen und nicht minder glaubwürdig. Die Zeugin machte eine sehr detaillierte Aussage und griff hierbei auf ihre Geschäftsunterlagen zurück. Sie erklärte ohne Anzeichen von Unsicherheit, dass sie lediglich die Unterlagen, wie von der Klägerseite vorgelegt, erhalten und keine Teile aus dem Aktenordner entnommen habe. Ihre Angaben waren sehr glaubhaft. Sie konnte die wiederholten Anforderungen bezüg-

lich des Handbuches anhand von Geschäftskorrespondenz belegen. Jedenfalls ein von ihr erwähntes Mahnschreiben vom 24. November 1998 hat auch die Beklagte erhalten. Die Reaktion der Zeugin war glaubhaft, als ihr das Finanzbuchhaltungs-Handbuch der Beklagten vorgelegt wurde und sie ohne Umschweife erklärte, dass ihr dieses geholfen und als Handbuch ausgereicht hätte. Die Klägerseite hatte schriftsätzlich die Ansicht vertreten, sämtliche Unterlagen seien lediglich eine Programmbeschreibung und nicht als Bedienungsanleitung geeignet. Hätte die Zeugin der Klägerin mit ihrer Aussage helfen wollen, hätte sie möglicherweise die Ansicht vertreten, dass selbst diese Unterlagen, ebenso wie die anderen Modul-Bedienungsanleitungen, zur Nutzung des Programmes nicht geeignet sind. Die Zeugin schilderte auch weiter glaubhaft ihre Bemühungen, von der Herstellerfirma ein Handbuch zu erhalten, was ihr allerdings nur bei einer ungeeigneten DOS-Version gelang. Die Aussage der Zeugin erfolgte ohne erkennbare Belastungstendenz und gab dem Gericht keinen Anlass, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Ebenso war die Aussage der Zeugin glaubhaft, die bestätigte, lediglich einen Ordner mit ungeordneten und nicht als Gesamtbedienungsanleitung geeigneten Unterlagen erhalten zu haben. Auch sie bestätigte auf ausdrückliche Nachfrage, weder Teile aus dem Aktenordner entfernt noch anderen Unterlagen von der Beklagten erhalten zu haben. Die Zeugin, die heute nicht mehr bei der Klägerin tätig ist und daher nicht wie die Zeugin auf interne Unterlagen zur Stützung ihrer Erinnerung zurückgreifen konnte, konnte sich dennoch an die wiederholten Aufforderungen zur Lieferung eines Handbuches erinnern. Ihr Aussageverhalten war sehr glaubwürdig, gerade weil ihre Erinnerung durch den Zeitablauf etwas verblasst war.

Unter Würdigung sämtlicher Zeugenaussagen verbleiben dem Gericht Zweifel, ob die Aussage des Zeugen der Wahrheit entspricht. Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Zeugin zusammengestellten Handbücher nicht oder nicht vollständig der Beklagten übergeben wurden. Möglicherweise hat der Zeuge die Übergabe vergessen. Auch erscheint dem Gericht die

Zusammenstellung der Handbücher wenig professionell. Die Zusammenheftung von losen Blättern, geordnet nach Basisprogramm und einzelnen Programmmodulen, wobei, wie der Zeuge ausführte, einzelne Programmmodule sowohl zum Programm , als auch zum Programm gehören, ist prädestiniert für Fehler. Das Exemplar der Klägerin wies eine lückenhafte und unsystematische Vermengung der Modul-Bedienungsanleitungen auf. Wenn die Klägerin nicht selbst diese Unordnung herbeigeführt hat, ist nicht auszuschließen, dass diese Unordnung auf Organisationsschwierigkeiten bei der Beklagten hinweisen.

- c. Nach den allgemeinen Beweislastregeln trägt der Verkäufer die Beweislast für die Erfüllung, also für die ordnungsgemäße Ablieferung der Handbücher (vgl. Palandt, BGB, 59. Aufl., § 363 Rn. 1, § 284 Rn. 32). Gelingt ihm, wie hier, der Beweis nicht, ist von der Behauptung der Klägerin auszugehen, dass nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sei.

Ein Fall des § 363 S. 1 BGB, wonach der Käufer die Beweislast der Nichterfüllung trägt, wenn er die Kaufsache als Erfüllung angenommen hat, liegt nicht vor. Die Beklagte selbst hat keine Quittung oder Abnahmebestätigung erhalten. Im Gegenteil wurde bereits im Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort "Handbuch" vermerkt, was darauf hinweist, dass dieses nicht vorgelegt hat. Die Klägerin hat auch in der Übernahmebestätigung für die Leasinggeberin mit dem Zusatz "Teil-" Bedienungsanleitung zum Ausdruck gebracht, dass bezüglich der Handbücher die Leistung nicht erbracht wurde. Das Schreiben der Fa. Disko Leasing, die von einer ordnungsgemäßen Lieferung ausgeht, ist hierbei ohne Belang. Aus dem Schweigen der Klägerin auf dieses Schreiben kann kein Annahmewille der Klägerin gefolgert werden. Dies ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn auf das fehlende Handbuch hingewiesen wurde. Davon ist im Übrigen das Gericht überzeugt. Alle Zeugen konnten sich daran erinnern, dass fehlende Handbücher ein Thema waren. Unstreitig wurde auf dem Arbeitsbericht vom Übergabetag das Wort Handbuch vermerkt. Es gibt

zahlreiche Mahnschreiben der Klägerin bezüglich des Handbuches. Aus all diesen Umständen lässt sich der sichere Schluss ziehen, dass die Klägerin das Fehlen des vollständigen Handbuches bemängelt hat.

- d. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf § 377 HGB mit dem Argument, die Klägerin habe das Fehlen des Handbuches nicht unverzüglich gerügt. Hierbei übersieht sie, dass die Rügepflicht erst mit vollständiger Erfüllung des Kaufvertrages, also nach Ablieferung des Handbuches entsteht (BGH NJW 1993, 461). § 377 HGB schließt unter bestimmten Voraussetzungen Mängelgewährleistungsansprüche aus, nicht Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
 - e. Die Klägerin hat unstreitig mit Schriftsatz vom 29. April 1999 (Anlage K3, Bl. 10 d.A.) der Beklagten eine Frist mit Ablehnungsandrohung zum 6. Mai 1999 gesetzt, die die Beklagte fruchtlos hat verstreichen lassen. Bereits in dem vorgenannten Schreiben hat sie für den Fall des Fristablaufs die Forderung von Schadensersatz angekündigt.
 - f. Im Wege des großen Schadensersatzes kann die Klägerin die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen. Zwar liegt nur ein Fall der teilweisen Nichterfüllung i.S.v. § 326 Abs. 1 S. 3 BGB vor. Das Handbuch ist aber für die Funktionsfähigkeit eines Computerprogramms derart wichtig, dass die Klägerin an der Teilerfüllung kein Interesse hat. Die Zeugin Ricker hat plastisch die vergeblichen Bemühungen geschildert, das (äußerst umfangreiche) Programm auch ohne Bedienungsanleitungen anhand von handschriftlichen Aufzeichnungen und der unzureichenden Online-Hilfe zu betreiben.
2. Mit außergerichtlichem Schreiben vom 22. Juli 1999 hat die Klägerin der Beklagten im Zuge der Rückabwicklung des Kaufvertrages die Kaufsache verzugsbegründend angeboten. Es reichte das wörtliche Angebot gem. § 295

BGB, da die Beklagte die Ansprüche der Klägerin grundsätzlich in Abrede gestellt hat.

II.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Die weiteren Leistungen der Beklagten, die mit der Widerklage geltend gemacht werden, haben ihre gemeinsame Geschäftsgrundlage in dem ursprünglichen Kaufvertrag. Diese ist durch die Rückgängigmachung des Kaufvertrages nach fruchtlosem Fristablauf am 6. Mai 1999 entfallen. Die Beklagte hätte es dabei in der Hand gehabt, den Fortfall der Geschäftsgrundlage zu verhindern, indem sie die Handbücher ausliefert. Sie kann daher kein Entgelt für die Wartungsleistungen an dem streitgegenständlichen Programme verlangen. Auch die Kosten für das Update stehen ihr daher nicht zu. Sie kann lediglich die Herausgabe des Updates bzw. der aktualisierten Versionen des Programms verlangen, was allerdings mit der Herausgabe der Hardware erfolgen dürfte.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 ZPO.

Brand
(Brand)



Ausgefertigt - Begelaubigt
Stuttgart, den 14. März 2002
Urkundsbekannter
der Geschäftsstelle des Landgerichts

[Handwritten signature]